Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Handbuch Tarif und Vertrieb

(Stand: 01.03.2025)

Inhalt

Inhalt 2

Kartenverzeichnis 11

Tabellenverzeichnis 11

Glossar 12

1 Beförderungsbedingungen 13

1.1 Grundlagen 13

1.2 Geltungsbereich 13

1.3 Verhalten der Fahrgäste 13

1.3.1 Rechte der Fahrgäste 13

1.3.2 Pflichten der Fahrgäste 14

1.4 Ausschluss von der Beförderung 14

1.5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens 15

1.5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen 15

1.5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln 15

1.5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen 15

1.6 Pflichten des Verkehrsunternehmens 15

1.7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit 15

1.7.1 Fahrpreise, Fahrausweise 15

1.7.2 Zahlungsmittel 16

1.7.3 Ungültige Fahrausweise 16

1.7.4 Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten 17

1.7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt 17

1.8 Erstattung, Umtausch 18

1.9 Besondere Beförderungsregelungen 18

1.9.1 Kinder 18

1.9.2 Polizeivollzugsbeamt*innen 19

1.9.3 Tiere 19

1.9.4 Fahrräder 19

1.9.5 E-Scooter 20

1.9.6 Sonstige Gegenstände 21

1.10 Fundsachen 21

1.11 Mobilitätsgarantie 22

1.12 Fahrgastrechte *24*

1.13 Haftung *24*

1.14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren *24*

1.15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum *25*

1.16 Verjährung *25*

1.17 Ausschluss von Ersatzansprüchen *25*

1.18 Gerichtsstand *25*

2 Tarifbestimmungen 26

2.1 Geltungsbereich *26*

2.2 Tarifsystem *26*

2.2.1 Flächenzonen 26

2.2.2 Fahrpreise 26

2.2.3 Preisstufenzuordnung und Raumbegrenzung 26

2.3 Tickets des VRR-Verbundtarifs *27*

2.3.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl 27

2.3.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl 27

2.3.3 Aufpreise 28

2.3.4 Tickets zu besonderen Anlässen 28

2.4 Einzelbestimmungen zu VRR-Tickets *28*

2.4.1 EinzelTicket 28

2.4.2 Mehrfahrtentickets 28

2.4.3 Zeittickets 29

2.4.4 Aufpreise 39

2.5 Beförderung von Schwerbehinderten *41*

2.6 Beförderung von Kindern *42*

2.7 Beförderung von Tieren und Sachen *42*

*2.8 Beförderung von Polizeivollzugsbeamt*innen* *42*

2.9 Bedarfsverkehre *42*

2.9.1 Anruf-Sammel-Taxi (AST) 42

2.9.2 On Demand-Tarif 43

2.10 Sonderangebote *46*

2.10.1 KombiTickets 46

2.10.2 Großkunden-Vorteilsprogramm 46

2.11 Kooperationen *48*

2.11.1 CityTicket 48

2.12 Nutzung der IC-/EC-Züge der DB AG mit Fahrausweisen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) ... *49*
2.12.1 Berechtigte ... 49
2.12.2 Ausgabe der Aufpreise ... 49
2.12.3 Geltungsbereich ... 49
2.12.4 Übergang 1. Wagenklasse ... 50
2.12.5 Geltungsdauer ... 50
2.12.6 Erstattung ... 50
2.12.7 Sonstige Bestimmungen ... 50

2.13 Elektronische Vertriebswege ... *50*
2.13.1 30-TageTicket ... 50

2.14 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr ... *51*

2.15 Ergänzungen der NRW-Beförderungsbedingungen ... *52*
2.15.1 Geltungsbereich ... 52
2.15.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt ... 52
2.15.3 Mobilitätsgarantie ... 52
2.15.4 Erstattung von Beförderungsentgelt ... 52
2.15.5 Nicht-lesbare Chipkarten ... 53

3 Übergangstarif AVV/VRR ... 55

3.1 Allgemeines ... *55*
3.1.1 Tarifliche Regelung für Binnenverkehre eines Verbundes ... 55

3.2 Sonderregelung (Kragentarif) für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) ... *55*
3.2.1 Anerkennung des AVV-Tarifs ... 55
3.2.2 Anerkennung des VRR-Tarifs ... 60
3.2.3 Ausgabe und Berechtigungen des AVV School&Fun-Tickets und des VRR-SchokoTickets ... 61
3.2.4 Sonderregelung Wegberg ... 61
3.2.5 Anerkennung des AVV School&Fun-Tickets und des VRR-SchokoTickets ... 61
3.2.6 Schüler-Ergänzung AVV und Schüler-Ergänzung VRR ... 61

3.3 Sonstiges ... *61*

3.4 Anschlusstarifierung ... *62*
3.4.1 Anschlusstickets mit beschränkter Fahrtenzahl ... 62
3.4.2 Anschlusstickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl ... 62

4 Übergangstarif zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Westfalentarif ... 63

4.1 Teil 1: Anwendung/Anerkennung des VRR-Tarifs ... *63*
4.1.1 Tarifsystematik ... 63
4.1.2 Geltungsbereich/Übergangsraum ... 63

4.1.3 Tickets ... 63
4.1.4 Einzelbestimmungen ... 63
4.1.5 Tarifliche Merkmale ... 64
4.1.6 Preise ... 64
4.1.7 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen ... 64
4.1.8 Preisstufen und Raumbegrenzungen ... 65

4.2 Teil 2: Anwendung/Anerkennung des Westfalentarifs (WT) ... 69
4.2.1 Geltungsbereich ... 69
4.2.2 Tickets und Preise ... 69
4.2.3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen ... 70
4.2.4 Anschlusstarifierung (gilt für Teil 1 und 2) ... 70

5 Übergangstarif zwischen dem VRR und der Stadt Venlo ... 71

5.1 Tarifsystematik ... 71

5.2 Geltungsbereich/Übergangsraum ... 71

5.3 Tickets ... 72

5.4 Preise ... 72

5.5 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen ... 72

6 Übergangstarif VRS/VRR ... 73

6.1 Binnenverkehre ... 73

6.2 Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Tarifraum und direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten („kleiner Grenzverkehr“) ... 73
6.2.1 Tarifsystematik ... 73
6.2.2 Tickets/Fahrpreise ... 74
6.2.3 Sonstiges ... 75

6.3 Fahrtbeziehungen im Geltungsbereich („großer Grenzverkehr“) ... 75
6.3.1 Grundsätzliches/Geltungsbereich ... 75
6.3.2 Preisstufen ... 76
6.3.3 Fahrausweise/Fahrpreise ... 76
6.3.4 Anschlusstarifierung ... 76
6.3.5 Tarifbestimmungen zum SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS ... 77

7 Anlage 1 ... 81

7.1 Verzeichnis der VRR-Verkehrsunternehmen ... 81

8 Anlage 2 ... 84

8.1 VRR-Verbundraum ... 84

8.2 VRR-Verbundtarifraum ... 85

8.3 Region Unterer Niederrhein *85*

8.4 Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord *86*

8.5 Geltungsbereich SemesterTicket Region Süd *87*

9 Anlage 3 88

10 Anlage 4 89

10.1 VRR-Preistabelle vom 1. März 2025 ..... *89*

10.1.1 Tickets für jede Person 89

10.1.2 Kooperationen: 91

10.1.3 Großkundenangebote 91

11 Anlage 5 93

11.1 Überleitungsregelungen für das Jahr 2025 für Tickets nach Tarifstand 01.01.2024 ..... *93*

11.1.1 Abfahrregelung 93

11.1.2 Umtauschregelung 93

11.1.3 Gültigkeit von Monatskarten 93

11.2 Überleitungsregelungen für Tickets nach Tarifstand 01.01.2025 bis 28.02.2025 ..... *94*

11.2.1 Abfahrregelung 94

11.2.2 Umtauschregelung 95

12 Anlage 6 96

12.1 Abonnementbedingungen zum Ticket2000 ..... *96*

12.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement 96

12.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags 96

12.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements 97

12.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug 97

12.1.5 Änderungen des Abonnements 97

12.1.6 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in 97

12.1.7 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen 98

12.1.8 Verlust oder Zerstörung 98

12.1.9 Wohnungswechsel 99

12.1.10 Erstattungen 99

12.1.11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen 99

12.1.12 SchnupperAbo 99

13 Anlage 7 100

13.1 Abonnementbedingungen zum SchokoTicket *100*

13.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement 100

13.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags 100

13.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements 101

13.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug 101

13.1.5 Änderungen des Abonnementvertrags aufgrund von Statusänderung des*der Abonnent*in ... 101
13.1.6 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in ... 102
13.1.7 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen ... 102
13.1.8 Verlust oder Zerstörung ... 103
13.1.9 Wohnungswechsel ... 103
13.1.10 Erstattungen ... 104
13.1.11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen ... 104

14 Anlage 8 ... 105

14.1 Abonnementbedingungen zum FirmenTicket ... 105
14.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement ... 105
14.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags ... 105
14.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements FirmenTicket ... 106
14.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug ... 106
14.1.5 Änderungen des Abonnements ... 106
14.1.6 Kündigung des Abonnements ... 107
14.1.7 Verlust oder Zerstörung ... 107
14.1.8 Erstattungen bei Nichtausnutzung ... 108
14.1.9 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht ... 108
14.1.10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen ... 108
14.1.11 Bestehende Abonnements von Mitarbeiter*innen ... 108

15 Anlage 9 ... 110

15.1 Abonnementbedingungen zum 1. Klasse Aboticket ... 110
15.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement ... 110
15.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags ... 110
15.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements ... 111
15.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug ... 111
15.1.5 Fahrausweisprüfung ... 112
15.1.6 Änderungen des Abonnements ... 112
15.1.7 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in ... 112
15.1.8 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen ... 113
15.1.9 Verlust oder Zerstörung ... 113
15.1.10 Wohnungswechsel ... 113
15.1.11 Erstattungen ... 113
15.1.12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen ... 114

16 Anlage 10 ... 115

16.1 Abonnementbedingungen zum Fahrrad Aboticket ... 115
16.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement ... 115
16.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags ... 115
16.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements ... 116

16.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug ... 116
16.1.5 Fahrausweisprüfung ... 117
16.1.6 Änderungen des Abonnements ... 117
16.1.7 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in ... 117
16.1.8 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen ... 118
16.1.9 Verlust oder Zerstörung ... 118
16.1.10 Wohnungswechsel ... 118
16.1.11 Erstattungen ... 118
16.1.12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen ... 119

17 Anlage 11 ... 120

17.1 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket ... 120
17.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement ... 120
17.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags ... 120
17.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements ... 121
17.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug ... 121
17.1.5 Fahrausweisprüfung ... 122
17.1.6 Änderungen des Abonnements ... 122
17.1.7 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in ... 122
17.1.8 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen ... 123
17.1.9 Verlust oder Zerstörung ... 123
17.1.10 Wohnungswechsel ... 123
17.1.11 Erstattungen ... 124
17.1.12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen ... 124

18 Anlage 12 ... 125

18.1 Linienabschnitte außerhalb des VRR ... 125

19 Anlage 13 ... 126

19.1 Tarifbestimmungen SozialTicket ... 126
19.1.1 Berechtigte ... 126
19.1.2 Geltungsbereich ... 126
19.1.3 Gültigkeit ... 126
19.1.4 SozialTicket ... 127
19.1.5 Abonnementbedingungen SozialTicket ... 127

19.2 Geltungsbereich „Kreisgebiet“ des SozialTickets ... 131

19.3 DeutschlandTicket Sozial ... 131
19.3.1 Berechtigte ... 131
19.3.2 Geltungsbereich ... 132
19.3.3 Gültigkeit ... 132

20 Anlage 14 ... 133

20.1 Tarifbestimmungen zu eezy.nrw im VRR ... *133*
20.1.1 Geltungsbereich ... 133
20.1.2 Nutzungsvoraussetzungen ... 133
20.1.3 Fahrtberechtigungen ... 134
20.1.4 Fahrpreisberechnung ... 134
20.1.5 Vertriebliche Mitwirkung durch die Kund*innen (Pflichten der Fahrgäste) ... 136
20.1.6 Fahrausweisprüfung ... 137

20.2 Anhang – Preis- und Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR ... *137*

21 Anlage 15 ... 138

21.1 Tarifbestimmungen für das DeutschlandTicket ... *138*
21.1.1 Grundsatz ... 138
21.1.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich ... 138
21.1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung ... 139
21.1.4 Beförderungsentgelt ... 139
21.1.5 Jobticket ... 139
21.1.6 Fahrgastrechte ... 140

22 Anlage 16 ... 141

22.1 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule ... *141*
22.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement ... 141
22.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags ... 141
22.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements ... 142
22.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug ... 142
22.1.5 Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des*der Abonnent*in ... 142
22.1.6 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in ... 143
22.1.7 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen ... 143
22.1.8 Verlust oder Zerstörung ... 144
22.1.9 Wohnungswechsel ... 144
22.1.10 Erstattungen ... 144
22.1.11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen ... 144

23 Anlage 17 ... 145

23.1 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial ... *145*
23.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement ... 145
23.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags ... 145
23.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements ... 146
23.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug ... 146
23.1.5 Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des*der Abonnent*in ... 146
23.1.6 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in ... 146
23.1.7 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen ... 147

23.1.8 Verlust oder Zerstörung ... 147
23.1.9 Wohnungswechsel ... 148
23.1.10 Erstattungen ... 148
23.1.11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen ... 148

24 Anlage 3 ... 149

24.1 Anlage 3a ... 149
24.1.1 Geltungsbereich der Preisstufe B für Zeittickets ... 149

24.2 Anlage 3b ... 153
24.2.1 Wabenplan ... 153

24.3 Anlage 3c ... 154

Kartenverzeichnis

Karte 1 Geltungsbereich des Kragentarifs 56
Karte 2 Geltungsbereich/Übergangsraum Venlo 72
Karte 3 VRS-Tarifraum 73
Karte 4 Tarifkragen VRR / VRS 75
Karte 5 VRR-Verbundraum 84
Karte 6 VRR-Verbundtarifraum 85
Karte 7 Region Unterer Niederrhein 85
Karte 8 Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord 86
Karte 9 Geltungsbereich SemesterTicket Region Süd 87
Karte 10 Wabenplan 153

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Großkunden-Vorteilsprogramm 47
Tabelle 2 Fahrpreisbestimmung/Preisstufen 57
Tabelle 3 Fahrpreis im Bereich des Kragentarifs; Preise in Euro 58
Tabelle 4 Preisstufe A für grenzüberschreitende Fahrten 60
Tabelle 5 Preisstufe B für grenzüberschreitende Fahrten 60
Tabelle 6 Geltungsbereich/Übergangsraum 63
Tabelle 7 Tarifliche Merkmale 64
Tabelle 8 Geltungsbereich der Preisstufe A 65
Tabelle 9 Geltungsbereich der Preisstufe B 68
Tabelle 10 Geltungsbereich 69
Tabelle 11 Westfalentarifgrenze 69
Tabelle 12 Tarifliche Merkmale 74
Tabelle 13 Preisstufen VRR/VRS 76
Tabellensammlung 14 Tickets für jede Person – Zeittickets; Preise in Euro 89
Tabelle 15 Bartickets; Preise in Euro 90
Tabelle 16 ZusatzTicket; Preise in Euro 90
Tabelle 17 Anruf-Sammel-Taxi (AST); Preise in Euro 90
Tabelle 18 On-Demand-Preise 91
Tabelle 19 IC-/EC-Aufpreise zu VRR-Zeittickets; Preise in Euro 91
Tabelle 20 FirmenTickets; Preise in Euro 91
Tabellensammlung 21 Großkunden-Vorteilsprogramm; Preise in Euro 92
Tabelle 22 Linienabschnitte außerhalb des VRR 125
Tabelle 23 Geltungsbereich "Kreisgebiet" des SozialTickets 131
Tabelle 24 Preis- und Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR 137
Tabelle 25 Geltungsbereich der Preisstufe B für Zeittickets 152

Tabelle 26 Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord/Süd & Region "Unterer Niederrhein" 152

Glossar

- AST — Anruf-Sammeltaxi; bedarfsorientierte Sonderform des ÖPNV
- AVV — Aachener Verkehrsverbund; an den VRR angrenzenden Verkehrsverbund
- EBE — Erhöhtes Beförderungsentgelt; wird bei Nicht- oder Falscherwerb eines Tickets erhoben
- EVU — Eisenbahnverkehrsunternehmen
- Kragentarif — Sonderregelung für grenzüberschreitende Fahrten zwischen zwei Verkehrsverbünden
- NRW — Nordrhein-Westfalen
- ÖPNV — Öffentlicher Personennahverkehr; umfasst den ÖSPV (s.u.) als auch den SPNV (s.u.)
- ÖSPV — Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr
- OWL V — OWL Verkehr GmbH; (OWL = Ostwestfalen-Lippe)
- PBefG — Personenbeförderungsgesetz
- SPNV — Schienenpersonennahverkehr; schienengebundener ÖPNV
- SPFV — Schienenpersonenfernverkehr; öffentlicher schienengebundener Fernverkehr
- TGM — Tarifgemeinschaft Münsterland
- TGRL — Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe
- VGN — Verkehrsgemeinschaft Niederrhein
- VGWS — Verbundgemeinschaft Westfalen-Süd
- VPH — Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter
- VRR — Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- VRS — Verkehrsverbund Rhein-Sieg; an den VRR angrenzenden Verbundraum
- VU — Verkehrsunternehmen; private als auch öffentliche Verkehrsunternehmen
- WT — Westfalentarif; an den VRR angrenzenden 2017 gestarteten Tarifraum
- WTG — WestfalenTarif GmbH; für Westfalentarif verantwortliches Dienstleistungsunternehmen

1 Beförderungsbedingungen

1.1 Grundlagen

1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.

2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

1.2 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbünden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

1.3 Verhalten der Fahrgäste

1.3.1 Rechte der Fahrgäste

1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis, bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem

elektronischen Speichermedium befindlichen Angaben, sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.

2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

1.3.2 Pflichten der Fahrgäste

1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.

2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

1.4 Ausschluss von der Beförderung

1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.

2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.

3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung des Fahrpreises.

5) Abweichend von Ziffer 9.4 Absatz 1 und Absatz 5 kann eine Mitnahme von elektronischen Tretrollern, auch zusammengeklappten, auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts der Verkehrsunternehmen ausgeschlossen werden.

1.5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens

1.5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

1.5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

1.5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Das Rauchverbot umfasst auch die Nutzung elektronischer Dampfprodukte (z. B. E-Zigarette, E-Shisha). Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.

2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro verlangen.

1.6 Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

1.7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

1.7.1 Fahrpreise, Fahrausweise

1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 (entspricht im Handbuch der Ziffer 1.2) genannten Verkehrsverbünden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.

2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweiskauf in den Zügen der EVUs bzw. Stadt- und Straßenbahnen sowie in Bussen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen bzw. Bussen mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.

3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen.

   Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.

4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.

   Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.

5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen oder vorzuzeigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt sind.

6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

1.7.2 Zahlungsmittel

1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Bargeld anzunehmen oder Geldscheine über 10,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

4) Soweit vorgesehen können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

1.7.3 Ungültige Fahrausweise

1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die

   a) als Papierfahrausweis auf fälschungssicherem Papier nicht im Original vorgelegt werden,

b) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,

c) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,

d) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

e) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,

f) von Nichtberechtigten benutzt werden,

g) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

h) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,

i) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis i einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis h nicht erstattet.

4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.

6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

1.7.4 Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten

1) Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 1.7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

1.7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er

a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen oder vorzeigen kann,

b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,

c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.

2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.

3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.

4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 Euro zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem*der Ticketinhaber*in befördert werden. Der*die Ticketinhaber*in kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.

5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiterfahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der*die Kund*in das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

1.8 Erstattung, Umtausch

1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.

2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

1.9 Besondere Beförderungsregelungen

1.9.1 Kinder

1) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter 7 Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

2) Fahrräder von Kindern nach Absatz 1 werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

1.9.2 Polizeivollzugsbeamt*innen

Vollzugsbeamt*innen des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

1.9.3 Tiere

1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.

3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.

4) Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde, die einen Menschen mit Behinderung begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

1.9.4 Fahrräder

1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind:

   - E-Bikes
   - versicherungsfreie und versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs)
   - nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte elektronische Tretroller.

   Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.

2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z. B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.

3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z. B. Tandems, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen Menschen mit schwerer Behinderung mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

   Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.

4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.

   In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern.

   Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.

5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Falt- oder Klappräder sowie elektronische Tretroller, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt, und ist für die Beaufsichtigung seines Fahrrades verantwortlich. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.

7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

1.9.5 E-Scooter

1) Elektromobile, nachfolgend E-Scooter genannt, werden in Kraftomnibussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert, sofern die Auslastung eine verkehrssichere Beförderung zulässt.

2) Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

   a) Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§3 Abs. 1 Nr.1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.

   b) Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.

   c) Der Kraftomnibus ist für den Transport geeignet und entsprechend mit Piktogrammen gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet.

3) Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass

   a) der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorgezeigt oder, wenn gewünscht, auch ausgehändigt wird,

   b) der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,

   c) die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 erkennbar ist und

d) der Fahrgast den E-Scooter selbstständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Kraftomnibus selbstständig bewerkstelligen kann.

4) Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist auch bei Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.

5) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um eine Regelung zur Mitnahme von E-Scootern in Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen sowie Nahverkehrszüge) ergänzt werden.

1.9.6 Sonstige Gegenstände

1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.

2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere

   a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

   b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,

   c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

   d) Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog. Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.

3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.

4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.

5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

1.10 Fundsachen

1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.

2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z. B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beanspruchen Kund*innen die Fundsache, müssen sie glaubhaft machen, dass diese sich in ihrem Eigentum oder Besitzrecht befinden. Der*die Kund*in erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann

für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.

4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der*die Eigentümer*in beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.

5) Erhebt der*die Eigentümer*in Anspruch auf die Fundsache, so hat er*sie diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.

6) Das Personal kann dem*der Verlierer*in eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn diese*r glaubhaft machen kann, dass sie ihm*ihr gehört.

1.11 Mobilitätsgarantie

1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung ab 20 Minuten von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels an der Einstiegshaltestelle in Kraft. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch bei einer Verspätungszeit gemäß Satz 1 gegenüber der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt.

   Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs genutzt werden. Davon ausgenommen ist der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

   Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

   Darüberhinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi, einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE), ein Nahverkehrsmittel außerhalb seiner ursprünglichen Tarifzone oder ein Sharing-Angebot (z. B. Car-/Bike-/E-Tretroller-Sharing, On-Demand-Verkehr) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes oder des alternativen Nahverkehrsmittels ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Bei der Nutzung des alternativen Verkehrsmittels tritt der*die Kund*in in finanzielle Vorleistung. Der Umstieg in das alternativ gewählte Verkehrsmittel muss innerhalb von 60 Minuten erfolgen. Die Umstiegszeit beginnt mit Inkrafttreten des Garantie-Anspruchs gem. Ziffer 11 Absatz 1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß *Ziffer 1.11 Absatz 1 und 2* entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:

   a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 20:00 Uhr auf 30,00 Euro je Fahrgast, bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 05:00 Uhr auf 60,00 Euro je Fahrgast.

Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Fahrtbelege werden pro Person in Höhe von bis zu 30,00 bzw. 60,00 Euro erstattet. Gemeinsam auf einem Ticket reisende Personen können einen gemeinsamen Antrag mit einem gemeinsamen Fahrtbeleg einreichen. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Betrag wie beschrieben erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm höchstens der Differenzbetrag zwischen dem zulässigen Erstattungsbetrag und dem Nahverkehrstarif erstattet.

b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs oder eines alternativen Nahverkehrsmittels werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehr-Fahrausweises bzw. des zusätzlich erworbenen Nahverkehr-Fahrausweises erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises der 1. Wagenklasse werden auch die Kosten der 1. Wagenklasse für den zusätzlich erworbenen Nah- oder Fernverkehr-Fahrausweis erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif bzw. dem ursprünglich gewählten und dem alternativen Nahverkehrstarif erstattet.

c) Bei Nutzung eines Sharing-Angebotes beläuft sich die Obergrenze analog zur Taxinutzung nach Ziffer 11 Absatz 3a. Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Vorhandensein eines Nahverkehr-Fahrausweises unter Ziffer 11 Absatz 3a sinngemäß.

4) Der Fahrgast hat den vom Taxiunternehmen bzw. vom Sharing-Anbieter vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellten Fahrtbeleg im Original bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis oder den Original-Nahverkehr-Fahrausweis im Original sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr-Fahrausweis (Belege) und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem Kundenzentrum des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Sofern der Fahrgast für den Erstattungsantrag das Online-Formular, welches insbesondere auf der Internetseite www.mobil.nrw abgerufen werden kann, verwendet, müssen die in Satz 1 aufgezählten Belege eingescannt oder fotografiert sowie hochgeladen und für einen Zeitraum von 6 Monaten aufbewahrt und auf Anfrage des erstattenden Verkehrsunternehmens im Original nachgereicht werden. Ein Erstattungsantrag darf nur ein Mal pro Mobilitätsgarantiefall entweder schriftlich oder über das elektronische Formular eingereicht werden. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.

5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:

a) Streik

b) Unwetter

c) Naturgewalten

d) Bombendrohungen und -entschärfungen

Als Kriterium für Unwetter gilt die offizielle Unwetterwarnung (ab Stufe 3) des Deutschen Wetterdienstes (DWD).

Die Verkehrsunternehmen kommunizieren, soweit möglich, auch in den genannten Fällen a) bis d) vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.

6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 8 EVO oder nach Artikel 17 bis 19 der Verordnung (EU) 2021/782 geltend gemacht werden.

7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

1.12 Fahrgastrechte

1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnungs-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EU) Nr. 2021/782 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.

2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 Euro beträgt.

3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt

   a) 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse

   b) 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

1.13 Haftung

1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

1.14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrtauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtzeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.

   Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.

2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrtauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften 10 Jahre aufbewahrt.

1.15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

1.16 Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

1.17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 5 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

1.18 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

2 Tarifbestimmungen

2.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen auf den Linien und Linienabschnitten der in Anlage 1 zum VRR-Tarif aufgeführten Verkehrsunternehmen, die den VRR-Verbundtarif anwenden.

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn), sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Verbundtarif ausgeschlossen sind. Zuschlagpflichtige Züge der DB (IC/EC, ICE), die zur Benutzung mit VRR-Tickets freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.

2.2 Tarifsystem

Der Verbundtarifraum setzt sich für die Preisbildung aus Flächenzonen zusammen. Weiterhin ist der Verbundtarifraum für die Preisbildung in eine Region Nord und eine Region Süd sowie in eine Region Unterer Niederrhein eingeteilt.

2.2.1 Flächenzonen

Als Flächenzonen gelten Waben, Tarifgebiete und Regionen. Die Flächenzonen sind in ihrer räumlichen Ausdehnung durch die letzte Haltestelle in der Wabe, dem Tarifgebiet und der Region beschrieben.

Die Wabe entspricht in der Regel in ihrer räumlichen Ausdehnung dem Stadtteil einer Stadt oder einer kleineren Gemeinde. Jede Wabe hat eine namentliche Bezeichnung sowie eine dreistellige tarifliche Kennung. Die beiden ersten Ziffern bezeichnen das Tarifgebiet, zu dem die Wabe gehört; die dritte Ziffer bezeichnet die Nummer der Wabe innerhalb des Tarifgebietes. Mehrere Waben bilden das Tarifgebiet. Das Tarifgebiet entspricht in der Regel in seiner räumlichen Ausdehnung der kommunalen Grenze einer Stadt oder den kommunalen Grenzen mehrerer kleinerer Städte oder Gemeinden. Die Städte Düsseldorf, Duisburg, Dortmund, Essen und Wuppertal sind in jeweils 2 Tarifgebiete geteilt. Jedes Tarifgebiet hat eine namentliche Bezeichnung sowie eine tarifliche Kennung durch zweistellige Zahlen. Die Region setzt sich aus mehreren Tarifgebieten zusammen.

2.2.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise für Tickets ergeben sich aus der VRR-Fahrpreistabelle (siehe Anlage 4 zum VRR-Tarif).

2.2.3 Preisstufenzuordnung und Raumbegrenzung

Für die Tarifierung nach Flächenzonen in den Preisstufen A, B und C sowie der Region Unterer Niederrhein gelten die *Anlagen 3ab, 3b und 3C* zum VRR-Tarif. Hierin sind alle Start-Ziel-Relationen aufgeführt, die mit einer bestimmten Preisstufe erreichbar sind. Zusätzlich sind alle Waben, Tarifgebiete oder Regionen angegeben, die mit einem Zeitticket der jeweiligen Preisstufe befahren werden dürfen.

Verlaufen verkehrsübliche Wege zwischen 2 Waben der Preisstufe A über eine dritte Wabe der Preisstufe A, so gehören bei Zeittickets diese verkehrsüblichen Wege dennoch zum räumlichen Geltungsbereich der Preisstufe A (2-Waben-Tarif).

Für den Geltungsbereich des SozialTickets mit der Gültigkeit „Kreis“ gelten die Tarifbestimmungen zum SozialTicket gemäß Anlage 13 zum VRR-Tarif.

Für die Gültigkeit des SemesterTickets gelten die Bestimmungen gemäß *Ziffer 2.4.3.5*.

Mit einem Ticket einer bestimmten Preisstufe dürfen Waben oder Tarifgebiete oder Regionen, die einer höheren Preisstufe oder einem anderen Geltungsbereich angehören, nicht befahren werden.

Die Aneinanderreihung verschiedener oder gleicher Tickets mit verschiedener oder gleicher Preisstufe bzw. Regionszugehörigkeit für eine Fahrt ist unzulässig.

2.3 Tickets des VRR-Verbundtarifs

Als Tickets des VRR-Verbundtarifs gelten unten aufgeführte Tickets.

2.3.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

GelegenheitsTickets

- Tickets für eine Fahrt:
  - Einzelticket
- Mehrfahrtenticket:
  - 4erTicket

2.3.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Zeittickets

- 24-StundenTicket als
  - 24-StundenTicket für 1 bis 5 Personen
- Ticket2000 als
  - MonatsTicket
  - MonatsTicket im Abonnement
  - 9 Uhr-MonatsTicket
  - 9 Uhr-MonatsTicket im Abonnement

FirmenTicket als FirmenTicket 100/100-Modell

- SemesterTicket
- SchokoTicket
- 30-TageTicket als
  - Ticket2000 MonatsTicket
  - Ticket2000 9 Uhr-MonatsTicket
- SozialTicket
- DeutschlandTicket
- DeutschlandTicket Sozial
- Deutschlandsemesterticket
- DeutschlandTicket Schule

- DeutschlandTicket Job

2.3.3 Aufpreise

- ZusatzTicket
- FahrradTicket

2.3.4 Tickets zu besonderen Anlässen

- KombiTicket
- AnrufSammelTaxi (AST)
- On-Demand

2.4 Einzelbestimmungen zu VRR-Tickets

2.4.1 EinzelTicket

Berechtigt zur Nutzung des EinzelTickets ist jede Person. EinzelTickets werden für erwachsene Personen ab 15 Jahren und für Kinder von 6 bis unter 15 Jahren ausgegeben.

EinzelTickets werden in den Preisstufen A, B und C ausgegeben.

EinzelTickets gelten bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

Preisstufe A:	90 Minuten
Preisstufe B:	120 Minuten
Preisstufe C:	300 Minuten

Die Geltungsdauer beginnt mit dem vollen 10-Minuten-Intervall, das der in der Entwertung angegebenen Uhrzeit folgt.

Das EinzelTicket gilt für eine Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung der Einstiegshaltestelle oder des Starttarifgebiets sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

EinzelTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind von den Kund*innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene EinzelTickets werden entwertet sowie nach dem in den AGB beschriebenen Verfahren zum HandyTicket ausgegeben. Sie sind von den Kund*innen nicht besonders zu entwerten. Kund*innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete EinzelTickets sind nicht übertragbar.

2.4.2 Mehrfahrtentickets

2.4.2.1 4erTicket

Berechtigt zur Nutzung von 4erTickets ist jede Person. 4erTickets werden für erwachsene Personen ab 15 Jahren und für Kinder von 6 bis unter 15 Jahren ausgegeben.

4erTickets werden in den Preisstufen A, B und C mit 4 Entwerterfeldern ausgegeben.

4erTickets gelten bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

Preisstufe A:	90 Minuten
Preisstufe B:	120 Minuten
Preisstufe C:	300 Minuten

Die Geltungsdauer beginnt mit dem vollen 10-Minuten-Intervall, das der in der Entwertung angegebenen Uhrzeit folgt.

Bei 4erTickets gilt ein Entwerterfeld für eine Fahrt je Kund*in, mit beliebig häufigem Umsteigen. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa längeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung der Einstiegshaltestelle oder des Starttarifgebiets sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

4erTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind von den Kund*innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene 4erTickets werden für die erste Fahrt entwertet ausgegeben und sind von den Kund*innen nicht besonders zu entwerten. Kund*innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

4erTickets können von mehreren Kund*innen gleichzeitig genutzt werden, wobei pro Kund*in und Fahrt ein Entwerterfeld zu entwerten ist. Entwertete 4erTickets sind nicht übertragbar.

2.4.3 Zeittickets

2.4.3.1 24-StundenTicket (1 bis 5 Personen)

Berechtigt zur Nutzung des 24-StundenTickets für 1 bis 5 Personen ist jede Person. Das 24-StundenTicket kann, je nach Auswahl der Gruppengröße, von 1 bis 5 Personen gleichzeitig genutzt werden. Nach Fahrtantritt kann die Gruppengröße nicht erweitert werden.

Das 24-StundenTicket wird in den Preisstufen A, B und C nach dem Verfahren zum HandyTicket oder über sonstige Vertriebswege in Papierform ausgegeben.

Der Geltungsbereich wird beim 24-StundenTicket in Papierform durch die Entwertung im jeweiligen Starttarifgebiet festgelegt. Beim 24-StundenTicket gemäß HandyTicket-Verfahren erfolgt dies bei Abruf vom Dienstleister mit Festlegung des Starttarifgebiets durch den*die Kund*in gemäß Preisstufenübersicht. Das 24-StundenTicket in Papierform wird grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Es ist von den Kund*innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene 24-StundenTickets in Papierform werden entwertet ausgegeben und sind von Kund*innen nicht besonders zu entwerten. Kund*innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete 24-StundenTickets in Papierform und nach dem im HandyTicket-Verfahren ausgegebene Tickets sind nicht übertragbar.

Das 24-StundenTicket gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung, bzw. gemäß dem HandyTicket-Verfahren ab dem Zeitpunkt des Abrufs vom Dienstleister 24 Stunden für beliebig häufige Fahrten im Geltungsbereich mit beliebig häufigem Umsteigen für 1 bis 5 Personen unabhängig vom Alter. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa längeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt.

Für die Fahrradmitnahme ist der Kauf eines FahrradTickets je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

2.4.3.2 Ticket2000

Berechtigt zur Nutzung des Ticket2000 ist jede Person.

Das Ticket2000 wird in folgenden Varianten wahlweise auf den*die Inhaber*in lautend oder auch unpersönlich ausgegeben:

- MonatsTicket,
- 9 Uhr MonatsTicket.

Der originäre Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht umfasst folgende Bereiche:

- in der Preisstufe A ein oder zwei Tarifgebiete,
- in Preisstufe A mit einer 2-Waben-Gültigkeit verschiedene Tarifgebiete,
- in der Preisstufe B die jeweiligen Zentraltarifgebiete und Geltungsbereiche,
- in der Preisstufe C den Verbundtarifraum.

Das auf die Person ausgestellte Ticket2000 gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das persönlich ausgestellte Ticket2000 kann nur durch den*die Inhaber*in genutzt werden. Unpersönlich ausgestellte Ticket2000 können auf andere Personen übertragen werden.

Bei MonatsTickets wird das Ticket2000 entweder als Chipkarte für einen Monat mit Angabe des originären Geltungsbereichs, der Geltungsdauer, des Preises und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin ausgegeben oder in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke. Dabei bilden die gültige Wertmarke für den angegebenen Monat und die Trägerkarte das Ticket2000. Der*die Kund*in oder die ausgebende Stelle hat dann die Nummer der Trägerkarte, soweit vorhanden, auf die Wertmarke zu übertragen und diese in der vorgesehenen Klarsichthülle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden.

Das Ticket2000 als MonatsTicket gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt es bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktags.

Im Abonnement wird das Ticket2000 als Chipkarte ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin bei persönlich ausgestellten Ticket2000 sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das Ticket2000 im Abonnement mit Chipkarte gilt als Fahrberechtigung für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich bis zur Beendigung des Abonnements. Die Geltungsdauer wird taggenau bestimmt.

Das Ticket2000 9 Uhr als MonatsTicket und im Abonnement gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss im originären Geltungsbereich.

Das Ticket2000 gilt darüber hinaus als Fahrberechtigung für bis zu 5 Personen im erweiterten Geltungsbereich bei Tickets der Preisstufen A bis C montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss. Hiervon dürfen, einschließlich des Inhabers bzw. der Inhaberin, maximal 2 Personen über 14 Jahre alt sein. Im jeweiligen Geltungsbereich des Ticket2000 kann

der*die Inhaber*in des Ticket2000 ein Fahrrad, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich mitnehmen. Bei mitgenommenen Personen ist für die Fahrradmitnahme der Kauf eines FahrradTickets je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis C ist für den*die Inhaber*in eines Ticket2000 montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines ZusatzTickets möglich.

2.4.3.3 DeutschlandTicket

2.4.3.3.1 Bundesweit gültige Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket

Anlage 15 - Tarifbestimmungen für das DeutschlandTicket

2.4.3.3.2 Ergänzende Regelungen für den VRR zu den bundesweit gültigen Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket

In Ergänzung der bundesweit gültigen Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket gelten für den Zeitraum des bundesweiten Angebots folgende ergänzende Regelungen für den VRR:

2.4.3.3.3 Gültigkeit

Das DeutschlandTicket gilt für beliebig häufige Fahrten innerhalb des Verbundtarifraums VRR in der Preisstufe C in allen Verkehrsmitteln des VRR und der Eisenbahnverkehrsmittel in der 2. Wagenklasse. Darüber hinaus gilt das DeutschlandTicket für beliebig häufige Fahrten im Geltungsbereich des bundesweiten DeutschlandTickets in den zugelassenen Verkehrsmitteln der teilnehmenden Tarifräume.

Das auf die Person des Inhabers ausgestellte DeutschlandTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das DeutschlandTicket wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird.

2.4.3.3.4 Ticket und Preis

Das DeutschlandTicket wird als monatlich kündbares Abonnement digital nach dem HandyTicket-Deutschland-Verfahren oder im Abonnement-Verfahren als Chipkarte ausgegeben. Für das VRR-Abonnementverfahren mit Chipkarte gelten die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket (Anlage 11), ansonsten das im HandyTicketverfahren festgelegte Verfahren.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt.

2.4.3.3.5 Aufpreise zum DeutschlandTicket

Zur Nutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen für Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums ist ein 1. Klasse Aboticket und 1. Klasse Monatsticket nach den VRR-Tarifbestimmungen zu erwerben. Zur Mitnahme eines Fahrrads in VRR-Verkehrsmitteln kann ein FahrradTicket, Fahrrad Aboticket und Fahrrad Monatsticket nach dem VRR-Tarif erworben werden.

2.4.3.3.6 Sonstige Bestimmungen

Die Mitnahme von weiteren Personen, auch durch den Zukauf eines ZusatzTickets für Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums, ist ausgeschlossen.

Im Geltungsbereich des VRR-Verbundtarifraums kann der*die Inhaber*in des DeutschlandTickets einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens dessen Verkehrsmittel zur Fahrt durch den*die Inhaber*in genutzt wird.

2.4.3.4 FirmenTicket

Berechtigt zur Nutzung von FirmenTickets sind ständige Mitarbeiter*innen von Unternehmen, Verbänden oder Behörden. Voraussetzung für die Nutzung ist ein abgeschlossener Abnahmevertrag zwischen einem Verkehrsunternehmen mit der entsprechenden Organisation.

Das FirmenTicket wird als MonatsTicket im Abonnement als FirmenTicket 100/100 für die Strecke Wohnort – Arbeitsstätte auf den*die Inhaber*in lautend ausgegeben. Der originäre Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht umfasst folgende Bereiche:

- in der Preisstufe A ein oder zwei Tarifgebiete,
- in Preisstufe A mit einer 2-Waben-Gültigkeit verschiedenen Tarifgebiete,
- in der Preisstufe B die jeweiligen Zentraltarifgebiet(e) und Geltungsbereiche,
- in der Preisstufe C den Verbundtarifraum.

Anstelle von VRR-FirmenTickets gemäß Ziffer 2.4.3.6 der VRR-Tarifbestimmungen kann auch das JobTicket NRW Abo gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug eines JobTickets NRW Abo wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRR-FirmenTicket-Vertrags angerechnet. Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW Abo setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Das FirmenTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis und kann nur durch den*die Inhaber*in genutzt werden. FirmenTickets können nicht auf andere Personen übertragen werden. Die Tickets haben einen Geltungszeitraum von einem Kalendermonat (monatliche Fahrberechtigung). Das Ticket und das Abonnement verlängern sich jeweils um einen Kalendermonat, solange der*die Mitarbeiter*in der Verlängerung nicht widerspricht. Der Widerspruch ist dem Besteller (hier: Firma, Verband, Behörde) schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

Die Mindestabnahme pro Monat beträgt bei einem FirmenTicket100/100-Vertrag 100 FirmenTickets für alle ständigen Mitarbeiter*innen.

Im Abonnement wird das FirmenTicket als Chipkarte ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das FirmenTicket gilt als Fahrberechtigung bis auf weiteres bis zur Beendigung des Abonnements bzw. bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin aus der Organisation für beliebig häufige Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Bei FirmenTickets wird die Geltungsdauer taggenau bestimmt.

Das FirmenTicket gilt als Fahrberechtigung innerhalb des jeweiligen originären Geltungsbereiches montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 5 Personen. Hiervon dürfen einschließlich des Inhabers bzw. der Inhaberin maximal 2 Personen über 14 Jahre alt sein.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis C ist für den*die Inhaber*in eines FirmenTickets montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines ZusatzTickets möglich. Ab 19.00 Uhr montags bis freitags und an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ist eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis C sowohl für den*die Inhaber*in als auch für mitgenommene Personen durch Kauf eines ZusatzTickets pro Fahrt und ggf. mitgenommene Personen möglich.

Im jeweiligen Geltungsbereich des FirmenTickets kann der*die Inhaber*in des FirmenTickets ein Fahrrad, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich mitnehmen.

Bei mitgenommenen Personen ist für die Fahrradmitnahme der Kauf eines FahrradTickets je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

2.4.3.4.1 FirmenTicket als DeutschlandTicket Job

Im Rahmen eines Abnahmevertrages gemäß 2.4.3.4 (FirmenTicket)und Ziffer 2.1.0.3 (Großkunden-Vorteilsprogramm) kann anstatt eines im Vertrag vorgesehenen Tickets ein DeutschlandTicket Job analog den Bestimmungen zum DeutschlandTicket (vgl. Kapitel 2.4.3.3) ausgegeben werden.

Neben den Bestimmungen zum DeutschlandTicket (Bund und VRR) gelten die folgenden Bestimmungen:

- Bei einem Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25 Prozent auf den Ausgabepreis des DeutschlandTicket Job werden weitere 5 Prozent Übergangsabschlag auf den Ausgabepreis gewährt.

- Die ausgegebene Menge an DeutschlandTicket Job wird zur Abnahmemenge der Tickets dazugerechnet. Weitere Rabattstufen oder Rabatte werden dadurch nicht gewährt.

- Falls einzelne Kund*innen innerhalb eines Vertrages zusätzlich zur Abnahme eines DeutschlandTickets Job in ihrem bestehenden Modell bleiben möchten, wird für diese weiterhin die bestehende Rabattstufe angewandt. Die abgenommenen DeutschlandTickets werden dann auf die Abnahmemenge angerechnet.

2.4.3.4.2 Westfalentarif-Ergänzung

Für alle Mitarbeiter*innen, die im Verbundraum des Westfalentarifs wohnen und im Verbundraum des VRR in den Rahmen eines FirmenTicket-Vertrages in den Tarifgebieten 37 Dortmund-Mitte/West und 38 Dortmund-Ost einbezogen werden können, kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass anstelle von Tickets die im Rahmen des FirmenTickets gemäß Ziffer 2.4.3.6 auch das JobTicket Westfalen gemäß den Tarifbestimmungen über den Westfalen-Tarif erworben werden kann. Der Bezug eines JobTickets Westfalen wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRR-FirmenTicket-Vertrages angerechnet. Der Bezug von JobTickets Westfalen setzt einen separaten JobTicket Westfalen-Vertrag voraus.

Ansonsten gelten die Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.

2.4.3.5 SemesterTicket

Das SemesterTicket ist nur für ordentliche Studierende einer Hochschule mit Standort im VRR erhältlich. Voraussetzung ist ein Vertrag zwischen der verfassten Studierendenschaft (AStA) dieser Hochschule oder einer sonstigen legitimierten Person i.S.d. Hochschulgesetzes

NRW/Kunsthochschulgesetz NRW dieser Hochschule und einem VRR-Verkehrsunternehmen über die Abnahme von SemesterTickets. Berechtigt sind alle AStA i.S.d. Hochschulgesetzes NRW/Kunsthochschulgesetz NRW oder einer sonstigen legitimierten Person i.S.d. Hochschulgesetzes NRW /Kunsthochschulgesetz NRW.

Das SemesterTicket gilt für beliebig häufige Fahrten im originären Geltungsbereich innerhalb der Region Nord oder Region Süd. Das SemesterTicket ist nicht auf andere Personen übertragbar und gilt nur für den*die Inhaber*in in Verbindung mit einem amtlichen Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder dem internationalen Studierendenausweis (und evtl. einer amtlichen Meldebescheinigung), aus dem der Wohnsitz hervorgeht. Der Studierendenausweis, die Immatrikulationsbescheinigung bzw. die „Studienbescheinigung“ – jeweils mit eingedruckter oder eingestempelter Fahrberechtigung – gilt als Ticket im Sinne des Verbundtarifs.

Meldet sich ein*e Student*in nach Beginn des Semesters verspätet zurück, so hat er bzw. sie keine Fahrberechtigung für den zurückliegenden Zeitraum des neuen Semesters. Gleiches gilt für die Immatrikulation. Die Fahrberechtigung erlischt bei Exmatrikulation. Eine Erstattung von Fahrgeld für Studierende, die die Hochschule im Laufe des Semesters verlassen, wird durch die Verkehrsunternehmen nicht vorgenommen. Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des SemesterTickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Tickets ist ausgeschlossen.

Das SemesterTicket gilt bei Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse, auch mit ZusatzTicket, ist nicht möglich.

Montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. kann durch den*die Inhaber*in ganztägig eine weitere Person unentgeltlich im Verbundgebiet VRR (Preisstufe C) mitgenommen werden.

Mit dem SemesterTicket kann durch den*die Inhaber*in oder die mitgenommene Person, soweit betrieblich möglich, ein Fahrrad ganztägig unentgeltlich im Verbundgebiet VRR (Preisstufe C) mitgenommen werden.

Eine Geltungsbereichserweiterung über den originären Geltungsbereich (Region Nord oder Region Süd) hinaus in die jeweilig andere Region ist für Inhaber*innen eines SemesterTickets NRW ohne Kauf eines ZusatzTickets möglich.

Das SemesterTicket gilt für das jeweilige Semester wie folgt:

- Fachhochschulen

  Wintersemester: vom 1.9. bis einschl. 28./29.2.

  Sommersemester: vom 1.3. bis einschl. 31.8.

- Universitäten

  Wintersemester: vom 1.10.bis einschl. 31.3.

  Sommersemester: vom 1.4. bis einschl. 30.9.

2.4.3.5.1 Gültigkeit in anderen Verbünden

Wohnt der*die Inhaber*in in einer der folgenden Tarifzonen bzw. einem der Geltungsbereiche des jeweiligen Übergangstarifs der Übergangstarifpartner, so gilt das SemesterTicket ebenfalls in den unten benannten Verkehrsmitteln der jeweiligen anderen Übergangstarifpartner für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze als Fahrberechtigung:

Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL):

02 Schalksmühle

10 Iserlohn

15 Schwerte

19 Lünen

39 Kamen

40 Bergkamen

48 Holzwickede

49 Unna

Die Fahrberechtigung gilt in den Tarifzonen 02, Schalksmühle und 10, Iserlohn nur für Busse. Die Nutzung der DB-Schiene bzw. der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen ist dort ausgeschlossen. In den sonstigen aufgeführten Tarifzonen gilt die Fahrberechtigung in Bussen, auf der DB-Schiene bzw. bei den anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades ist montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. erlaubt.

Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):

Es kommt der Geltungsbereich des entsprechenden Übergangstarifs zur Anwendung. Die Fahrberechtigung gilt für die DB-Schiene (zuschlagsfreie Züge), Busse und Straßenbahnen/U-Bahnen/Stadtbahnen. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades ist ausgeschlossen. Im Übergangsverkehr zu anderen Kooperationsräumen gelten ansonsten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, auf dessen Fahrzeugen sich eine Person befindet.

Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM):

Studierende mit einem VRR-SemesterTicket können die Regionalzüge RE14 (bis Borken) und RE45 (bis Maria Veen) und alle Linienbusse der VGM in den Gemeinden Borken, Heiden, Raesfeld und Reken nutzen. Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss kann der*die Inhaber*in eines SemesterTickets eine Person mitnehmen. Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden. Ansonsten gelten die sonstigen Bestimmungen zum VRR-SemesterTicket.

2.4.3.5.2 Deutschlandsemesterticket

2.4.3.5.3 Bundesweit gültige Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket

Die Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestariforganisationen können mit Hochschulen, Studierendenwerken oder Studierendenvertretungen Vereinbarungen über ein Semesterticket mit der Gültigkeit des DeutschlandTickets treffen. Die Abnahme eines Deutschlandsemestertickets ist in diesem Falle für die Studierenden obligatorisch, eine monatliche Kündbarkeit nicht möglich.

Der Preis für das Deutschlandsemesterticket im Vollsolidarmodell ist bundesweit einheitlich und beträgt 60 % des jeweiligen Ausgabepreises des DeutschlandTickets. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des DeutschlandTickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters

jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das DeutschlandTicket vorgegeben wird.

2.4.3.5.4 Ergänzende Regelungen für den VRR zu den bundesweit gültigen Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket

In Ergänzung der bundesweit gültigen Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket gelten für den Zeitraum des bundesweiten Angebots folgende ergänzende Regelungen für den VRR:

Berechtigt zur Nutzung des Deutschlandsemestertickets sind nur ordentliche Studierende einer Hochschule mit Standort im VRR. Voraussetzung ist ein Vertrag zwischen der verfassten Studierendenschaft (AStA) dieser Hochschule oder einer sonstigen legitimierten Person i.S.d. Hochschulgesetzes NRW/ Kunsthochschulgesetz NRW dieser Hochschule und einem VRR-Verkehrsunternehmen über die Abnahme von Deutschlandsemestertickets. Berechtigt sind alle AStA i.S.d. Hochschulgesetzes NRW/Kunsthochschulgesetz NRW oder einer sonstigen legitimierten Person i.S.d. Hochschulgesetzes NRW /Kunsthochschulgesetz NRW.

Das Deutschlandsemesterticket wird für ein Semester ausgegeben.

Zur Nutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen für Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums ist ein 1. Klasse Aboticket und 1. Klasse Monatsticket nach den VRR-Tarifbestimmungen zu erwerben. Zur Mitnahme eines Fahrrads in VRR-Verkehrsmitteln kann ein Fahrrad Aboticket und Fahrrad Monatsticket nach dem VRR-Tarif erworben werden.

2.4.3.6 SchokoTicket

Berechtigt zur Nutzung des SchokoTickets sind Kinder, die einen Kindergarten oder andere vorschulische Einrichtungen besuchen, und alle Schüler*innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die eine Bildungseinrichtung gem. § 97 Abs. 1 sowie eine in § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW aufgeführte Bildungseinrichtung besuchen und Fahrten im Ausbildungsverkehr im VRR durchführen. Schüler*innen der Bildungseinrichtungen gemäß § 97 Abs. 1 Schulgesetz NRW, die über 25 Jahre alt sind, sind ebenfalls berechtigt, das SchokoTicket zu nutzen, wenn sie die Fahrtkosten von ihrem Schulträger erstattet bekommen (Freifahrer*innen). Werden Fahrkosten gem. § 97 Abs. 1 Schulgesetz NRW durch den Schulträger erstattet, stellen SchokoTickets die wirtschaftlichste Art der Beförderung für den Schulträger dar (§ 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW).

Voraussetzung für die Nutzung des SchokoTickets durch Schüler*innen einer Bildungseinrichtung ist ein entsprechender Vertrag mit dem zuständigen Schulträger.

Das SchokoTicket gilt im angegebenen Monat bis auf weiteres als Fahrberechtigung für beliebig häufige Fahrten in der Preisstufe C mit Verbundgültigkeit ausschließlich für den*die Inhaber*in.

Das SchokoTicket ist nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Der Preis des SchokoTickets ist aus der Preistafel ersichtlich. Aufgeführt sind dort die Preise für Schüler*innen, die nach der Schülerfahrtkostenverordnung keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Selbstzahler*innen), und für diejenigen, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Freifahrer*innen).

Sollte ein Schulträger sein ihm nach § 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW zustehendes Gestaltungrecht bei der Festlegung der Höhe der Eigenanteile für Freifahrer*innen dergestalt wahrnehmen, dass die Höhe der Eigenanteile nicht der Höhe der gemäß Fahrpreistabelle ausgewiesenen Höhe für Freifahrer*innen entspricht, so hat der Schulträger dem Verkehrsunternehmen die Differenz

zwischen der als Fahrgeld gemäß Fahrpreistabelle ausgewiesenen Beträge und der Höhe der von ihm festgelegten Höhe des Eigenanteile für Freifahrer*innen auszugleichen.

Bei Freifahrer*innen wird nach Anzahl der Geschwisterkinder unterschieden: Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 2 Abs. 3 Schülerfahrtkostenverordnung, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile (Fahrgeld) für höchstens zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge ihres Alters.

Ab dem dritten minderjährigen Kind entfällt der Eigenanteil, ebenso für Kinder, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet wird und weitere anspruchsberechtigte Kinder einer Familie.

Volljährige Kinder einer Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt und zahlen dann in jedem Fall das gleiche Fahrgeld wie das erste anspruchsberechtigte Kind.

Das SchokoTicket wird als Chipkarte ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest. Mit dem SchokoTicket ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit ZusatzTicket, ausgeschlossen.

*2.4.3.6.1 Berechtigte Nutzer*innen des SchokoTickets*

Stand ab 1.8.2010

Personen, die folgende Bildungseinrichtungen gem. Schulgesetz NRW mit den entsprechend aufgeführten Bildungsgängen sowie einen Kindergarten besuchen, sind berechtigt, das SchokoTicket zu nutzen:

1) Kindergarten
2) § 11 SchulG NRW Grundschule
3) § 14 SchulG NRW Hauptschule
4) § 15 SchulG NRW Realschule
5) § 16 SchulG NRW Gymnasium
6) § 17 SchulG NRW Gesamtschule
7) § 18 SchulG NRW Gymnasiale Oberstufe
8) § 20 SchulG NRW Orte der sonderpädagogischen Förderung
9) § 21 SchulG NRW Schule für Kranke
10) Aus § 22 SchulG NRW Berufskollegs (in Vollzeitform):

    § 22 Abs. 4 SchulG NRW Berufsschule

    1. Einjährige vollzeitschulische Berufsorientierungsjahre, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.
    2. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen.

3. Vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.

§ 22 Abs. 5 SchulG NRW Berufsfachschule

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

§ 22 Abs. 7 SchulG NRW Fachoberschule

Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.

§ 22 Abs. 8 SchulG NRW, Fachschulen für Sozialpädagogik, für Heilerziehungsberufe und Familienpflege

11) § 118 Abs. 3 SchulG NRW

Anerkannte allgemeinbildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen.

2.4.3.6.2 DeutschlandTicket Schule

Berechtigt zur Nutzung des DeutschlandTicket Schule sind Personen gemäß Kapitel 2.4.3.6.1, sofern ein entsprechender Vertrag mit dem zuständigen Schulträger besteht. Die Schüler*innen erhalten durch Kauf eines DeutschlandTicket Schule eine deutschlandweit gültige Fahrtberechtigung analog den Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets (Kapitel 2.4.3.3).

In Ergänzung der bundesweit gültigen Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket gelten für das DeutschlandTicket Schule folgende ergänzende Regelungen für den VRR:

• Der Preis des DeutschlandTicket Schule ist aus der Preistafel ersichtlich. Aufgeführt sind dort die Preise für Schüler*innen, die nach der Schülerfahrtkostenverordnung keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Selbstzahler*innen), und für diejenigen, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Freifahrer*innen).

• Bei Freifahrer*innen wird nach Anzahl der Geschwisterkinder unterschieden: Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 2 Abs. 3 Schülerfahrtkostenverordnung, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile (Fahrgeld) für höchstens zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge ihres Alters.

• Das DeutschlandTicket Schule wird als monatlich kündbares Abonnement nur als Chipkarte ausgegeben. Für das VRR-Abonnementverfahren mit Chipkarte gelten die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule (Anlage 22).

• Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein gültiger Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

2.4.4 Aufpreise

2.4.4.1 ZusatzTicket

Das ZusatzTicket gilt ausschließlich bei gleichzeitiger Nutzung eines gültigen sonstigen VRR-Tickets der jeweiligen Preisstufe, mit Ausnahme der 1. Klasse Nutzung des Schwerbehindertenausweises. Das alleinige ZusatzTicket berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar. Das ZusatzTicket wird als Einzel-ZusatzTicket ausgegeben.

Das ZusatzTicket wird für die Geltungsbereichserweiterung bei Zeittickets über den originären Geltungsbereich des Tickets hinaus oder die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgegeben, soweit nichts anderes in den Tarifbestimmungen festgelegt ist. Hierbei ist jeweils ein ZusatzTicket pro Fahrt und Person für die in Anspruch genommene Zusatzleistung zu lösen, soweit die Zusatzleistung nicht bereits in der Leistung des Tickets enthalten ist. Für die Nutzung der 1. Wagenklasse ist je Fahrt – unabhängig von der zugrunde liegenden Preisstufe des Zeittickets – stets ein ZusatzTicket, soweit nichts anderes bei den Ticketbeschreibungen vorgesehen ist, zu lösen.

Gebunden an die jeweilige Preisstufe eines Tickets beträgt die maximale Gültigkeitsdauer des ZusatzTickets in der

Preisstufe A:	90 Minuten
Preisstufe B:	120 Minuten
Preisstufe C:	300 Minuten

Bei der Festlegung der zeitlichen Gültigkeit eines ZusatzTickets besteht kein Unterschied zwischen Zeitfahrausweisen und BarTickets. Maßgeblich für die Festlegung der zeitlichen Gültigkeit ist ausschließlich die dem Ticket zugrundeliegende Preisstufe.

ZusatzTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind von den Kund*innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Nur die aus Ticketdruckern ausgegebene ZusatzTickets werden entwertet ausgegeben und sind von den Kund*innen nicht besonders zu entwerten. Kund*innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Das Einzel-ZusatzTicket gilt für die Inanspruchnahme einer Zusatzleistung pro Fahrt und Person. Entwertete ZusatzTickets sind nicht übertragbar.

2.4.4.2 1. Klasse Aboticket und 1. Klasse Monatsticket für Eisenbahnverkehrsunternehmen im VRR-Nahverkehr

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden Zusatzwertmarken in allen Preisstufen einheitlich zu den folgenden Tickets ausgegeben:

- Ticket2000 als MonatsTicket,
- Ticket2000 im Abonnement,
- Ticket2000 9 Uhr,
- Ticket2000 9 Uhr im Abonnement,
- FirmenTickets,
- DeutschlandTicket,
- DeutschlandTicket Job,

- DeutschlandTicket Schule,
- DeutschlandTicket Sozial,
- Deutschlandsemesterticket,
- SozialTicket Monatskarte,
- SozialTicket Abonnement oder
- Schwerbehindertenausweise gemäß 2.5.

Die Gültigkeit der Zusatzwertmarke 1. Klasse Aboticket und 1. Kasse Monatsticket beträgt einen Kalendermonat und ist an die zeitliche Gültigkeit des Zeittickets gebunden. Die Zusatzwertmarke 1. Klasse Aboticket und 1. Klasse Monatsticket gilt nur für eine Person und ist nicht übertragbar.

Die Ausgabe der Zusatzwertmarken erfolgt in Papierform zu MonatsTickets in Papierform, zu Abonnementkarten elektronisch auf dem Chip oder zu den nach dem HandyTicket-Verfahren ausgegebenen Tickets.

Die Zusatzwertmarke stellt keine eigenständige Fahrberechtigung dar und ist nur in Verbindung mit einem gültigen Ticket für den jeweiligen Monat und den*die Inhaber*in gültig. Zusatzwertmarken gelten auch bei Anschlussfahrten über den originären Geltungsbereich des Tickets für den*die Inhaber*in hinaus.

Werden weitere Personen bei Anschlussfahrten in der 1. Wagenklasse zu den relevanten Zeiten mitgenommen, so haben diese für die Anschlussfahrt und die Nutzung der 1. Wagenklasse kein ZusatzTicket zu lösen.

Die Zusatzwertmarke 1. Klasse Aboticket und 1. Klasse Monatsticket zur Nutzung der 1. Wagenklasse für Eisenbahnverkehrsunternehmen gilt für Inhaber* innen eines DeutschlandTickets nur für Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums.

2.4.4.3 FahrradTicket

Soweit nicht in den Tarifbestimmungen bei Tickets des VRR-Tarifs bereits vorgesehen, kann für die Mitnahme eines Fahrrads pro Person in Verbindung mit einem gültigen VRR-Ticket oder Schwerbehindertenausweis ein FahrradTicket genutzt werden. Das FahrradTicket berechtigt mit einer zeitlichen Gültigkeit von 24 Stunden ab Kauf/Entwertung zur verbundweiten Mitnahme eines Fahrrads bei beliebig häufigen Fahrten. Das FahrradTicket ist nicht übertragbar und stellt keine eigenständige Fahrberechtigung dar und ist nur in Verbindung mit einem gültigen VRR-Ticket oder Schwerbehindertenausweis für den*die Inhaber*in gültig.

2.4.4.4 Fahrrad Aboticket und Fahrrad Monatsticket

Für die regelmäßige Mitnahme von Fahrrädern

werden Zusatzwertmarken in allen Preisstufen einheitlich zu den folgenden Tickets ausgegeben:

- Ticket2000 als MonatsTicket,
- Ticket2000 im Abonnement,
- Ticket2000 9 Uhr,
- Ticket2000 9 Uhr im Abonnement,
- FirmenTickets,
- DeutschlandTicket,

- DeutschlandTicket Job,
- DeutschlandTicket Schule,
- DeutschlandTicket Sozial,
- Deutschlandsemesterticket,
- SozialTicket Monatskarte,
- SozialTicket Abonnement oder
- Schwerbehindertenausweise gemäß 2.5.

Die Gültigkeit des Fahrrad Aboticket und Fahrrad Monatsticket beträgt einen Kalendermonat und ist an die zeitliche Gültigkeit des Zeittickets gebunden. Das Fahrrad Aboticket und Fahrrad Monatsticket gilt nur für eine Person und ist nicht übertragbar.

Die Ausgabe der Zusatzwertmarken erfolgt in Papierform zu Monatstickets, zu Abonnementkarten elektronisch auf dem Chip oder zu den nach dem HandyTicket-Verfahren ausgegebenen Tickets.

Die Zusatzwertmarke stellt keine eigenständige Fahrberechtigung dar und ist nur in Verbindung mit einem gültigen Ticket für den jeweiligen Monat und den*die Inhaber*in gültig.

Die Zusatzwertmarke zur Mitnahme von Fahrrädern gilt für Inhaber*innen eines DeutschlandTickets nur für Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums.

2.5 Beförderung von Schwerbehinderten

Der Gesetzgeber sieht zur Sicherung der Mobilität von Menschen mit Schwerbehinderung vor, dass auf Antrag öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich genutzt werden können. Zuständig für die Antragsstellung und Ausgabe von Schwerbehindertenausweisen und der hierzu erforderlichen Wertmarken sind die von den Kreisen und kreisfreien Städten benannten Stellen. Die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Schwerbehinderung, deren Begleitpersonen sowie orthopädischen Hilfsmitteln, Rollstühlen und Führhunden im VRR richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX (§§ 228 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Nachweis der Fahrberechtigung gilt der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Eintrag. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Betriebs- und Prüfpersonals nachzuweisen. Sofern im Ausweis die ständige Begleitung festgestellt ist, fährt diese eine Begleitperson ebenfalls unentgeltlich. Liegt keine Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für den Menschen mit Schwerbehinderung vor und ist im Ausweis dennoch die ständige Begleitung festgestellt, so kann die Begleitperson in jedem Fall öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich nutzen.

Die Fahrberechtigung berechtigt Inhaber*innen zur Nutzung aller Verkehrsmittel im VRR. In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gilt die Fahrberechtigung in der 2. Wagenklasse. Im VRR-Nahverkehr sind ein Übergang in die 1. Wagenklasse mit einem ZusatzTicket und regelmäßige Fahrten mit einer Zusatzwertmarke 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen möglich.

Begleitpersonen gemäß 2.5, die ohnehin eine kostenlose Mitfahrt haben, werden unentgeltlich - ohne ein weiteres Ticket lösen zu müssen - in der 1. Klasse befördert, wenn die zu begleitende Person eine entsprechende Ergänzung erworben hat.

Die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Schwerbehinderung auf niederländischen Linienteilstücken gemäß VRR-Tarif ist ausgeschlossen. Für diese Streckenabschnitte ist ein VRR-Ticket gemäß VRR-Tarif zu lösen.

2.6 Beförderung von Kindern

Kinder im Sinne dieses Tarifs sind alle Personen unter 15 Jahren. Für Kinder von 6 bis 14 Jahren gilt der Kindertarif gemäß Preistabelle. Kinder unter 6 bzw. unter 7 Jahren werden unentgeltlich befördert, sofern sie noch nicht eingeschult sind. Soweit sie nicht von Personen begleitet sind, die älter oder einschließlich 6 Jahre alt sind, können Kinder unter 6 Jahren von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Kinder, die auf dem Schulweg sind. Kinder unter 4 Jahren müssen stets begleitet werden.

2.7 Beförderung von Tieren und Sachen

Tiere und Sachen werden im VRR gemäß den Bestimmungen laut *Ziffer 1.9* der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Eine Ausnahme bilden Fahrräder. Hierzu sind ZusatzTickets je Fahrt und mitgenommenem Fahrrad, soweit die Tarifbestimmungen zu einzelnen Tickets nichts anderes angeben, zu lösen. Als Fahrräder gelten grundsätzlich alle zweirädrigen Konstruktionen. Fahrräder, die aufgrund ihrer Konstruktion zusammengeklappt werden, sowie Einräder werden als Gepäck nach Maßgabe der *Ziffer 1.9.4* der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

2.8 Beförderung von Polizeivollzugsbeamt*innen

Polizeivollzugsbeamt*innen des Landes NRW und Vollzugsbeamt*innen der Bundespolizei in Uniform werden in allen Verbundverkehrsmitteln und in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse im Verbundraum unentgeltlich befördert. Der Dienstausweis in Verbindung mit dem Tragen der jeweiligen Uniform gilt hier als Fahrberechtigung. Vor Antritt der Fahrt haben sich die Vollzugsbeamt*innen beim Fahrpersonal auszuweisen. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse von Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch durch Lösen eines ZusatzTickets, eines 1. Klasse Abotickets oder eines 1. Klasse Monatstickets für Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

2.9 Bedarfsverkehre

Die Verkehrsunternehmen im Bereich des VRR können lokal so genannte Linienbedarfsverkehre einrichten, die der Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten dienen. Hierzu gehören das Anruf-Sammel-Taxi (AST) und der On-Demand-Bus. Die Bedienungsbereiche werden örtlich bekannt gegeben. Für die Benutzung der Linienbedarfsverkehre gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

2.9.1 Anruf-Sammel-Taxi (AST)

Wie ein Linienbus fährt das AST von Haltestelle zu Haltestelle auf Verbindungen, auf denen wenig Nachfrage besteht. Im Rahmen des AST werden pro Fahrt und Person gesonderte Tickets ausgegeben.

Der ermäßigte Fahrpreis gemäß Fahrpreistabelle gilt für

- Schwerbehinderte mit Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im VRR sowie deren Begleitpersonen,
- Inhaber*innen von gültigen VRR-Zeitfahrausweisen einschließlich SemesterTicket,
- Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren,
- Gepäckstücke, die einen Sitzplatz einnehmen.

Für sonstige nicht aufgeführte Inhaber*innen eines VRR-Tickets ist der volle Fahrpreis gemäß Fahrpreistabelle zu entrichten.

Für die Benutzung der AST-Verkehre gelten besondere Preisstufenzuordnungen:

- Preisstufe 1: Fahrten innerhalb einer Wabe
- Preisstufe 2: Fahrten in einem Tarifgebiet und Fahrten zwischen zwei Waben benachbarter Tarifgebiete, soweit eine verkehrliche Beziehung besteht
- Preisstufe 3: Fahrten zwischen zwei Tarifgebieten

Durch örtliche Bekanntgabe kann die Nutzung des AST-Verkehrs im Tarifraum Unterer Niederrhein durch Inhaber*innen von SchokoTickets unentgeltlich erfolgen, sofern der Schulträger der jeweiligen Gemeinde bzw. im Tarifgebiet die für die AST-Verkehre erforderlichen Fahrgelder dem Verkehrsunternehmen ersetzt.

Im Linienbedarfsverkehr gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über

- die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderten und deren Begleitpersonen,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeivollzugsbeamt*innen des Landes NRW und der Bundespolizei,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen,
- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber*innen von Ticket2000 MonatsTicket, Ticket2000 im Abonnement, Ticket2000 9 Uhr MonatsTicket, Ticket2000 9 Uhr im Abonnement und FirmenTickets.

Im AST müssen Kinder unter 6 Jahren stets begleitet sein. Die begleitende Person muss über 6 Jahre alt sein. Jede*r Ticketinhaber*in darf höchstens 3 Kinder unter 6 Jahren mitnehmen. Die Beförderung von Hunden – ausgenommen Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde, die einen Menschen mit Behinderung begleiten) – und Fahrrädern oder ähnlich sperrigen Gegenständen ist ausgeschlossen.

2.9.2 On Demand-Tarif

2.9.2.1 Grundsatz

Die Verkehrsunternehmen im Bereich des VRR können lokal so genannte On-Demand-Verkehre als Linienbedarfsverkehre einrichten. Als On-Demand-Verkehre werden Mobilitätsangebote bezeichnet, die auf Bestellung getätigt und regulär per Pkw oder mit Kleinbussen betrieben werden. Für die Benutzung der On-Demand-Angebote gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen des VRR, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind, sowie die Nutzungsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsunternehmen.

Die konkreten Nutzungsbedingungen sind den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen, die On-Demand-Angebote anbieten.

Das On-Demand-Angebot ist ein Smartphone-basiertes Angebot. Über die jeweilige App können Fahrgäste sich registrieren und Fahrten ausschließlich für das On-Demand-Angebot buchen. Die Registrierung und die Anerkennung der Nutzungsbedingungen sind die Voraussetzung für die Nutzung der On-Demand-Verkehrs. Die Bezahlung der Fahrt erfolgt ausschließlich bargeldlos über die in der App hinterlegten Zahlungsmöglichkeiten.

Der berechnete Gesamtpreis für die Fahrt wird gegenüber Kund*innen bei der Buchung als Festpreis angegeben. Mit der Bestätigung der Fahrt bei der Buchung wird dieser Preis durch den*die Kund*in angenommen.

Berechtigt zur Benutzung der On-Demand-Angebote sind nur natürliche Personen. Personen von 14 bis 18 Jahren können mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ein Nutzerkonto einrichten und das Angebot selbstständig nutzen. Sonstige Personen unter 14 Jahren können das On-Demand-Angebot nur in Begleitung einer volljährigen Person nutzen. Kinder unter 6 Jahren oder, soweit sie noch unter 7 Jahren und im Kindergarten sind, fahren kostenlos.

Bei anschließender oder vorhergehender Nutzung weiterer Verkehrsmittel des VRR ist ein Ticket des sonstigen Verbundtarifs erforderlich.

2.9.2.2 Geltungsbereich

Die Bedienungsbereiche der On-Demand-Verkehre im VRR werden örtlich bekannt gegeben.

2.9.2.3 Fahrpreisbildung

Der berechnete Gesamtpreis für eine Fahrt wird auf Basis von fixen und variablen Preiskomponenten, Sofortrabatten, Boni und Sonderangeboten berechnet.

Für die Nutzung des On-Demand-Angebotes setzt sich der Fahrpreis aus den folgenden fixen Bestandteilen zusammen:

- Grundpreis je Fahrt und je Person multipliziert mit jedem gefahrenen und angefangenen Kilometer (Luftlinienkilometer zwischen Start und Ziel).

Bei der Fahrpreisbildung wenden die Verkehrsunternehmen zudem variable weitere Preisbildungsparameter zur Bildung des Gesamtfahrpreises an:

2.9.2.3.1 Zuschläge und Abschläge

Im Rahmen von betrieblichen Angebotskonzepten (z. B. bei Ersatz, Ergänzung oder Verdichtung von fahrplanbasierten Angeboten) können Verkehrsunternehmen zur Errechnung des Gesamtpreises einen Abschlag oder unterschiedliche Zuschläge anwenden. Diese werden von den Verkehrsunternehmen direkt bei der Fahrpreisbildung zum Gesamtpreis eingerechnet und sind ein fester Bestandteil des Tarifs.

2.9.2.3.2 Sofortrabatte

Zu jeder Zeit wird folgenden Personen ein Rabatt von 25 Prozent auf den Gesamtfahrpreis im On-Demand-Tarif gewährt:

- Inhaber*innen von VRR-Zeittickets im Abonnement (Ticket2000, Ticket2000 9Uhr, SchokoTicket, SozialTicket, FirmenTicket 100/100-Modell, und Großkunden-Vorteilsprogramm);
- Kinder unter 14 Jahren;
- Berechtigte Menschen mit schwerer Behinderung gemäß den gültigen Bestimmungen des VRR-Tarifs.

Bucht ein Fahrgast gleichzeitig eine Fahrt für sich und weitere Personen, so erhalten diese Mitfahrer*innen innerhalb der Buchung einen Rabatt auf den Gesamtfahrpreis. Der*die erste Mitfahrer*in erhält 50 Prozent auf den Gesamtpreis, der*die zweite und dritte Mitfahrer*in jeweils einen Rabatt von 75 Prozent auf den Gesamtfahrpreis. Der*die vierte und fünfte Mitfahrer*in erhält einen Rabatt von 100 Prozent auf den Gesamtpreis. Die so gebildete Gruppe muss die Fahrt gemeinsam antreten und beenden.

2.9.2.3.3 Boni und Sonderangebote auf den Fahrpreis

Das Verkehrsunternehmen kann Fahrgästen die Möglichkeit anbieten, Boni und Sonderangebote im Rahmen von Rabattaktionen auf den Gesamtpreis zu erhalten. Ein Anspruch hierzu besteht kundenseitig nicht. Rabattaktionen werden ortsüblich und in geeigneter Weise (z. B. per E-Mail, Push-Nachricht, als allgemeine Werbung) bekannt gegeben. Die Laufzeit wird gesondert benannt. Die Übersicht über die Rabattmöglichkeiten und die Bedingungen sind gemäß *Ziffer 2.9.2.5* Teil dieses Tarifs.

2.9.2.4 Sonstige Bestimmungen

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen lt. StVO nur in einem Kindersitz mitfahren. Für die Beförderung von Kindern sind geeignete Kindersitze vorhanden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Verfügbarkeit.

Die im Rahmen von On-Demand-Verkehren eingesetzten Fahrzeuge sind teilweise barrierefrei, die Verfügbarkeit eines barrierefreien Fahrzeuges kann nicht garantiert werden. Der*die Kund*in wird bei der Buchung des Fahrzeuges informiert, ob ein barrierefreies Fahrzeug für seinen Fahrtenwunsch verfügbar ist.

Handgepäck wird im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich befördert. Größere Gepäckstücke, Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen können nur mitgenommen werden, sofern Platz vorhanden ist. Die Beförderung von Hunden – ausgenommen Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten) – und Fahrrädern oder ähnlich sperrigen Gegenständen, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, ist ausgeschlossen. Weiterhin gelten im On-Demand-Verkehr nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über:

- die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit schwerer Behinderung und deren Begleitpersonen,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeivollzugsbeamt*innen des Landes NRW und der Bundespolizei,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen,
- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber*innen von Ticket2000 MonatsTicket, Ticket2000 im Abonnement, Ticket2000 9 Uhr MonatsTicket, Ticket2000 9 Uhr im Abonnement und FirmenTickets.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des VRR-Tarifs.

2.9.2.5 Boni- und Sonderangebote

Für die Kundenansprache im Rahmen von Boni- und Sonderangeboten gilt folgende Definition:

- Als Neukund*innen gelten angemeldete Kund*innen ohne aktive ÖPNV-Nutzung,
- als Seltenfahrer*innen gelten Kund*innen mit 1 bis 3 Fahrten im Monat,
- als Gelegenheitskund*innen gelten Kund*innen mit 1 bis 3 Fahrten in der Woche,

- als häufige Nutzer*innen gelten Kund*innen mit mehr als 4 Fahrten in der Woche.

Im Rahmen von besonderen Verkehren (z. B. zu Zeiten von Messen, Silvester oder Karneval) können die Verkehrsunternehmen zum Gesamtpreis ganztägig gültige Zuschläge von 10 bis 30 Prozent zum Gesamtfahrpreis erheben. Grundsätzlich können nach Kundenstatus gestaffelte Rabatte gewährt werden (z.B. 10-, über 20-, 30- und 40-% Rabatt auf den Gesamtpreis, Freifahrt). Auch Mitfahrer*innen kann ein Rabatt von 100 Prozent gewährt werden. Es liegt im Ermessen der Verkehrsunternehmen, inwieweit Rabatte angewendet werden. Solche können für nachstehende Fahrten genutzt werden:

- Fahrten ab 23:00 Uhr,
- Fahrten zu Nebenverkehrszeiten: montags bis freitags zwischen 11:00 und 14:00 Uhr,
- Wochenendfahrten: freitags und samstags ab 19:00 Uhr oder sonntags ganztägig.

2.10 Sonderangebote

2.10.1 KombiTickets

KombiTickets sind Sondertickets des VRR-Tarifs. Sie werden in Kooperation mit externen Partnern, einem oder mehreren Verkehrsunternehmen und der VRRAöR abgeschlossen. Die besonderen Tarifbestimmungen hierzu werden von Fall zu Fall bekannt gegeben

Tarifliche Angebote zum Sonderpreis (=Sonderangebote) mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer können gegenüber dem Regeltarif besondere Ermäßigungen aufweisen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Messeverkehre, Einkaufsverkehre, Schülerausflugsfahrten oder Besichtigungsfahrten, Gesellschaften, Freizeit- und Touristenverkehr oder Sonder- und Großveranstaltungen.

Voraussetzung für die Gewährung von Ermäßigungen bei tariflichen Sonderangeboten ist, dass sich die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs dadurch nicht verschlechtert. Bei KombiTicket-Angeboten unterhalb von 5.000 Euro Umsatz wird auf eine Individualkalkulation verzichtet. Hier gelten standardisierte Verrechnungspreise und besondere Tarifbestimmungen.

2.10.2 Großkunden-Vorteilsprogramm

Das Großkunden-Vorteilsprogramm kann von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden. Abnehmer eines Großkunden-Vorteilsprogramms können Unternehmen oder Behörden sein, die die Voraussetzungen für die Abnahme erfüllen (=Großkunde).

Die Verkehrsunternehmen bieten folgende MonatsTickets im Abonnement im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells an: Ticket2000 und Ticket2000 9 Uhr (als persönliches Ticket, bei Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses jeweils persönlich oder übertragbar).

Der Geltungsbereich muss mindestens das Tarifgebiet/die Tarifgebiete umfassen, in dem sich die Arbeitsstätte befindet. Abweichend von den Abonnementbedingungen der regulären Tickets gelten die Tickets im Großkunden-Vorteilsprogramm einen Kalendermonat (monatliche Fahrberechtigung). Das Ticket und das Abonnement verlängern sich jeweils um einen Kalendermonat, solange der*die Mitarbeiter*in der Verlängerung nicht bis zum 25. des Vormonats widerspricht. Der Widerspruch ist gegenüber dem Besteller (hier: Großkunde) schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Es gelten ansonsten die Tarif- und Abonnementbestimmungen zu den einzelnen Tickets.

Voraussetzung für die Abnahme von Tickets im Großkunden-Vorteilsprogramm ist der Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verkehrsunternehmen, dem VRR und dem Großkunden über

mindestens 30 Tickets im Abonnement gemäß der Preistabelle. Voraussetzungen für die Abnahme von Tickets im Rahmen des Großkunden-Vorteilsprogramms für den Großkunden sind die Datenbereitstellung für die Ausstellung der Tickets und für die statistischen Auswertungen der Verkehrsunternehmen sowie die automatische Aktualisierung der Daten und Mitteilung an das Vertrags-Verkehrsunternehmen.

Zwischen dem*der Nutzer*in und dem Verkehrsunternehmen kommt ein regulärer Abonnementvertrag zu Stande. Der Abnehmer (hier: Großkunde) tritt dabei als Mittler auf. Der Abnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Großkunden-Vorteilsprogramms jeweils nur ein übertragbares Ticket pro Mitarbeiter*in auszugeben.

Die Vertragspartner (Großkunde und Verkehrsunternehmen) legen vertraglich die jeweiligen Leistungen fest. Wird der Vertrag mit dem Abnehmer durch das Verkehrsunternehmen gekündigt oder kündigt der Großkunde, so gilt der Abonnementvertrag mit dem*der Endabnehmer*in ebenfalls als gekündigt bzw. kann dann zu den sonstigen Konditionen des jeweiligen Abonnements (Preis) durch den*die Endkund*in weitergeführt werden.

Auf den Preis der einzelnen MonatsTickets im Abonnement für jede Person wird ein Rabatt gewährt. Dieser ist abhängig von den Unterstützungsleistungen des Abnehmers, der Höhe des Arbeitgeberzuschusses und dem Neukundenanteil. Je nach dem Umfang der Unterstützungsleistungen und der Höhe des Neukundenanteils sind vier Rabattstufen vorgesehen:

Rabattstufe	AG-Zuschuss	VRR-Rabatt	Ticket2000 wahlweise übertragbar
Basis-Rabatt für Datenbereitstellung und Aktualisierung	-	5,00 €	nein
Bonus-Rabatt für Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers	-	7,00 €	nein
Moderater Arbeitgeber:innenzuschuss falls mindestens 5 % Neukund:innen bei erstmaliger Einführung der Stufe	≥ 10,00 €	11,00 €	ja
Normaler Arbeitgeber:innenzuschuss falls mindestens 10 % Neukund:innen bei erstmaliger Einführung der Stufe	≥ 20,00 €	14,00 €	ja

Tabelle 1 Großkunden-Vorteilsprogramm

2.10.2.1 Westfalentarif-Ergänzung

Für alle Mitarbeiter*innen, die im Verbundraum des Westfalentarifs wohnen und im Verbundraum des VRR in den Rahmen eines -Vertrages nach dem Großkunden-Vorteilsprogramm in den Tarifgebieten 37 Dortmund-Mitte/West und 38 Dortmund-Ost einbezogen werden können, kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass anstelle von Tickets die im Rahmen des Großkunden-Vorteilsprogramm gemäß Ziffer 2.4.3.6 auch das JobTicket Westfalen gemäß den

Tarifbestimmungen über den Westfalen-Tarif erworben werden kann. Der Bezug eines JobTickets Westfalen wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden Vertrages nach dem Großkunden-Vorteilsprogramm angerechnet. Der Bezug von JobTickets Westfalen setzt einen separaten JobTicket Westfalen-Vertrag voraus.

Ansonsten gelten die Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.

2.11 Kooperationen

2.11.1 CityTicket

Das City-Ticket ist ein Kooperationsangebot zwischen der DB-Fernverkehr und dem VRR und bietet Fahrgästen die Möglichkeit, am Ankunfts- und/ oder Abfahrtsort den ÖPNV zu nutzen. Die Kosten für das CityTicket sind für teilnehmende Städte bereits im Ticketpreis enthalten.

Mit einem Fernverkehrsfahrschein der Deutschen Bahn AG (DB AG), der den Aufdruck "+ City" nach dem Zielort und dem Startort aufweist (z. B. "Gelsenkirchen +City"), können alle VRR-Verkehrsmittel zur Fahrt zum und vom Bahnhof genutzt werden. Dies gilt auch für die Rückreise, sofern eine gleichzeitige Buchung von Hin- und Rückfahrt auf einem Fahrschein erfolgt ist und sich die Aufdrucke "+ City" hinter den Ortseinträgen befinden.

Bei der Hin- und Rückfahrt gilt das CityTicket

- jeweils für die Fahrt zum Bahnhof am jeweils eingetragenen Gültigkeitstag;
- jeweils bei der Weiterfahrt vom Bahnhof zum Ziel jeweils am Datum des entsprechenden Zangenabdrucks des Zugbegleiters.

Im VRR-Gebiet gilt das CityTicket in den folgenden 20 Städten:

- Bochum
- Bottrop
- Dortmund
- Duisburg
- Düsseldorf
- Essen
- Gelsenkirchen
- Hagen
- Herne
- Krefeld
- Moers
- Mönchengladbach
- Mülheim
- Neuss
- Oberhausen
- Recklinghausen

- Remscheid
- Solingen
- Witten
- Wuppertal

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr.

2.12 Nutzung der IC-/EC-Züge der DB AG mit Fahrausweisen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

2.12.1 Berechtigte

Inhaber*innen folgender gültiger Zeitfahrausweise des VRR können gegen Zahlung eines IC-/EC-Aufpreises InterCity- und EuroCity-Züge im Verbundraum des VRR benutzen:

- Ticket2000 als MonatsTicket, MonatsTicket im Abonnement, 9 Uhr MonatsTicket und 9 Uhr MonatsTicket im Abonnement,
- FirmenTicket 100/100-Modell.

Für o.g. Zeittickets gilt die Nutzung von IC-/EC-Zügen mit Aufpreis auch im erweiterten Geltungsbereich durch ZusatzTickets.

Ausgenommen von der Nutzung von IC-/EC-Zügen sind Reisende mit Schwerbehindertenausweis, SemesterTicket, SchokoTicket und Sonderfahrausweisen wie z.B. Kombikarten/KombiTickets. Aufpreis

Ausgegeben werden Aufpreise als MonatsTicket für den einzelnen Monat oder als MonatsTicket im Abonnement für 12 Monate. Die Aufpreise sind vor Fahrtantritt zu lösen. Die Kosten der IC-/EC-Aufpreise sind aus der Fahrpreistabelle ersichtlich. Wird ein Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so ist für die Laufzeit die Differenz zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis der einzelnen MonatsTickets zu zahlen.

Ist eine unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen gemäß VRR-Tarif mit VRR-Zeittickets vorgesehen, so ist diese Regelung bei der Nutzung von IC/EC mit einem entsprechenden Aufpreis aufgehoben. Diese Personen haben je Fahrt den regulären IC-/EC-Fahrpreis zu lösen.

2.12.2 Ausgabe der Aufpreise

MonatsTicketaufpreise und MonatsTicketaufpreise im Abonnement sind nur bei DB-Vertriebsstellen (auch Reisebüros mit DB-Lizenz) erhältlich.

2.12.3 Geltungsbereich

Innerhalb der festgelegten Grenzen des VRR können die unter *Ziffer 2.12.1* genannten Berechtigten die IC-/EC-Züge der DB AG benutzen. Die Aufpreise zu Zeittickets gelten in Abhängigkeit von der jeweiligen Preisstufe ebenfalls bis zur Grenze des Verbundraums. Im Anschluss/Vorlauf dazu werden entweder anschließende Zeittickets des angrenzenden Verbundes/der Verkehrsgemeinschaft (nur innerhalb NRW) und/oder des DB-Tarifs für zuschlagpflichtige Züge anerkannt. Bereits gelöste Aufpreise zu Zeittickets der Verbünde/Verkehrsgemeinschaften werden verbundübergreifend anerkannt, d.h. der*die Kund*in benötigt nur einen Aufpreis, und zwar den höchsten, falls für aneinander angrenzende Verbünde/Verkehrsgemeinschaften unterschiedliche Aufpreise gelten.

2.12.4 Übergang 1. Wagenklasse

Die Benutzung der 1. Wagenklasse in IC-/EC-Zügen ist möglich. Hierzu ist zu den entsprechenden VRR-Zeittickets eine Zusatzwertmarke nach den VRR-Tarifbestimmungen für die Nutzung der 1. Wagenklasse zu lösen.

2.12.5 Geltungsdauer

Daueraufpreise gelten so lange wie der zugehörige Zeitfahrausweis.

2.12.6 Erstattung

Die Erstattung der Aufpreise ist ausgeschlossen.

2.12.7 Sonstige Bestimmungen

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist für das Fahrrad ein Ticket nach DB-Tarif zu lösen (Fahrradkarte Fernverkehr + Reservierungspflicht).

Die Mitnahme von Hunden innerhalb des VRR-Verbundraums richtet sich nach den Bestimmungen des VRR-Tarifs.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Deutschen Bahn AG.

2.13 Elektronische Vertriebswege

Für Tickets, die über elektronische Vertriebswege ausgegeben werden, gelten besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Verkehrsunternehmen. Sie ergänzen die jeweils gültigen VRR-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

Ausschließlich über elektronische Vertriebswege werden folgende Tickets ausgegeben:

2.13.1 30-TageTicket

Der originäre Geltungsbereich beim 30-TageTicket gemäß Preisstufenübersicht umfasst folgende Bereiche:

- in der Preisstufe A ein oder zwei Tarifgebiete,
- zwei Tarifgebiete mit einer 2-Waben-Gültigkeit in verschiedenen Tarifgebieten,
- in der Preisstufe B die jeweiligen Zentraltarifgebiete,
- in der Preisstufe C den Verbundtarifraum.

Als 30-TageTicket ausgegeben werden:

- Ticket2000 als MonatsTicket und 9 Uhr-MonatsTicket

Die Fahrpreise für die Tickets ergeben sich aus der VRR-Fahrpreistabelle (siehe Anlage 4 zum VRR-Tarif).

Die als 30-TageTickets ausgegebenen MonatsTickets gelten für 30 aufeinanderfolgende Kalendertage ohne Unterbrechung.

Die Tickets sind nur persönlich ausgestellt erhältlich.

Die 30-TageTickets werden gemäß VRR-Tarifbestimmungen ausschließlich über elektronische Vertriebswege (HandyTicket und im Online-Shop) ausgegeben. Es gelten die jeweiligen AGB der elektronischen Vertriebswege.

Zu jedem 30-Tage-Ticket kann gemäß VRR-Tarif als Aufpreis die Nutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen erworben werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VRR-Tarifs.

2.14 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

1) Für die im Eisenbahnverkehr geltenden Regelungen des VRR-Tarifs gelten neben den allgemeinen Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahn-Verkehrsordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie der sonstigen darauf basierenden Regelungen im Recht der Bundesrepublik Deutschland hinaus die im Folgenden dargestellten Regelungen.

2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Tickets des VRR-Tarifs erfasst.

3) Der Anspruch von Kund*innen auf Entschädigung, der ihnen durch Verspätung erwachsen ist, wird nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

4) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall der Fahrt, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

   - außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
   - Verschulden des*der Reisenden,
   - Verhalten einer dritten Person, welches das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

5) Die Entschädigung beträgt grundsätzlich ab einer Ankunftsverspätung von 60 Min. 25 Prozent und ab einer Ankunftsverspätung von 120 Min. 50 Prozent des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.

6) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern die Entschädigungssumme mindestens 4,00 Euro beträgt.

7) Bei Zeittickets im Monatskauf und im Abonnement hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Geltungsbereich seines Zeittickets wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Min. erlitten hat. Die Entschädigung beträgt pauschal:

   - 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Tickets für die 2. Wagenklasse und
   - 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Tickets für die 1. Wagenklasse.

   Entschädigungen werden nur vorgenommen, wenn die Entschädigungssumme mindestens 4,00 Euro beträgt und die Entschädigungsforderungen bei MonatsTickets im Einzelkauf und bei MonatsTickets im Abonnement gesammelt für den Geltungszeitraum eines Monats nach Ablauf eingereicht werden. Der Entschädigungsbetrag wird auf maximal 25 Prozent des tatsächlich entrichteten Fahrpreises pro Monat begrenzt.

8) Sollten Kund*innen Entschädigungen aus den Regelungen dieser Fahrgastrechte in Anspruch genommen haben, so gelten Ansprüche aufgrund der VRR-Mobilitätsgarantie i. S. d. Ziffer 15 der VRR-Beförderungsbedingungen als abgegolten.

9) Ansprüche sind gegenüber dem verursachenden Verkehrsunternehmen geltend zu machen.

2.15 Ergänzungen der NRW-Beförderungsbedingungen

2.15.1 Geltungsbereich

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu *Ziffer 1.2* gilt folgende Regelung:

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) zusammengeschlossen sind (siehe Anlage 1).

Außerdem werden die Beförderungsbedingungen auf den im VRR-Verbundraum verlaufenden Linien und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen angewendet, die nicht dem VRR angehören.

Außerhalb der kommunalen Grenzen des Verbundraums werden auf bestimmten Linien und Linienabschnitten die Beförderungsbedingungen angewendet.

2.15.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu *Ziffer 1.7.5 Abs. 5* gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

„Die Quittung oder die Zahlungsaufforderung zum erhöhten Beförderungsentgelt gilt bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der auf der Quittung oder der Zahlungsaufforderung angegebenen Preisstufe des Verbundtarifs als gültiges Ticket im Sinne des VRR-Verbundtarifs."

2.15.3 Mobilitätsgarantie

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu *Ziffer 1.11 Abs. 3* der Beförderungsbedingungen gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

Die dem*der Inhaber*in entstandenen Kosten gemäß *Ziffer 1.11 Abs. 3* der Beförderungsbedingungen werden für Inhaber*innen von Ticket2000 bis zu einer Höhe von bis zu 60,00 Euro bei Eintreten der Verspätung unabhängig von der Uhrzeit, ansonsten für Inhaber*innen anderer zugelassener Tickets bis zu einer Höhe von 30,00 Euro bei Eintreten der Verspätung in der Zeit von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr und bis zu 60,00 Euro bei Eintreten der Verspätung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages ersetzt.

2.15.4 Erstattung von Beförderungsentgelt

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu *Ziffer 1.8* gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

1) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.

2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das Zeitticket dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das Ticket per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

3) Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen:

4) bei einem Ticket mit unbegrenzter Fahrtenzahl mit monatlicher Geltungsdauer 6 Prozent,

5) bei einem Ticket mit unbegrenzter Fahrtenzahl mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 Prozent.

6) Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

7) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro für Tickets mit begrenzter Fahrtenzahl und 5,00 Euro für Tickets mit unbegrenzter Fahrtenzahl sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgehen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

8) Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhandengekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

9) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.

10) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

2.15.5 Nicht-lesbare Chipkarten

Für Zeittickets im Rahmen der Übergangstarife und des NRW-Tarifs gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen. In Ergänzung zu *Ziffer 1.7.4* der NRW-Beförderungsbedingungen gilt für den VRR folgendes:

2.15.5.1 Kontrollierter elektronischer Vordereinstieg

In Bussen werden beim Vordereinstieg elektronische Tickets (eTickets) elektronisch geprüft. Wird eine Chipkarte dabei als nicht lesbar erkannt, so muss der*die Kund*in ersatzweise ein Ticket für die Fahrt ab Einstiegshaltestelle beim Fahrpersonal erwerben. Nehmen Kund*innen die Mitnahmeregelung des Abonnements für Personen und Fahrrad in Anspruch, so muss außerdem für jede*n Mitfahrer*in bzw. jedes Fahrrad ein entsprechendes Ticket für die Fahrt erworben werden.

Der*die Kund*in erhält durch das Fahrpersonal einen Beleg, aus dem hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt und an welcher Haltestelle er*sie mit einer nicht lesbaren Chipkarte zugestiegen ist. Das für die Fahrt ersatzweise erworbene Ticket wird durch das Verkehrsunternehmen, bei welchem der Abonnementvertrag besteht, nach positiver Prüfung des Abonnements und Vorlage des für die Fahrt ersatzweise erworbenen Tickets und des erhaltenen Belegs erstattet.

2.15.5.2 Prüfung durch Kontrollpersonale

a) Verkehrsunternehmenseigene Chipkarten

Wird bei der Kontrolle ein*e Kund*in mit einer nicht lesbaren Chipkarte (Ticket) angetroffen, das durch ein Verkehrsunternehmen im VRR ausgegeben wurde, so wird dem*der Kund*in angeboten, die nicht lesbare Chipkarte gegen ein ErsatzTicket auszutauschen. Die nicht lesbare Chipkarte wird durch das Kontrollpersonal einbehalten. In jedem Fall werden die Daten des*der Kund*in sowie ggf. mitgenommener Personen durch das Kontrollpersonal aufgenommen.

Das ErsatzTicket wird auf die Person des*der Kund*in ausgestellt. Weitere Zusatznutzen, wie etwa die unentgeltliche Personen- oder Fahrradmitnahme, sind mit dem ErsatzTicket nicht verbunden. Werden durch den*die Kund*in bei der Kontrolle ansonsten gemäß den Tarifbestimmungen entsprechend unentgeltlich Personen mitgenommenen, so haben diese Personen kein entsprechendes Ticket für den Tag der Ausstellung des ErsatzTickets zu erwerben.

Das ErsatzTicket ist 14 Tage ab Ausstellung im Geltungsbereich des VRR in der Preisstufe C gültig.

Der*die Kund*in erhält durch das Kontrollpersonal einen Beleg, aus welchem hervorgeht, wann der*die Kund*in mit einer nicht lesbaren Chipkarte angetroffen wurde, sowie weitere Hinweise zum Verfahren.

Das kontrollierende Verkehrsunternehmen wird die einbehaltene, nicht lesbare Chipkarte an das ausgebende Vertrags-Verkehrsunternehmen übersenden. Nach Prüfung der Gültigkeit des Tickets wird das Vertrags-Verkehrsunternehmen dem*der Abonnementkund*in innerhalb von 14 Tagen eine neue gültige Chipkarte übersenden. Ersatzweise können Abonnementkund*innen im KundenCenter des Vertrags-Verkehrsunternehmens eine neue gültige Chipkarte gegen Vorlage des ErsatzTickets und des Belegs erhalten.

Wird bei der nachträglichen Prüfung durch das Vertrags-Verkehrsunternehmen festgestellt, dass der*die Kund*in nicht im Besitz eines gültigen Tickets war, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß *Ziffer 1.7.5* der Beförderungsbedingungen erhoben. Gleiches gilt für mitgenommene Personen. Darüber hinaus wird von Kund*innen mit VRR-Zeittickets für die Nutzung des ErsatzTickets während der 14-tägigen Geltungsdauer ein Fahrgeld in Höhe von 14/30 des MonatsTicket Ticket2000 der Preisstufe C erhoben. Für Zeittickets im Rahmen der Übergangstarife und des NRW-Tarifs gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen.

b) Chipkarten Dritter oder NFC-Smartphones

Stellt sich bei der Prüfung der Chipkarte als Trägermedium des Tickets eine Chipkarte Dritter (z. B. SemesterTicket) oder ein NFC-Smartphone als nicht lesbar heraus, so werden die Daten des*der Kund*in und ggf. mitgenommener Personen aufgenommen. Ein ErsatzTicket wird nicht ausgestellt. Der*die Kund*in und ggf. mitgenommene Personen können die Fahrt fortsetzen.

Zur Prüfung der Gültigkeit des Tickets werden die Daten des*der Kund*in an das Vertrags-Verkehrsunternehmen bzw. an die das Ticket ausgebende Stelle übermittelt. Das Vertrags-Verkehrsunternehmen oder die das Ticket ausgebende Stelle prüft die Angaben auf ihre Richtigkeit.

Das Vertrags-Verkehrsunternehmen bzw. die das Ticket ausgebende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass der*die Kund*in ein gültiges Ticket erhält. In jedem Fall muss der*die Kund*in sich mit der das Ticket ausgebenden Stelle in Verbindung setzen.

Wird bei der nachträglichen Prüfung festgestellt, dass der*die Kund*in nicht im Besitz eines gültigen Tickets war, so wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß *Ziffer 1.7.5* der Beförderungsbedingungen erhoben. Gleiches gilt für ggf. mitgenommene Personen.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

3 Übergangstarif AVV/VRR

3.1 Allgemeines

Für verbundraumgrenzüberschreitende Fahrten zwischen AVV und VRR gilt grundsätzlich der NRW-Tarif.

3.1.1 Tarifliche Regelung für Binnenverkehre eines Verbundes

Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des VRR durchgeführt, so gilt auch in den AVV-Verkehrsmitteln grundsätzlich der VRR-Verbundtarif.

Alle gültigen Fahrausweise des Kragentarifs werden anerkannt.

Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des AVV durchgeführt, so gilt auch in den VRR-Verkehrsmitteln (Linie 017) grundsätzlich der AVV-Verbundtarif.

Alle gültigen Fahrausweise des VRR-Verbundtarifs werden anerkannt.

3.2 Sonderregelung (Kragentarif) für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

3.2.1 Anerkennung des AVV-Tarifs

In dem nachfolgend dargestellten Bereich gelten davon abweichend (als Kragentarif) bei grenzüberschreitenden Fahrten zwischen AVV und VRR ausgewählte Fahrausweise des AVV.

3.2.1.1 Geltungsbereich des Kragentarifs

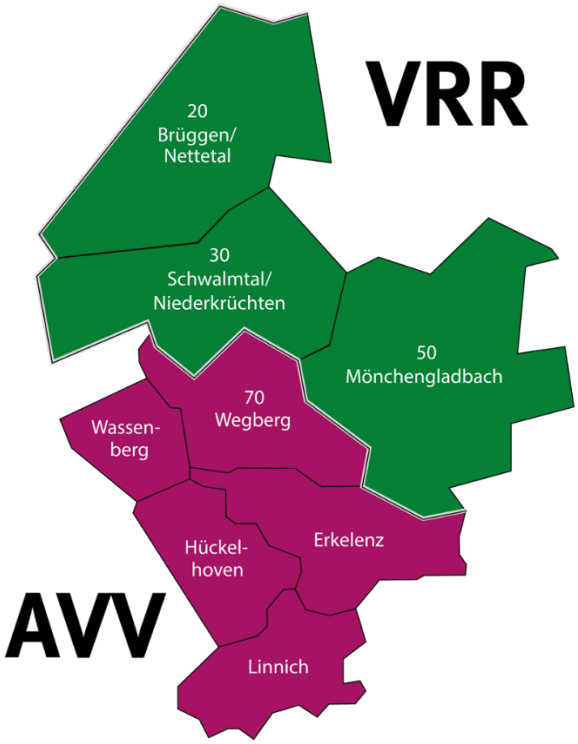

Karte 1 Geltungsbereich des Kragentarifs

3.2.1.2 Tarifliche Regelungen für grenzüberschreitende Fahrten im Geltungsbereich des Kragentarifs

Für die gemäß 3.2.1.3 im Kragentarif gültigen Fahrausweise bleiben die zugrundeliegenden Tarifgrundsätze des AVV erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des AVV.

3.2.1.3 Tickets

In dem unter Punkt Ziffer 3.2.1.1 dargestellten Bereich gelten bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten die nachfolgenden Fahrausweise des AVV:

- Einzel-Ticket Erwachsene
- Einzel-Ticket Kinder
- 24-Stunden-Ticket (1 Person oder 5 Personen)
- Wochen-Ticket für Erwachsene
- MonatsTicket für Erwachsene
- Monats-Ticket für Erwachsene im Abonnement
- Monats-Ticket Schüler
- Monats-AboSchüler
- Schülerjahreskarte
- Fahrrad-Ticket

- Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrt
- Zuschlag 1. Klasse Wochenkarte
- Zuschlag 1. Klasse MonatsTicket
- Zuschlag 1. Klasse MonatsTicket im Abonnement

3.2.1.4 Fahrpreisbestimmung/Preisstufen

Für die Fahrpreisbestimmung sind den zum Kragentarif erreichbaren Tarifgebieten/Stammgebieten nachfolgende Preisstufen zugeordnet. Es gelten die in der nachstehenden Tabelle genannten Fahrpreise. Führt der Fahrweg über Tarifgebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Kragentarifs, gilt für die gesamte Fahrtrelation der NRW-Tarif.

	Erkelenz	Wegberg	Wassenberg	Hückelhoven	Linnich	20 Nettetal/Brüggen	30 Schwalmtal/ Niederkrüchten	50 Mönchengladbach
Erkelenz	AVV	AVV[1]	AVV	AVV	AVV	4Ü	3Ü[2]	3Ü[4]
Wegberg	AVV[1]	AVV	AVV	AVV[2]	AVV2	3Ü	2Ü[2/5]	3Ü[3/4]
Wassenberg	AVV	AVV	AVV	AVV	AVV	4Ü	3Ü[2]	3Ü
Hückelhoven	AW	AVV[2]	AVV	AVV	AVV	NRW	NRW	4Ü
Linnich	AVV	AVV	AVV	AVV	AVV	NRW	NRW	4Ü
20 Nettetal/Brüggen	4Ü	3Ü	4Ü	NRW	NRW	VRR	VRR	VRR
30 Schwalmtal/ Niederkrüchten	3Ü[2]	2Ü[2/5]	3Ü[2]	NRW	NRW	VRR	VRR	VRR
50 Mönchengladbach	3Ü[4]	3Ü[3/4]	3Ü	4Ü	4Ü	VRR	VRR	VRR

1) Über Mönchengladbach gilt Preisstufe 3Ü.
2) Über Mönchengladbach gilt Preisstufe 4Ü.
3) Auf der VRR-Linie 017 gilt zusätzlich der VRR-Tarif.
4) Zwischen der Haltestelle Rath-Anhoven in der AVV-Kurzstreckenzone 46 und der Haltestelle Hilderather Strasse in der VRR-Wabe 508 gilt im Bartarif die Preisstufe 1Ü.
5) Zwischen der AWV-Kurzstreckenzone 47 und der Haltestelle Niederkrüchten Lindbruch in der VRR-Wabe 304 gilt im Bartarif die Preisstufe 1Ü.

Tabelle 2 Fahrpreisbestimmung/Preisstufen

3.2.1.5 Fahrpreise im Bereich des Kragentarifs

AVV / VRR Kragentarif				
Preisstufe:	1Ü	2Ü	3Ü	4Ü
Einzel-Ticket Erwachsene	3,60	5,00	7,30	11,60
Einzel-Ticket Kinder	1,70	2,20	3,20	5,00
24-Stunden-Ticket	-	14,30	18,60	22,80
24-Stunden-Ticket 5 Personen	-	21,90	28,70	34,50
Wochen-Ticket Erwachsene	-	40,30	60,40	78,60
Schüler-Ticket	-	97,10	135,10	186,20
Schüler-ABO	-	82,44	114,72	157,30
Monats-Ticket Erwachsene	-	129,20	183,10	243,10
Monats-ABO Erwachsene	-	105,88	147,84	200,66

Tabelle 3 Fahrpreis im Bereich des Kragentarifs; Preise in Euro

3.2.1.6 Auszug aus den AVV-Beförderungsbedingungen und -Tarifbestimmungen

Für Fahrausweise des Kragentarifs gelten folgende AVV-Bestimmungen:

3.2.1.6.1 Kinderaltersgrenzen

- Der Kindertarif gilt für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

3.2.1.6.2 Übertragbarkeit

- Wochenkarten für Erwachsene sind übertragbar.
- MonatsTickets für Erwachsene sind übertragbar.
- MonatsTickets im Abo sind wahlweise persönlich oder übertragbar erhältlich.

3.2.1.6.3 Mitnahme

MonatsTickets für Erwachsene und MonatsTickets im Abonnement sind an Werktagen (montags bis freitags) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig (ausgenommen Linienbedarfsverkehre).

Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten in Verbindung mit Fahrausweisen des AVV die nachfolgend aufgeführten Fahrausweise für Fahrräder:

FahrradTicket AVV

Das FahrradTicket AVV berechtigt am jeweiligen Geltungstag bis zum Betriebsschluss zur Mitnahme eines Fahrrades bei beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich des Kragentarifs.

EinzelTicket Fahrrad

Das EinzelTicket Fahrrad berechtigt, unabhängig von der zurückgelegten Entfernung, zur einmaligen Mitnahme eines Fahrrades im Geltungsbereich des Kragentarifs.

Fahrräder werden in zuschlagfreien Zügen der DB, die im Fahrplan für die Gepäck- und Fahrradbeförderung vorgesehen sind, ohne zeitliche Einschränkung ausschließlich in den Gepäckwagen oder Gepäckabteilen befördert. In Zügen ohne Gepäckwagen oder Gepäckabteil können je 2 Fahrräder in den Einstiegsräumen mitgenommen werden, und zwar:

a) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und ab 18.00 Uhr,

b) an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Im Busverkehr werden Fahrräder nur in hierfür gesondert gekennzeichneten Fahrzeugen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig befördert.

Die Mitnahme von Hunden erfolgt unentgeltlich.

3.2.1.6.4 Geltungsdauer der Einzel-Tickets

Einzel-Tickets haben unter Beachtung der jeweiligen Preisstufe gem. *Ziffer 3.2.1.4* eine maximale zeitliche Gültigkeit von:

Preisstufe 1Ü:	90 Minuten
Preisstufe 2Ü:	120 Minuten
Preisstufe 3Ü:	180 Minuten
Preisstufe 4Ü:	240 Minuten

Rück- bzw. Rundfahrten sind ausgeschlossen.

3.2.1.6.5 Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zuschlag als 1.-Klasse-Einzelfahrt des Kragentarifs zu lösen und bei Fahrtantritt zu entwerten.

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV mit Zeitfahrausweisen sind die jeweiligen 1.-Klasse-Zuschläge des Kragentarifs für Zeitfahrausweise zu lösen. Die Zuschläge sind mit der entsprechenden Kundenkarte zu vereinigen; die Nummer der Kundenkarte ist zu übertragen.

Die Preisstufe des 1.-Klasse-Zuschlags richtet sich nach der mit dem SPNV zurückgelegten Strecke.

3.2.1.7 Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Buslinien

Linien 408/418/EK3:

Bei Nutzung dieser AVV-Linien werden im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise nach dem AVV-Verbundtarif bis zur jeweiligen Endhaltestelle der Linien anerkannt. Für Fahrten innerhalb des VRR-Gebietes gilt der VRR-Tarif.

SB 81:

Auf der Linie SB 81 gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise des Kragentarifs oder eine Kombination der beiden Verbundtarife mit Gültigkeit jeweils bis zur Haltestelle „Schriefersmühle“. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach *Ziffer 3.1.1*.

3.2.2 Anerkennung des VRR-Tarifs

Buslinie 017:

Bei Nutzung dieser VRR-Linie gilt im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen allen VRR-Tarifgebieten und der AVV-Gemeinde Wegberg (Tarifgebiet 70) der VRR-Verbundtarif. Es gelten alle VRR-Tickets der Preisstufen A-C. Für diese Tickets bleiben die Tarifgrundsätze des VRR erhalten, es gelten die Tarifbestimmungen des VRR-Tarifs. Es gelten die Preisstufenzuordnungen nach der Preisstufenmatrix unter *Ziffer 3.2.2.1*. Innerhalb Wegbergs gilt der AVV-Tarif.

3.2.2.1 Preisstufenmatrix für grenzüberschreitende Fahrten zwischen VRR-Tarifgebieten und der AVV-Gemeinde Wegberg (Tarifgebiet 70) bei Nutzung der VRR-Linie 017

3.2.2.1.1 Geltungsbereiche der Preisstufe A

VRR-Wabe		AVV-Gemeinde	
Bezeichnung	**Waben-Nr.**	**Bezeichnung**	**Tarifgebiet**
Mönchengladbach -Wickrath, -Odenkirchen, -Buchholz, -Beckrath, Wickrathberg, -Wanlo	506	Wegberg	70
Mönchengladbach-Rheindahlen	508	Wegberg	70

Tabelle 4 Preisstufe A für grenzüberschreitende Fahrten

3.2.2.1.2 Geltungsbereiche der Preisstufe B

Geltungsbereich mit		
VRR-Tarifgebieten	**Tarifgebiet**	**Zentraltarifgebiet**
20 Nettetal / Brüggen **30 Schwalmtal / Niederkrüchten** **31 Viersen** **50 Mönchengladbach**	70 Wegberg	30 Schwalmtal / Niederkrüchten
30 Schwalmtal / Niederkrüchten **31 Viersen** **41 Willich** **50 Mönchengladbach** **51 Korschenbroich** **72 Jüchen**	70 Wegberg	50 Mönchengladbach

Tabelle 5 Preisstufe B für grenzüberschreitende Fahrten

3.2.2.1.3 Geltungsbereich der Preisstufe C

Für alle weiteren Fahrten in den VRR gilt die Preisstufe C.

3.2.3 Ausgabe und Berechtigungen des AVV School&Fun-Tickets und des VRR-SchokoTickets

Schulträger im VRR-Raum können nur SchokoTicket-Verträge ausschließlich mit VRR-Verkehrsunternehmen abschließen. Schulträger im AVV-Raum können nur School&Fun-Ticket-Verträge ausschließlich mit AVV-Verkehrsunternehmen abschließen.

3.2.4 Sonderregelung Wegberg

Ausnahme von den Regelungen unter 3.2.3 bilden Schulträger in der AVV-Gemeinde Wegberg. Schüler*innen an Schulen in Wegberg, mit Wohnort im AVV sind ausschließlich zum Bezug des AVV-School&Fun-Tickets als Basisticket berechtigt. Schüler*innen an Schulen in Wegberg, mit Wohnort im VRR-Raum sind ausschließlich zum Bezug des VRR-SchokoTickets als Basisticket berechtigt.

3.2.5 Anerkennung des AVV School&Fun-Tickets und des VRR-SchokoTickets

Alle gültigen AVV School&Fun-Tickets gelten über den originären Geltungsbereich hinaus, auch im VRR-seitigen Geltungsbereich des Kragentarifs (siehe 3.2.1.1), in den VRR-Tarifgebieten 20 Brüggen/Nettetal, 30 Schwalmtal/Niederkrüchten und 50 Mönchengladbach.

Alle gültigen VRR SchokoTickets gelten über den originären Geltungsbereich hinaus, auch im AVV-seitigen Geltungsbereich des Kragentarifs (siehe auch 3.2.1.1), in den AVV-Tarifgebieten Erkelenz, Hückelhoven, Linnich, Wassenberg und Wegberg.

3.2.6 Schüler-Ergänzung AVV und Schüler-Ergänzung VRR

Schüler*innen mit Schulort im AVV, die bereits über ein AVV-School&Fun-Ticket verfügen, sind dazu berechtigt, eine Schüler-Ergänzung VRR zu erwerben. Die Schüler-Ergänzung VRR gilt analog zum VRR-SchokoTicket im gesamten VRR-Tarifraum. Der Preis ist der VRR-Preistafel zu entnehmen. Die Schüler-Ergänzung VRR ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen AVV-School&Fun-Ticket. Die Schüler-Ergänzung VRR kann nur von dem AVV-Verkehrsunternehmen ausgestellt werden, welches das AVV-School&Fun-Ticket ausgestellt hat.

Schüler*innen mit Schulort im VRR, die bereits über ein VRR-SchokoTicket verfügen, sind dazu berechtigt, eine Schüler-Ergänzung AVV zu erwerben. Die Schüler-Ergänzung AVV gilt analog zum AVV-School&Fun-Ticket im gesamten AVV-Tarifraum. Der Preis ist der AVV-Preistafel zu entnehmen. Die Schüler-Ergänzung AVV ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen VRR-SchokoTicket. Die Schüler-Ergänzung AVV kann nur von dem VRR-Verkehrsunternehmen ausgestellt werden, welches das VRR-SchokoTicket ausgestellt hat.

3.3 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

3.4 Anschlusstarifierung

3.4.1 Anschlusstickets mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Ticket für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund (bei der DB AG ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) – soweit vorhanden – jeweils bei Fahrtantritt ein Verbund-Ticket des Nachbarverbundes entwertet werden. Die max. zeitliche Gültigkeit bei Einzel- Tickets verlängert sich dann um 60 Minuten.

Tickets nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Besitzt der Fahrgast kein Ticket des Nachbarverbundes als Anschlussticket, so kann ein Anschlussticket gem. NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

3.4.2 Anschlusstickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl nach dem Verbundtarif können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund (bei der DB ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) mit Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Inhaber*innen von VRR-Schoko-Tickets können in Verbindung mit einem AVV-School&Fun-Ticket im Stadtgebiet Wegberg ganztägig alle Verkehrsmittel nutzen.

Tickets nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeittickets des NRW-Tarifs als Anschlussticket zu vorhandenen VerbundZeittickets ist nicht möglich.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

4 Übergangstarif zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Westfalentarif

4.1 Teil 1: Anwendung/Anerkennung des VRR-Tarifs

4.1.1 Tarifsystematik

Die dem VRR-Tarif zugrundeliegenden Tarifgrundsätze bleiben auch im Übergang, d.h. in dem Raum, in dem der VRR-Tarif anerkannt wird, erhalten. Einbezogen werden die Preisstufen A bis C.

4.1.2 Geltungsbereich/Übergangsraum

Der VRR-Tarif kommt zwischen dem Tarifraum des VRR und folgenden Tarifgebieten im Tarifraum des Westfalentarifs zur Anwendung:

Bergkamen (WT-Tarifgebiet 42400)	Lünen (WT-Tarifgebiet 42190)
Bocholt (WT-Tarifgebiet 57670)	Olfen (WT-Tarifgebiet 55080)
Borken (WT-Tarifgebiet 57650)	Raesfeld (WT-Tarifgebiet 57690)
Dülmen (WT-Tarifgebiet 55520)	Reken (WT-Tarifgebiet 57580)
Heiden (WT-Tarifgebiet 57590)	Rhede (WT-Tarifgebiet 57660)
Holzwickede (WT-Tarifgebiet 42480)	Schwerte (WT-Tarifgebiet 42150)
Isselburg (WT-Tarifgebiet 57440)	Unna (WT-Tarifgebiet 42490)
Kamen (WT-Tarifgebiet 42390)	

Tabelle 6 Geltungsbereich/Übergangsraum

Innerhalb und zwischen den Tarifgebieten/Zonen des Westfalentarifs gilt der Westfalentarif.

4.1.3 Tickets

Im Geltungsbereich werden VRR-Tickets *gemäß Ziffer 2.3 im Teil B der VRR-Tarifbestimmungen* anerkannt, ausgenommen KombiTickets.

4.1.4 Einzelbestimmungen

Für alle VRR-Tickets (außer KombiTickets) gelten die Tarifbestimmungen des VRR-Tarifs.

VRR-KombiTickets gelten nur von und nach Olfen, von und nach Dülmen und auf den VRR-Linienabschnitten gem. Anlage 12 der VRR-Tarifbestimmungen. Für Fahrten in alle weiteren Tarifgebiete des Westfalentarifs gelten VRR-KombiTickets nicht.

4.1.5 Tarifliche Merkmale

Es gelten die VRR-Tarifmerkmale. Ein Auszug der wesentlichen Merkmale:

Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe A	90 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe B	120 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe C	300 Minuten
Kinder	6 – 14 Jahre
Erwachsene	ab 15 Jahre
Hundemitnahme	Kostenlos
Fahrradmitnahme in Verbindung mit Ticket2000	Kostenlos
Sonstige Fahrradmitnahme	FahrradTicket
Ticket2000	Wahlweise persönlich oder übertragbar

Tabelle 7 Tarifliche Merkmale

4.1.6 Preise

Im Geltungsbereich werden VRR-Fahrausweise der Preisstufen A bis C anerkannt. Es gilt die VRR-Fahrpreistafel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.1.7 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.

4.1.8 Preisstufen und Raumbegrenzungen

4.1.8.1 Geltungsbereiche der Preisstufe A

Zone Westfalentarif		VRR-Wabe	
Zonen-Nr.	**Name**	**Waben-Nr.**	**Name**
55080	Olfen	182	Datteln Ahsen*)
55080	Olfen	184	Datteln Mitte*)
57443	Isselburg Anholt	793	Rees-Millingen*)
57585	Klein-Reken	59	Dorsten-Lembeck*)
57652	Marbeck(Bf.)/Grütlohn	58	Dorsten-Rhade*)
57671	Bocholt Mitte	882	Dingden/Wertherbruch*)
57673	Bocholt West	882	Dingden/Wertherbruch*)
57691	Raesfeld Mitte	58	Dorsten-Rhade*)
57691	Raesfeld Mitte	886	Marienthal/Havelich*)
57692	Raesfeld-Erle	144	Schermbeck*)
42195	Lünen West	290	Waltrop*)
42195	Lünen West	377	DO-Mengede
42195	Lünen West	378	DO-Brechten, -Eving
42191	Lünen Mitte	382	DO-Derne, -Scharnhorst
42194	Lünen Süd	382	DO-Derne, -Scharnhorst
42193	Lünen Ost	383	DO-Lanstrop, -Kurl
42194	Lünen Süd	383	DO-Lanstrop, -Kurl
42393	Kamen-Methler	383	DO-Lanstrop, -Kurl
42480	Holzwickede	384	DO-Asseln, -Wickede
42491	Unna Mitte	384	DO-Asseln, -Wickede
42496	Unna-Massen	384	DO-Asseln, -Wickede
42150	Schwerte	386	DO-Aplerbeck
42480	Holzwickede	386	DO-Aplerbeck
42150	Schwerte	389	DO-Holzen, -Syburg
42150	Schwerte	582	Hagen-Boele, -Garenfeld**)

*) Im Zeitkartentarif Preisniveau A1, **) Im Zeitkartentarif Preisniveau A2, alle übrigen Relationen A3

Tabelle 8 Geltungsbereich der Preisstufe A

4.1.8.2 Geltungsbereiche der Preisstufe B

Geltungsbereich mit					
Zentraltarifgebiet		**Städten/Gemeinden des Westfalentarifs**		**VRR-Tarifgebieten**	
05	Dorsten	57580	Reken	05	Dorsten
		57590	Heiden	06	Haltern
		57650	Borken	14	Schermbeck/ Hünxe
		57690	Raesfeld	15	Marl
				17	Recklinghausen/ Herten
				25	Bottrop/ Gladbeck
				26	Gelsenkirchen
06	Haltern	57580	Reken	05	Dorsten
		55080	Olfen	06	Haltern
		55520	Dülmen	15	Marl
				17	Recklinghausen/ Herten
				18	Oer-Erkenschwick/ Datteln
14	Schermbeck/ Hünxe	57690	Raesfeld	03	Wesel
				05	Dorsten
				13	Dinslaken/ Voerde
				14	Schermbeck/ Hünxe
				25	Bottrop/ Gladbeck
				88	Hamminkeln
18	Oer-Erkenschwick / Datteln	55080	Olfen	06	Haltern
				15	Marl
				17	Recklinghausen/ Herten
				18	Oer-Erkenschwick/ Datteln
				28	Castrop-Rauxel
				29	Waltrop

Fortsetzung auf nächster Seite

Zentraltarifgebiet		**Städten/ Gemeinden des Westfalentarifs**		**VRR-Tarifgebieten**	
29	Waltrop	55080	Olfen	17	Recklinghausen/ Herten
		42190	Lünen	18	Oer-Erkenschwick/ Datteln
				28	Castrop-Rauxel
				29	Waltrop
				37	Dortmund Mitte/ West
				38	Dortmund Ost
37	Dortmund Mitte/West	42150	Schwerte	27	Herne
		42190	Lünen	28	Castrop-Rauxel
		42480	Holzwickede	29	Waltrop
				36	Bochum
				37	Dortmund Mitte/ West
				38	Dortmund Ost
				47	Witten/ Wetter/ Herdecke
				58	Hagen
38	Dortmund Ost	42150	Schwerte	29	Waltrop
		42190	Lünen	37	Dortmund Mitte/ West
		42390	Kamen	38	Dortmund Ost
		42400	Bergkamen	58	Hagen
		42480	Holzwickede		
		42490	Unna		
58	Hagen	42150	Schwerte	37	Dortmund Mitte/ West
		42480	Holzwickede	38	Dortmund Ost
				47	Witten/ Wetter/ Herdecke
				58	Hagen
				67	Schwelm/ Ennepetal/ Gevelsberg/ Breckerfeld

Fortsetzung auf nächster Seite

Zentraltarifgebiet		Städten/ Gemeinden des Westfalentarifs		VRR-Tarifgebieten	
79	Rees	57440	Isselburg	71	Emmerich
				78	Kalkar
				79	Rees
				88	Hamminkeln
88	Hamminkeln	57440	Isselburg	03	Wesel
		57660	Rhede	14	Schermbeck/ Hünxe
		57670	Bocholt	79	Rees
		57690	Raesfeld	88	Hamminkeln

Tabelle 9 Geltungsbereich der Preisstufe B

4.1.8.3 Geltungsbereiche der Preisstufe C

Es gelten die Geltungsbereiche gemäß Anlage 2 des VRR-Tarifs.

4.2 Teil 2: Anwendung/Anerkennung des Westfalentarifs (WT)

4.2.1 Geltungsbereich

37	Dortmund Mitte/West	WT-Tarifgebietskennung 12370
38	Dortmund Ost	WT-Tarifgebietskennung 12380
58	Hagen	WT-Tarifgebietskennung 18580
06	Haltern am See	WT-Tarifgebietskennung 15060
18	Datteln/Oer-Erkenschwick	WT-Tarifgebietskennung 15180
29	Waltrop	WT-Tarifgebietskennung 12290
47	Witten/Wetter/Herdecke	WT-Tarifgebietskennung 12470
67	Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld	WT-Tarifgebietskennung 12670

Tabelle 10 Geltungsbereich

Der Westfalentarif gilt zwischen den vorgenannten VRR-Tarifgebieten und allen Tarifgebieten des WT mit Ausnahme der unter Teil 1 genannten WT-Tarifgebiete, in denen der VRR-Tarif zur Anwendung kommt. Die Tickets des Westfalentarifs werden in den genannten VRR-Tarifgebieten in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

Darüber hinaus gilt der Westfalentarif zwischen dem VRR-Tarifgebiet 05 Dorsten (WT-Tarifgebietskennung 17050) auf nachfolgenden Linien jeweils bis zu ihrem Endpunkt. Der Westfalentarif gilt nicht über diese Linien hinaus.

Linie	Linienverlauf	Verbundgrenze
R21	Borken – Dorsten	Rhade, Wulderheideweg
R73	Groß Reken – Dorsten-Lembeck	Lembeck, Mühlenweg
716	Groß Reken – Dorsten-Rhade	Lembeck, Mühlenweg
721	Borken – Dorsten-Rhade	Rhade, Urbanusschule
724	Borken – Dorsten-Rhade	Rhade, Wellbrockweg

Tabelle 11 Westfalentarifgrenze

Für Fahrten innerhalb des VRR gilt der VRR-Tarif.

Für den Binnenverkehr VRR gelten die Bestimmungen und Fahrpreise des VRR. Die Regelungen nach *Ziffer 4.1* bleiben davon unberührt.

4.2.2 Tickets und Preise

Es gelten alle in den Tarifbestimmungen des Westfalentarifs aufgeführten Tickets, sofern ihr Geltungsbereich Tarifgebiete des VRR umfasst. Tickets mit dem Geltungsbereich „Netz Westfalen“ werden auch in den Tarifgebieten des VRR gemäß vorstehenden Bedingungen anerkannt. Fahrausweise des Westfalentarifs können nicht mit VRR-Zusatztickets kombiniert werden.

Die jeweils gültigen Preisstufen des Westfalentarifs können der *Ziffer 4.1.8* des Westfalentarifs oder der Internetseite www.westfalentarif.de entnommen werden.

4.2.3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des Westfalentarifs.

4.2.4 Anschlusstarifierung (gilt für Teil 1 und 2)

4.2.4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, so kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4-Fahrten-Karten verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis nach NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

4.2.4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise gemäß Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtenzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen, die ebenfalls unbeschränkte Fahrtenzahl im Nachbarverbund ermöglichen, kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen VerbundZeittickets ist nicht möglich.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

5 Übergangstarif zwischen dem VRR und der Stadt Venlo

5.1 Tarifsystematik

Die dem VRR-Tarif zugrunde liegenden Tarifgrundsätze bleiben auch im Übergang, d.h. in dem Raum, in dem der VRR-Tarif anerkannt wird, erhalten. Einbezogen werden die Preisstufen A bis C.

Der VRR-Tarif gilt nur im Übergang zwischen Tarifgebieten des VRR und der Stadt Venlo. Für Fahrten innerhalb von Venlo gilt ausschließlich der Tarif der Niederlande.

Die in der Preisstufe A festgelegten Verkehrsbeziehungen entsprechen dem 2-Waben-Tarif. Gemäß *Anlage 3c* zum VRR-Tarif werden also die niederländische Tarifzone 6900 (Venlo Mitte) und die VRR-Wabe 102 (Herongen/Niedersdorf) sowie die niederländische Tarifzone 6900 (Venlo Mitte) und die VRR-Wabe 200 (Kaldenkirchen) jeweils zusammen als Geltungsbereich der Preisstufe A festgelegt (vgl. untenstehende Darstellung).

Die Zuordnung der Preisstufe B ist in der *Anlage 3c* zum VRR-Tarif festgelegt.

Die in der Preisstufe C festgelegten Verkehrsbeziehungen umfassen den Geltungsbereich der VRR-Preisstufe C und werden in Anlage 2 zum VRR-Tarif beschrieben.

5.2 Geltungsbereich/Übergangsraum

Der VRR-Tarif kommt zwischen dem Tarifraum des VRR und der Stadt Venlo zur Anwendung.

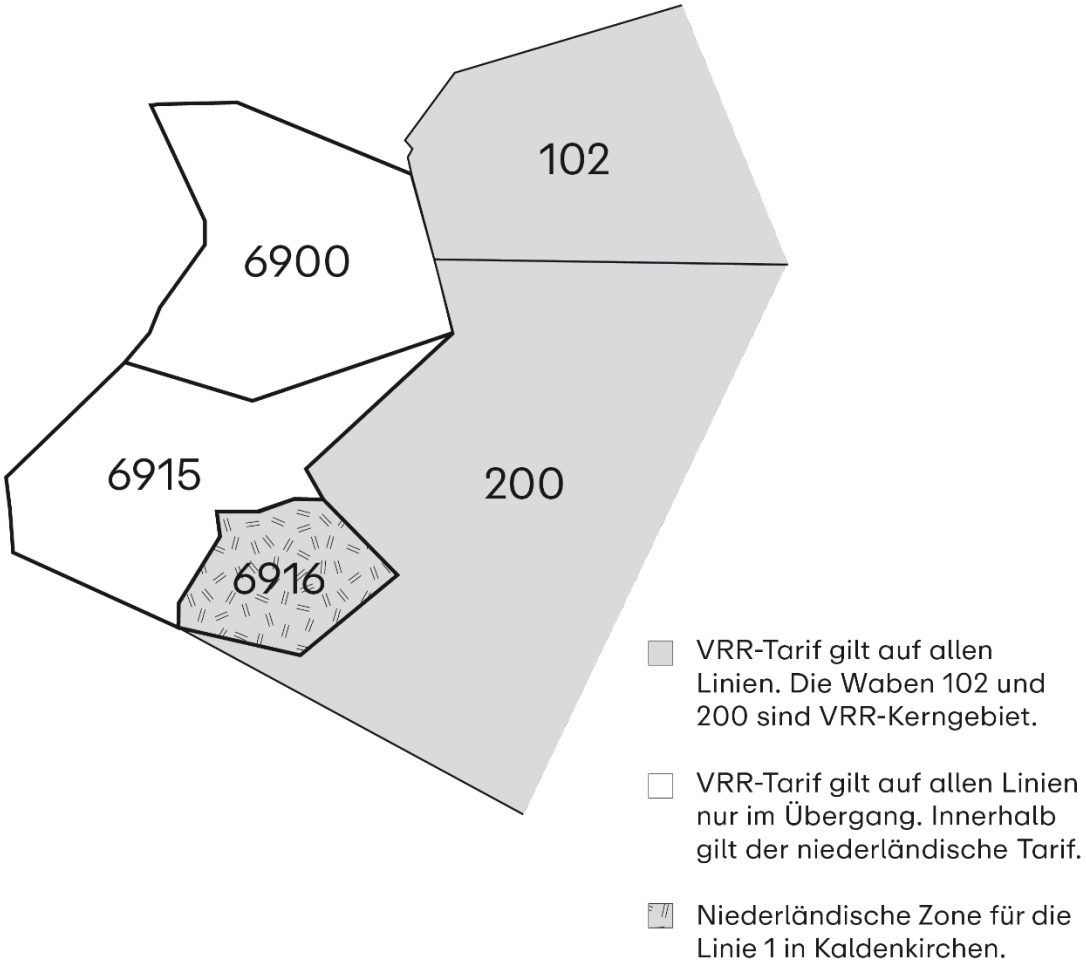

Karte 2 Geltungsbereich/Übergangsraum Venlo

5.3 Tickets

Es werden alle Tickets des VRR-Verbundtarifs gemäß 2.3 im Teil B der VRR Tarifbestimmungen, mit Ausnahme des DeutschlandTickets, anerkannt.

5.4 Preise

Im Geltungsbereich werden VRR-Tickets der Preisstufen A bis C anerkannt. Es gilt die VRR-Fahrpreistafel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5.5 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr mit folgender Ausnahme:

Auf niederländischen Linien kommt der Abschnitt 1.7.2 (Zahlungsmittel) der Beförderungsbedingungen nicht zur Anwendung. In niederländischen Fahrzeugen ist nur ein bargeldloser Ticketkauf mit zum Beispiel Maestro, VISA oder MasterCard möglich.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

6 Übergangstarif VRS/VRR

6.1 Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche

- des VRS gelten die VRS-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
- des VRR gelten die VRR-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

6.2 Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Tarifraum und direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten („kleiner Grenzverkehr“)

6.2.1 Tarifsystematik

6.2.1.1 Geltungsbereich

Der VRS-Gemeinschaftstarif wird zwischen dem VRS-Tarifraum und direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten mit allen Preisstufen angewendet.

In den durchgefärbt dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress). Im angrenzenden Bereich gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten.

Karte 3 VRS-Tarifraum

6.2.1.2 Flächenzonen

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Kommune. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

6.2.1.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Abweichungen aufgrund von verkehrlichen oder betrieblichen Gegebenheiten sind möglich. Sie sind an der jeweiligen Abfahrthaltestelle dargestellt. Auf den Linien der DB AG sowie Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

6.2.1.4 Preisstufen

Die Preisbildung im Übergangsbereich erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2 gilt für die Fahrt in eine Nachbarkommune oder von/nach Köln
- Preisstufen 3 – 4 gelten im Regionalverkehr
- Preisstufe 5 gilt im gesamten VRS-Netz (außer bei MonatsTickets im Ausbildungsverkehr und SchülerjahresTickets)

6.2.2 Tickets/Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß der Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs (Anlage 5 des VRS-Gemeinschaftstarifs) mit Ausnahme der Preisstufen 1a und 1b ausgegeben.

6.2.2.1 Tarifliche Merkmale

Es gelten die VRS-Tarifmerkmale. Ein Auszug der wichtigsten Merkmale wird an dieser Stelle kurz wiedergegeben:

Kinderaltersgrenze	6 – 14 Jahre
Erwachsene	Ab 15 Jahre
Hundemitnahme	Unentgeltlich
Fahrradmitnahme	Einzel- oder 4erTicket Erwachsene PST 1b/2a, bei Monatstickets im Abonnement ein Fahrrad frei
Sonstige Mitnahme	Nur bei Monatskarten im Abonnement: von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie sa, so und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig zusätzlich 1 Erw. und 3 Kinder
Übertragbarkeit	Nur bei Monatskarten im Abonnement
1. Wagenklasse DB	Zuschläge gem. Preistafel
Zeitliche Gültigkeit bei Monatstickets	MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis zum ersten Werktag des folgenden Monats bis Betriebsschluss (3.00 Uhr). Nicht am letzten Werktag des Vormonats!

Tabelle 12 Tarifliche Merkmale

6.2.3 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

6.3 Fahrtbeziehungen im Geltungsbereich („großer Grenzverkehr“)

6.3.1 Grundsätzliches/Geltungsbereich

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten wie in der untenstehenden Karte abgebildet, allerdings nicht für Relationen, die in 6.2 „kleiner Grenzverkehr“ enthalten sind.

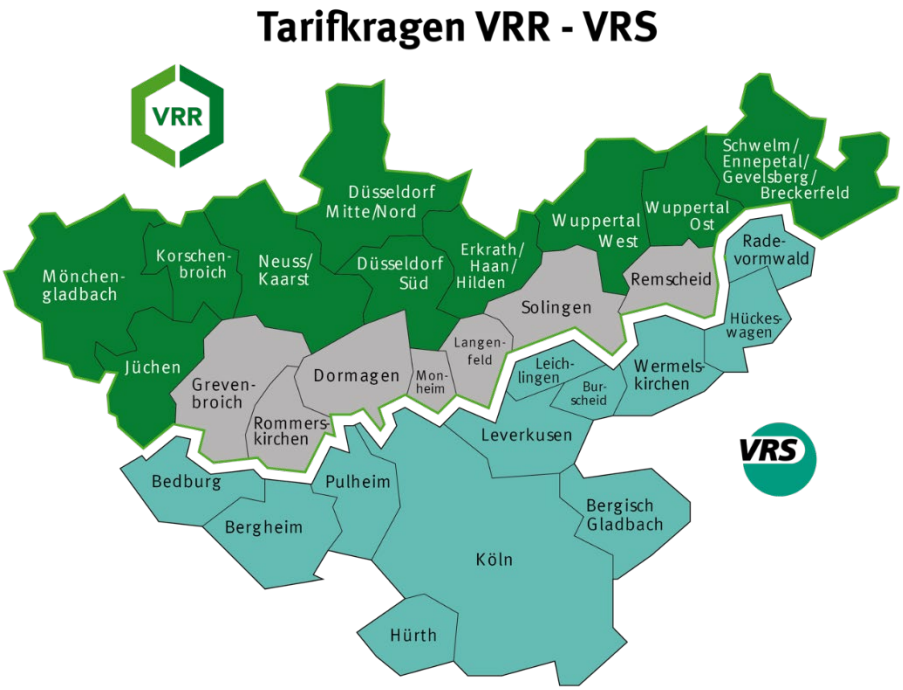

Karte 4 Tarifkragen VRR / VRS

6.3.2 Preisstufen

Für die Tarifierung sind die zum Übergangstarif zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten erreichbaren Tarifgebiete den VRS-Preisstufen 2 bis 5 zugeordnet.

	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Burscheid	Hückes-wagen	Hürth	Köln	Leichlingen	Leverkusen	Pulheim	Radevormwald	Wermelskirchen
Düsseldorf Mitte/Nord	3	4	5	4	4	5	5	3	3	5	4	4
Düsseldorf Süd	3	4	4	3	4	4	4	3	3	5	4	4
über Solingen						5	5					
Erkrath, Haan, Hilden	5	5	5	3	4	5	5	3	3	5	4	3
Jüchen	2a	3	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
Korschenbroich	3	4	5	5	5	4	4	5	5	5	5	5
über Düsseldorf							5					
Mönchengladbach	3	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Neuss, Kaarst	3	4	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg, Breckerfeld	5	5	5	5	3	5	5	4	5	5	2a	4
Wuppertal Ost	5	5	5	3	3	5	5	3	4	5	2a	3
Wuppertal West	5	5	5	3	3	5	5	3	3	5	3	3

Tabelle 13 Preisstufen VRR/VRS

6.3.3 Fahrausweise/Fahrpreise

Für die in der Preisstufenmatrix dargestellten Fahrtbeziehungen gilt der VRS-Tarif. Fahrausweise des VRS-Tarifs werden in allen Verkehrsmitteln des Geltungsbereichs anerkannt. Netzgültige Fahrausweise des VRS gelten nicht. Ansonsten gelten die Tarifbestimmungen des VRS-Tarifs.

6.3.4 Anschlusstarifierung

6.3.4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, so kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4-Fahrten-Karten verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis nach NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

6.3.4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise nach dem Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtenzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen VerbundZeittickets ist nicht möglich.

6.3.5 Tarifbestimmungen zum SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

6.3.5.1 Allgemeines

Das Angebot richtet sich an Schüler*innen an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie Vollzeitschüler*innen an Berufsfach- und Fachoberschulen im verbundübergreifenden Verkehr zwischen den Verkehrsverbünden VRS und VRR, d. h. wenn der Wohnort des Schülers im VRR und die Schule im VRS liegt, oder umgekehrt. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrages mit der VRS GmbH oder der VRR AöR, dem Schulträger sowie dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen. Zur Nutzung des SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt sind Schüler*innen der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht.

Schüler*innen, die in Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Monheim, Langenfeld, Solingen oder Remscheid wohnen und dort zur Schule gehen, können zwischen dem VRR-SchokoTicket und dem SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wählen. Schüler*innen mit Wohn- und Schulort in Monheim können wahlweise auch das VRS-SchülerTicket beziehen. Schüler*innen mit Wohn- und Schulort in Radevormwald können im Rahmen eines Pilotprojektes wahlweise das SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS oder das VRS-SchülerTicket beziehen.

Schüler*innen von Schulen, für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen und der VRS GmbH oder VRR AöR über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von SchülerjahresTickets berechtigt.

6.3.5.2 Berechtigte

SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS können alle Schüler*innen einer teilnehmenden Schule bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach Maßgabe der VRS-Abonnement- bzw. VRR-Abonnement-Bestimmungen erwerben. Schüler*innen, die gemäß der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrkosten haben und diese von ihrem Schulträger erstattet bekommen, sind auch nach vollendetem 25. Lebensjahr zum Bezug des SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt. Nicht schulpflichtige Schüler*innen müssen zum Erwerb einen Nachweis des weiteren Schulbesuches jährlich dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen vorlegen.

6.3.5.3 Geltungsbereich

Das SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR.

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schüler*innen und dem VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o. ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen und den betreffenden Schüler*innen abzuwickeln.

6.3.5.4 Geltungsdauer

SchülerTicket-Abonnements im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS werden für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement im großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR an einer Schule kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen.

SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Nicht schulpflichtige Schüler*innen müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR die Berechtigung dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Das SchülerTicket-Abonnement im großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.

6.3.5.5 Änderungen des Abonnementvertrages

Abonnent*innen sind verpflichtet, Veränderungen

- insbesondere Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. Schülerfahrkostenverordnung,
- Schulwechsel,
- Ende der schulischen Ausbildung,
- einen Wohnortwechsel oder
- Änderungen in Bezug auf Kontendaten

dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

Änderungen greifen erst zum Zeitpunkt der Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

6.3.5.6 Kündigung

Das SchülerTicket-Abonnement im großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Die Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Bei Wegfall der Berechtigung auf ein SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR (z. B. Ende der schulischen Ausbildung) ist der*die Abonnent*in zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte verpflichtet.

6.3.5.7 Ausgabe von SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

Das SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wird für alle Schüler*innen in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der

Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS gilt als Fahrtberechtigung nur für den*die Inhaber*in und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler*innen der Primarstufe benötigen keinen Schülerausweis).

6.3.5.8 Fahrpreise

Die Preise für u. g. freifahrtberechtigte Schüler*innen gem. Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO NRW) sind der Fahrpreistabelle (Tabellensammlung 14, SchokoTicket, Anlage 4) zu entnehmen. Das betrifft:

- 1. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie
- 2. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie
- ab dem 3. freifahrtberechtigten Kind einer Familie
- Freifahrtberechtigte Schüler*innen mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch / SGB XII
- Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie bezahlen grundsätzlich einen Einheitspreis und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt
- Nicht freifahrtberechtigte Schüler*innen, Selbstzahler

6.3.5.9 Abonnementbestimmungen

Das Beförderungsentgelt, das sich aus *Ziffer 6.3.5.8* ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per Lastschrift zu entrichten.

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs, bzw. der Anlage 8 des VRR-Tarifs.

6.3.5.10 Weitere Bestimmungen

SchülerTickets im großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR werden personenbezogen ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist nicht gestattet.

Montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) zwischen 9.00 Uhr und 3.00 Uhr des folgenden Tages darf ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.

Die VRS GmbH und das laut VRS-Tarifbestimmungen infrage kommende VRS-Vertragsverkehrsunternehmen sind zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet,

- wenn der Schulträger für das Vertrags-Schuljahr die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45 a PBefG gewährt und
- die Schüler*innen der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

7 Anlage 1

7.1 Verzeichnis der VRR-Verkehrsunternehmen

Bahnen der Stadt Monheim GmbH
Daimlerstraße 10 a
40789 Monheim

Bochum-Gelsenkirchener
Straßenbahnen AG
Universitätsstraße 58
44789 Bochum

BVR Busverkehr Rheinland GmbH
KC Grevenbroich
Ostwall 12
41515 Grevenbroich
KC Velbert
Poststraße 1
42551 Velbert
KC Wesel
Franz-Etzel-Platz 17
46483 Wesel

DB Regio AG
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf

„Der vom Niederrhein“
Omnibusreisen
Postfach 17 07
47516 Kleve

DSW21 (Dortmunder Stadtwerke AG)
Deggingstraße 40
44141 Dortmund

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG
Bungertstraße 27
47053 Duisburg

Eurobahn GmbH & Co. KG
Immermannstraße 65b
40210 Düsseldorf

Ruhrbahn GmbH Essen
Zweigertstraße 34
45130 Essen

Ruhrbahn GmbH Mülheim
Duisburger Straße 78
45479 Mülheim a. d. Ruhr

Flughafen Düsseldorf GmbH
Flughafenstraße 120
40474 Düsseldorf

Hagener Straßenbahn AG
Am Pfannenhofen 25
58097 Hagen

Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
Büro Hamm
Unionsstraße 3
59067 Hamm

Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann
mbH
Duisburger Straße 26
40822 Mettmann

National Express Rail GmbH
Johannisstr. 60-64
50668 Köln

Niederrheinische Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft NIAG
Homberger Straße 113
47441 Moers

Niederrheinische Versorgung und
Verkehr AG
Rheinstraße 70
41065 Mönchengladbach

Niederrheinwerke Viersen mobil GmbH
Rektorat Straße 18
41747 Viersen

NordWestBahn GmbH
Alte Poststraße 9
49074 Osnabrück

Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH
An der Regiobahn 15
40822 Mettmann

Rheinbahn AG
Hansaallee 1
40549 Düsseldorf

RVN Regionalverkehr Niederrhein GmbH
Franz-Etzel-Platz 19
46483 Wesel

StadtBus Dormagen GmbH
Kirschfeld 8
41542 Dormagen

Stadtwerke Goch GmbH
Postfach 10 05 53
47565 Goch

Stadtwerke Kevelaer
Kroatenstr. 125
- Wasserturm -
47623 Kevelaer

Stadtwerke Neuss GmbH
Moselstraße 25-27
41464 Neuss

Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen

Stadtwerke Remscheid GmbH
Neuenkamper Straße 81–87
42855 Remscheid

Stadtwerke Solingen GmbH –
Verkehrsbetrieb
Weidenstraße 10
42655 Solingen

Städtische Dienste Geldern
- Verkehrsbetrieb -
Issumer Tor 36
47608 Geldern

Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel GmbH
An der Linde 41
44627 Herne

SWK MOBIL GmbH
St.-Töniser Straße 124
47804 Krefeld

Transdev Rhein-Ruhr
mit der Marke Rhein-Ruhr-Bahn
Am Silberpalais 1
47057 Duisburg

Train Rental GmbH
Hansaring 68-70
50670 Köln

Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH
Wuppermannshof 7
58256 Ennepetal

Verkehrsgesellschaft Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1
40724 Hilden

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
Am Lindenkamp 33
42549 Velbert

Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen
Postfach 13 53
47638 Straelen

Vestische Straßenbahnen GmbH

Westerholter Straße 550
45701 Herten

Verkehrsbetrieb Wachtendonk
Loeweg 4
47669 Wachtendonk

VIAS Rail GmbH
Kölner Landstraße 271
52351 Düren

WSW mobil GmbH
Bromberger Straße 39–41
42281 Wuppertal

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

8 Anlage 2

8.1 VRR-Verbundraum

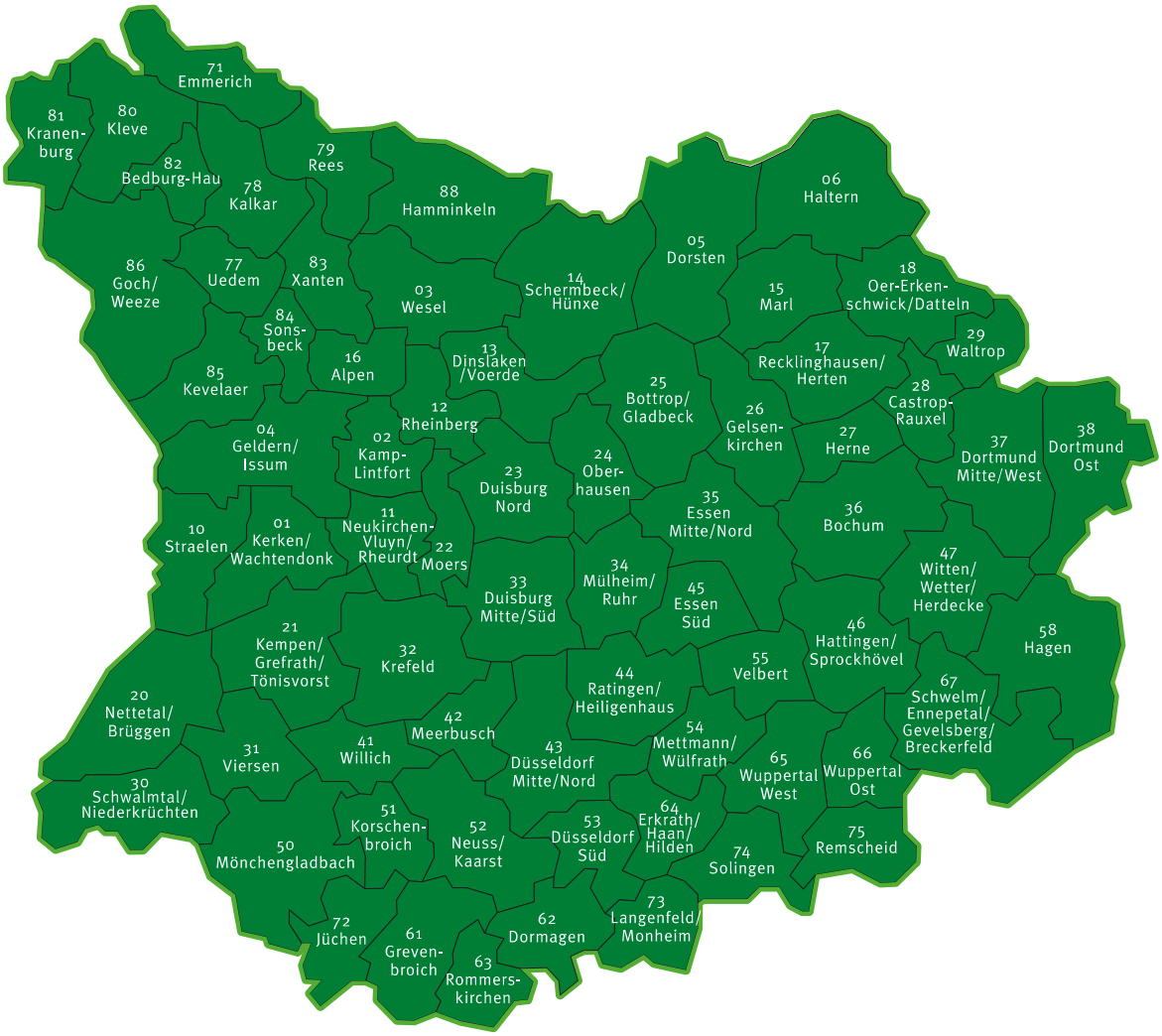

Karte 5 VRR-Verbundraum

8.2 VRR-Verbundtarifraum

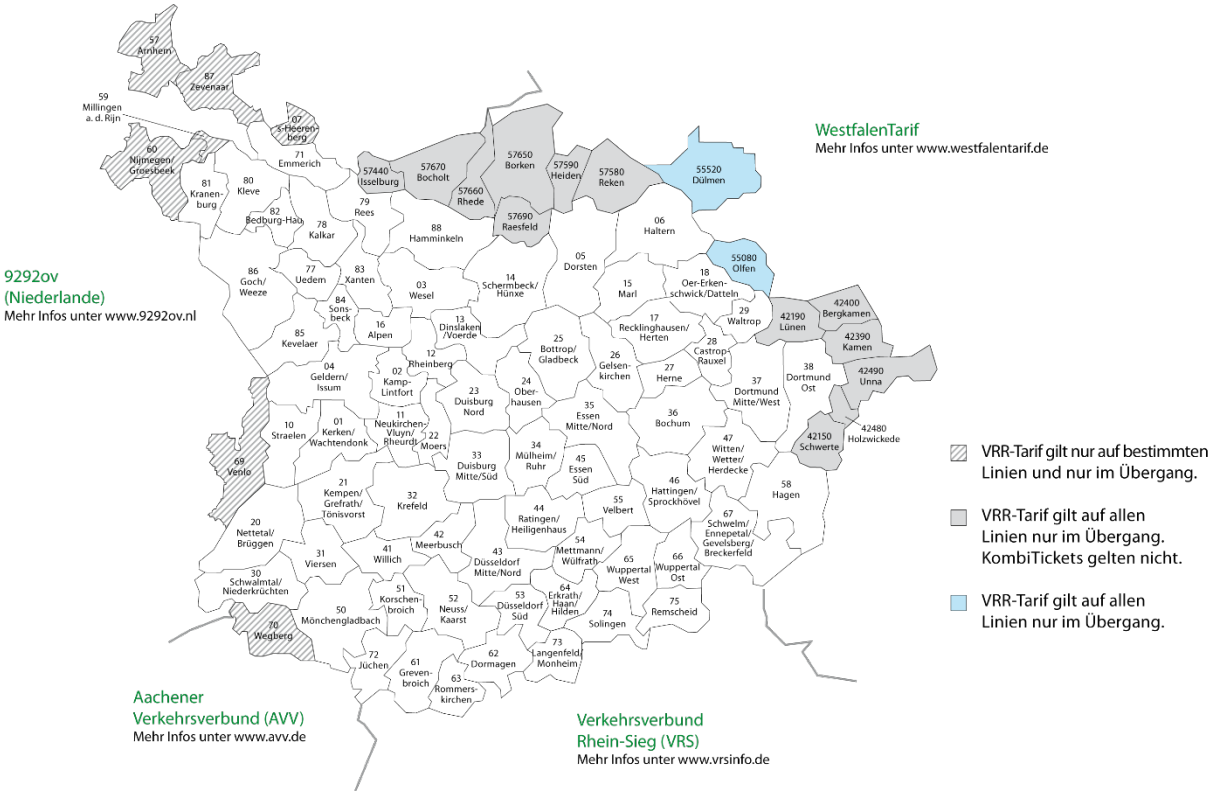

Karte 6 VRR-Verbundtarifraum

8.3 Region Unterer Niederrhein

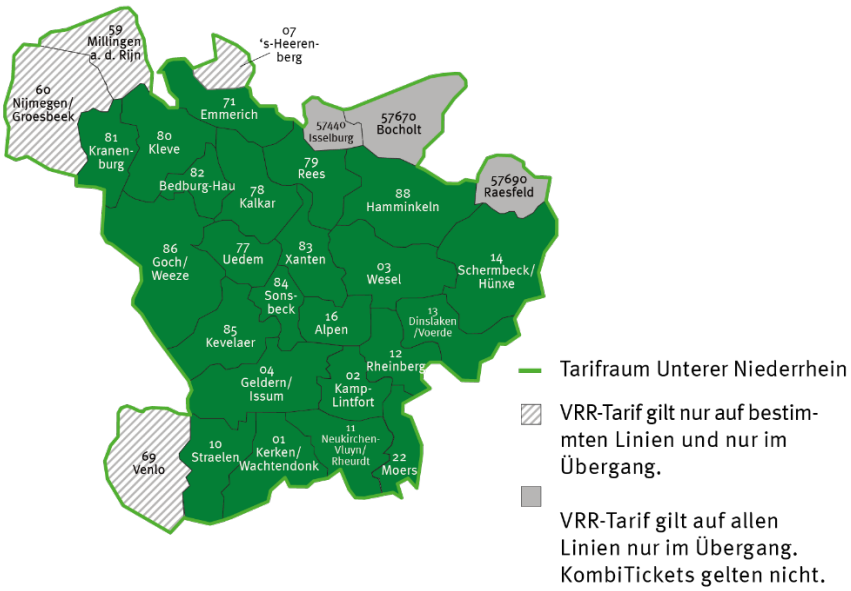

Karte 7 Region Unterer Niederrhein

8.4 Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord

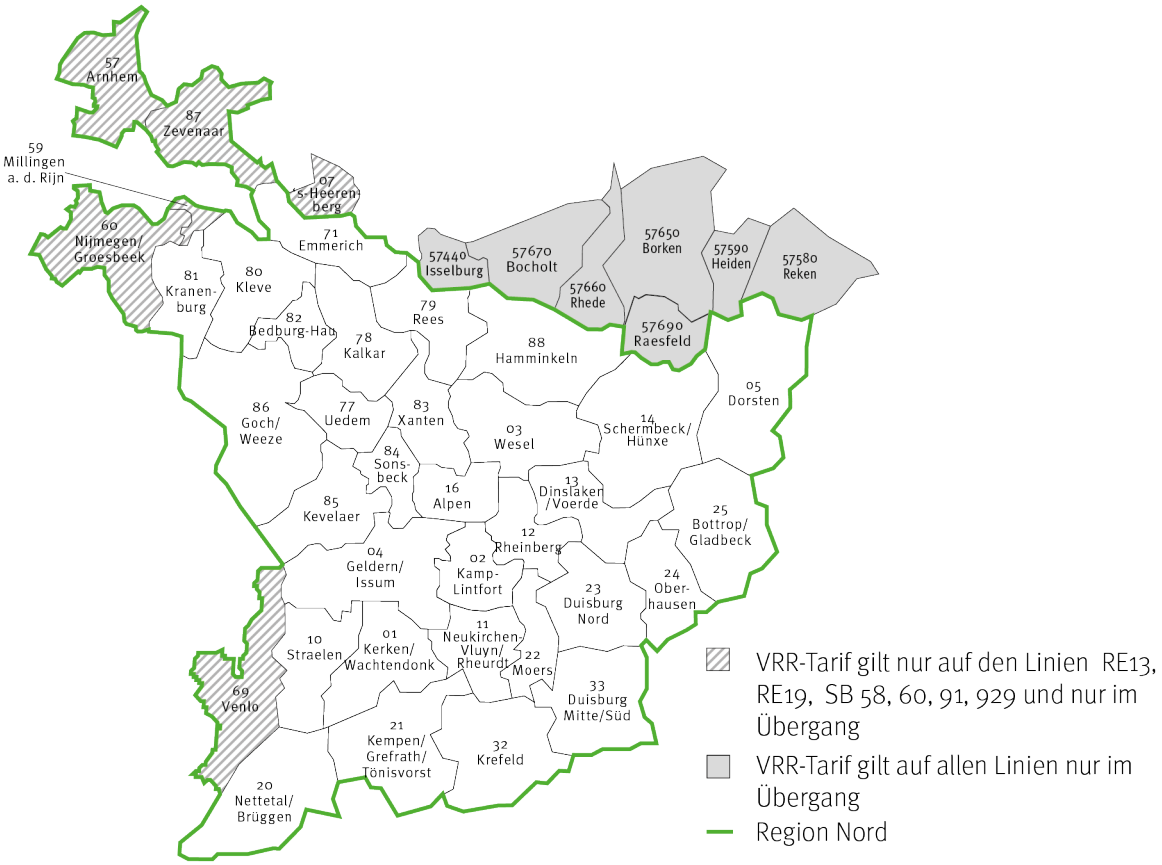

Karte 8 Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord

8.5 Geltungsbereich SemesterTicket Region Süd

- Die Fahrberechtigung gilt für alle Studenten. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den im VRR erlaubten Zeiten ist ist auch hier gestattet.
- Die Fahrberechtigung gilt für Studenten die in diesem Bereich wohnen und nur für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den im VRR erlaubten Zeiten ist ist auch hier gestattet.
- Die Fahrberechtigung gilt für Studenten die in diesem Bereich wohnen und nur für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze. In den Tarifzonen 8020, Schalksmühle und 8600, Iserlohn gilt diese nur für Busse, die Nutzung des SPNV ist dort ausgeschlossen. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den im VRR erlaubten Zeiten ist ist auch hier gestattet.
- Die Fahrberechtigung gilt für Studenten die in diesem Bereich wohnen und nur für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades ist ausgeschlossen.
- VRR-Tarif gilt nur auf den Linien 017, 282, 539, 929 und RE13 und nur im Übergang.
- Region Süd

Karte 9 Geltungsbereich SemesterTicket Region Süd

9 Anlage 3

Anlage 3 befindet sich zur besseren Handhabung am Ende dieses Handbuchs. Bitte *hier* klicken.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

10 Anlage 4

10.1 VRR-Preistabelle vom 1. März 2025

10.1.1Tickets für jede Person

10.1.1.1 Zeittickets

Ticket2000	Preisstufe A	Preisstufe B	Preisstufe C
Ticket2000	109,50	153,10	252,50
Ticket2000 Abo	96,30	134,50	221,90
Ticket2000 9Uhr	81,30	116,70	191,50
Ticket2000 9Uhr Abo	71,50	102,50	168,40

Fahrrad Monatsticket	33,45	1. Klasse Monatsticket	53,05	SemesterTickets	Preisstufe C
Fahrrad Aboticket	33,45	1. Klasse Aboticket	53,05	Preis ab SS 2024	175,68
DeutschlandTicket	58,00	DeutschlandTicket Sozial	48,00	Deutschland-semesterticket	29,40
DeutschlandTicket Job	55,10	DeutschlandTicket Schule	38,00		

SchokoTicket	Preisstufe C	SozialTicket	Tarifgebiet	Kreis
Preis Selbstzahler	45,45	SozialTicket Monatskarte	47,60	47,60
Preis Selbstzahler 3. Vertrag	22,70	SozialTicket Abonnement	41,80	41,80
Preis Selbstzahler ab 4. Vertrag	0,00			
Preis Eigenanteil 1. Kind	14,00			
Preis Eigenanteil 2. Kind	7,00			
Preis Eigenanteil 3.Kind	-			

Tabellensammlung 14 Tickets für jede Person – Zeittickets; Preise in Euro

10.1.1.2 Bartickets

Ticket / Preisstufe	A	B	C
EinzelTicket Erwachsene	3,60	7,40	18,90
EinzelTicket Kinder	2,00	2,00	2,00
4erTicket Erwachsene	14,40	29,60	75,60
4erTicket Kinder	8,00	8,00	8,00
24-StundenTicket Einzel	8,80	17,90	36,50
24-StundenTicket 2 Personen	13,20	23,00	43,10
24-StundenTicket 3 Personen	17,60	28,10	49,70
24-StundenTicket 4 Personen	22,00	33,20	56,30
24-StundenTicket 5 Personen	26,40	38,30	62,90

Tabelle 15 Bartickets; Preise in Euro

10.1.1.3 ZusatzTicket/Zusatzwertmarken

Ticket	Ohne Preisstufe
EinzelZusatzTicket	4,40
FahrradTicket	4,40

Tabelle 16 ZusatzTicket; Preise in Euro

10.1.1.4 Bedarfsverkehr

10.1.1.4.1 Anruf-Sammel-Taxi (AST)

AST	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
AST voll	3,50	6,60	10,00
AST ermäßigt	2,70	3,50	5,20

Tabelle 17 Anruf-Sammel-Taxi (AST); Preise in Euro

10.1.1.4.2 On-Demand

Reiseweite in km bis ...	On-Demand-Preise in € Ab- und Zuschläge zum Richtpreis								
	-20%	-10%	+/- Richtpreis	+10%	+20%	+30%	+40%	50%	60%
2	3,20	3,60	4,00	4,40	4,80	5,20	5,60	6,00	6,40
3	3,80	4,30	4,80	5,30	5,80	6,20	6,70	7,20	7,70
4	4,40	5,00	5,50	6,10	6,60	7,20	7,70	8,30	8,80
5	5,00	5,70	6,30	6,90	7,60	8,20	8,80	9,50	10,10
6	5,70	6,40	7,10	7,80	8,50	9,20	9,90	10,70	11,40
7	6,30	7,10	7,90	8,70	9,50	10,30	11,10	11,90	12,60
8	6,90	7,70	8,60	9,50	10,30	11,20	12,00	12,90	13,80
9	7,50	8,50	9,40	10,30	11,30	12,20	13,20	14,10	15,00
10	8,20	9,20	10,20	11,20	12,20	13,30	14,30	15,30	16,30
11	8,70	9,80	10,90	12,00	13,10	14,20	15,30	16,40	17,40
12	9,40	10,50	11,70	12,90	14,00	15,20	16,40	17,60	18,70
13	10,00	11,30	12,50	13,80	15,00	16,30	17,50	18,80	20,00
14	10,60	11,90	13,20	14,50	15,80	17,20	18,50	19,80	21,10
15	11,20	12,60	14,00	15,40	16,80	18,20	19,60	21,00	22,40
16	11,80	13,30	14,80	16,30	17,80	19,20	20,70	22,20	23,70
17	12,40	14,00	15,50	17,10	18,60	20,20	21,70	23,30	24,80
18	13,00	14,70	16,30	17,90	19,60	21,20	22,80	24,50	26,10
19	13,70	15,40	17,10	18,80	20,50	22,20	23,90	25,70	27,40
>20	14,20	16,00	17,80	19,60	21,40	23,10	24,90	26,70	28,50

Tabelle 18 On-Demand-Preise

10.1.2 Kooperationen:

10.1.2.1 IC-/EC-Aufpreise zu VRR-Zeittickets

IC-/EC-Aufpreis	Preisstufe A - C
Monatsaufpreis	93,90
Monatsaufpreis im Abo	79,80

Tabelle 19 IC-/EC-Aufpreise zu VRR-Zeittickets; Preise in Euro

10.1.3 Großkundenangebote

10.1.3.1 FirmenTickets

FirmenTicket 100/100-Modell			
Preisstufe	A	B	C
Preis	56,40	81,80	131,60

Tabelle 20 FirmenTickets; Preise in Euro

10.1.3.2 Großkunden-Vorteilsprogramm

Preisliste Großkunden-Vorteilsprogramm								
Rabattstufe	AG	VRR	Tickt2000			Tickt2000 9Uhr		
			A	B	C	A	B	C
Basis-Rabatt	0,00	5,00	91,30	129,50	216,90	66,50	97,50	163,40
Bonus-Rabatt	0,00	7,00	89,30	127,50	214,90	64,50	95,50	161,40
Basis-Rabatt für moderaten AG-Zuschuss	10,00	11,00	85,30	123,50	210,90	60,50	91,50	157,40
Bonus-Rabatt für normalen AG-Zuschuss	20,00	14,00	82,30	120,50	207,90	57,50	88,50	154,40

Tabellensammlung 21 Großkunden-Vorteilsprogramm; Preise in Euro

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

11 Anlage 5

11.1 Überleitungsregelungen für das Jahr 2025 für Tickets nach Tarifstand 01.01.2024

In Ergänzung der VRR-Beförderungsbedingen zur Erstattung von Tickets (§ 8 Fahrgelderstattung) und darüber hinaus gelten für die Überleitung von Tickets nach Tarifstand 01.01.2024 für die Zeit ab dem 01.01.2025 folgende Regelungen:

11.1.1 Abfahrregelung

EinzelTickets, 4erTickets, 10erTicket, 4-StundenTicket, 24-/48-StundenTickets, FahrradTickets und ZusatzTickets zum alten Preis nach Tarifstand 01.01.2024 werden bis zum 31.12.2024, 24.00 Uhr verkauft.

Sofern sie auf Vorrat erworben wurden, können sie bis zum Betriebsschluss des 31.03.2025 zur Fahrt benutzt werden.

Als Betriebsschluss gilt:

- im Schienenverkehr der DB AG und bei sonstigen Eisenbahnverkehrsunternehmen 3.00 Uhr des Folgetages,
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe oder der Abschluss der NachtExpress-Fahrten am Folgetag.

11.1.2 Umtauschregelung

Ein Umtausch für auf Vorrat gekaufte, jedoch nicht benutzte (auch teilweise benutzte Mehrfahrtenausweise), 4erTickets und 10erTickets nach Tarifstand 01.01.2024 gegen Tickets nach dem jeweiligen Tarifstand ist gegen Zuzahlung des Differenzbetrages in Euro bis zum 31.12.2027 beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Der Differenzbetrag bei Umtausch wird kaufmännisch auf einen vollen 5-Cent-Betrag gerundet. Ein Bearbeitungsentgelt entfällt.

11.1.3 Gültigkeit von Monatskarten

Monatskarten sowie dazugehörige Aufpreise (z.B. 1. Wagenklasse DB) zum alten Preis für den Monat Dezember 2024 gelten bis zum Betriebsschluss des 02.01.2025.

Für den Monat Januar 2025 werden Monatskarten sowie die dazugehörigen Aufpreise nur zum neuen Preisstand 2025 ausgegeben.

11.2 Überleitungsregelungen für Tickets nach Tarifstand 01.01.2025 bis 28.02.2025

In Ergänzung der VRR-Beförderungsbedingen zur Erstattung von Tickets (§ 8 Fahrgelderstattung) und darüber hinaus gelten für die Überleitung von Tickets nach Tarifstand 01.01.2025 für die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 28.02.2025 folgende Regelungen:

11.2.1 Abfahrregelung

Bartarif

Die letztmögliche Kaufbarkeit der wegfallenden Tickets (48-StundenTicket, HappyHourTicket, 10erTicket, 4-StundenTicket, 4er ZusatzTicket, 4erTicket digital) bzw. in den wegfallenden Preisstufen (K, A1, A2, C) ist der 28.02.2025. Sofern sie auf Vorrat erworben wurden, können sie bis zum Betriebsschluss des 31.12.2025 zur Fahrt benutzt werden. Kund*innen wird eine Erstattung oder ein Umtausch der Tickets angeboten.

Abonnements

Abonnements (Ticket1000, YoungTicketPlus, BärenTicket) können bis einschließlich 28.02.2025 erworben werden, laufen jedoch bereits ebenfalls am 28.02.2025, bzw. zum Betriebsschluss, aus.

30-Tage-Tickets und FlexTickets (Flex25, Flex35, FlexSozial)

Da der Februar nur 28 Tage aufweist, ist bei den 30-Tage-Tickets und FlexTickets (Grundpreis) bereits der 30.01.2025 das letztmögliche Kaufdatum. Die Tickets können bis zum 28.02.2025, bzw. bis zum Betriebsschluss, abgefahren werden. Die EinzelTickets des Flex25, Flex35, FlexSozial und FahrradTickets im Flex25 können weiterhin im Laufe des Februars erworben werden und laufen ebenfalls zum 28.02.2025 aus.

JobTickets (FirmenTicket-Rabattmodell, Großkunden-Rabattmodell, AVV- und VRS-Ergänzungsaufpreise)

Die Umstellung der JobTickets erfordert aufgrund der notwendigen Migration einen größeren Aufwand, sodass die letzte Kaufbarkeit der JobTickets bereits zum 31.01.2025 erfolgt.

Monatskarten

Da es sich bei dem 01.03.2025 um einen Samstag handelt, können die Monatskarten noch einschließlich des 03.03.2025 (Montag) genutzt werden, sofern diese als Papiertickets ausgegeben werden.

Als Betriebsschluss gilt:

- im Schienenverkehr der DB AG und bei sonstigen Eisenbahnverkehrsunternehmen 3.00 Uhr des Folgetages,

- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe oder der Abschluss der NachtExpress-Fahrten am Folgetag.

11.2.2 Umtauschregelung

Ein Umtausch für auf Vorrat gekaufte, jedoch nicht benutzte (auch teilweise benutzte Mehrfahrtenausweise), 4erTickets in wegfallenden Preisstufen und 10erTickets nach Tarifstand 01.01.2025 – 28.02.2025 gegen andere Tickets oder andere Preisstufen nach dem jeweiligen Tarifstand ist gegen Zuzahlung des Differenzbetrages in Euro bis zum 29.02.2028 beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Der Differenzbetrag bei Umtausch wird kaufmännisch auf einen vollen 5-Cent-Betrag gerundet. Ein Bearbeitungsentgelt entfällt.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

12 Anlage 6

12.1 Abonnementbedingungen zum Ticket2000

Folgende Tickets können mit elektronischem Fahrgeldmanagement im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden:

Ticket2000, Ticket2000 9 Uhr

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

12.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine*n Kund*in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten und danach ab dem 12. Monat für jeden folgenden Monat bis auf weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonnent*in und der Kontoinhaber*innen bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine: ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutz- rechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

12.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonnent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten für unaufgefordert übersandte Tickets zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über. Die Chipkarte ist Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent*innen das Ticket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Ist die Gültigkeit des Tickets abgelaufen, wird dem*der Abonnent*in unaufgefordert ein neues Ticket zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent*innen das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

12.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat oder alle hierzu erforderlichen Angaben bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert.

Das Abonnement gilt grundsätzlich für einen ersten 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat, sofern der*die Abonnent*in dieses nicht während des genannten Zeitraums vorzeitig kündigt. Ab dem 12. Monat beträgt die Abonnementlaufzeit einen Monat bis auf weiteres, sofern der: die Abonnent*inn nicht zum Ende des laufenden Abonnementmonats kündigt. Wird das Abonnement nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit des laufenden Monats automatisch um einen weiteren Monat.

Details zur Kündigung werden unter Ziffer 12.1.6 dieser Abonnementbedingungen geregelt. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

12.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

12.1.5 Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des*der Abonnent*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

12.1.6 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

12.1.7 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums oder danach zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

12.1.8 Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten Tickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

12.1.9 Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

12.1.10 Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 2.15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

12.1.11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

12.1.12 SchnupperAbo

Im Rahmen von zeitlich und lokal begrenzten Werbeaktionen (SchnupperAbo) können Verkehrsunternehmen dem*der Jahresabonnement-Neukund*in eine Frist zur vorzeitigen Kündigung zum Ende des 3. Laufzeitmonats einräumen. Der*die Abonnent*in kann in diesem Fall die Kündigung innerhalb der ersten 3 Laufzeitmonate zum Ende des 3. Laufzeitmonats aussprechen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ansonsten gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Abonnent*innen werden auf die von den sonstigen Bestimmungen abweichenden Bestimmungen des SchnupperAbos im Bestellschein hingewiesen.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

13 Anlage 7

13.1 Abonnementbedingungen zum SchokoTicket

SchokoTickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

13.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe von SchokoTickets an berechtigte Schüler*innen durch das Verkehrsunternehmen sind:

1) der Berechtigungsnachweis zum Erwerb des SchokoTickets durch den*die Abonnent*in oder dessen*deren gesetzliche*n Vertreter*in und

2) der Abschluss eines Abonnementvertrags bei minderjährigen Schüler*innen durch den*die Erziehungsberechtigten oder durch den*die volljährige*n Schüler*in und

3) die Ermächtigung des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin zum Einzug sämtlicher aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten monatlich für die jeweilige Vertragsperiode und

4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des*der Kontoinhaber*in an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

13.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von SchokoTickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonnent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten für unaufgefordert übersandte SchokoTickets zustande. Ab dem 12. Monat beträgt die Vertragslaufzeit einen Monat bis auf weiteres, sofern der*die Abonenn*in nicht zum Ende des laufenden Monats kündigt. Wird das Abonnement nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit des laufenden Monats automatisch um einen Monat. Das SchokoTicket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über. Das SchokoTicket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent*innen das SchokoTicket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch

persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Ist die Gültigkeit des SchokoTickets abgelaufen, wird dem*der Abonnent*in unaufgefordert ein neues SchokoTicket zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent*innen das SchokoTicket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat das SchokoTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der SchokoTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets.

13.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn das SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor. Liegt das ordnungsgemäß erteilte SEPA-Lastschriftmandat beim Verkehrsunternehmen nicht vor, so wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt grundsätzlich für einen ersten 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat, sofern der*die Abonnent*in dieses nicht während des genannten Zeitraums vorzeitig kündigt. Ab dem 12. Monat beträgt die Vertragslaufzeit einen Monat bis auf weiteres, sofern der*die Abonenn*in nicht zum Ende des laufenden Monats kündigt. Wird das Abonnement nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit des laufenden Monats automatisch um einen Monat. Details zur Kündigung werden unter Ziffer 6 dieser Abonnementbedingungen geregelt. Die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den*die nicht schulpflichtige*n Schüler*in (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der*die Kund*in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines*ihres Status, also auch die Beendigung der schulischen Ausbildung, mitzuteilen. Unterlässt der*die Kund*in dies bzw. meldet dies verspätet, so ist rückwirkend für den Zeitraum ab Beendigung der schulischen Ausbildung wie auch für die übrigen Monate der Laufzeit des Abonnements der monatliche Preis des Ticket2000 im Abonnement der Preisstufe A zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

13.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

13.1.5 Änderungen des Abonnementvertrags aufgrund von Statusänderung des*der Abonnent*in

Der*die Abonnent*in oder der*die gesetzliche Vertreter*in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum

1. eines Kalendermonats möglich. Der*die Abonnent*in hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrags vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des*der Abonnent*in hat diese*r für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetages 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts des frei verkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

13.1.6 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Die Wirkung tritt dann zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des*der Abonnent*in zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW oder eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der*die Abonnent*in oder der*die gesetzliche Vertreter*in kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

13.1.7 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk

weitergeleitet. Das SchokoTicket ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums oder danach zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden. Bei Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund der Erteilung eines Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses von der Schule gehört der dann folgende Monat nicht zum 12-monatigen Vertragszeitraum. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Fall das Abonnement zum Ende des Monats vor dem Hauptferienmonat kündigen. (Beispiel: Wenn am 2.7. die Zeugnisse ausgegeben werden, ist der Juli vom Abonnement noch erfasst, nicht aber der August. Das gleiche gilt, wenn die Zeugnisse am 31.7. ausgegeben werden.) Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist oder der*die Kund*in dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines*ihres Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der*die Abonnent*in darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kund*in zu tragen.

13.1.8 Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung des SchokoTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des SchokoTickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das SchokoTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

13.1.9 Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

13.1.10 Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. *Ziffer 2.15.4* der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

13.1.11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

14 Anlage 8

14.1 Abonnementbedingungen zum FirmenTicket

Es gelten für das FirmenTicket im Abonnement die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie die nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

14.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement

Im Rahmen des Verbundtarifs für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) können FirmenTickets von Firmen, Verbänden, Behörden, Organisationen usw. (im Folgenden: Großkunde) im Abonnement für alle ständigen Mitarbeiter*innen bezogen werden. Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR wirksam ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto für die jeweilige Vertragslaufzeit abzubuchen. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Abonnenten bzw. der Abonnentin und des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

14.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags

Das Abonnement FirmenTicket kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen dem Großkunden und einem Verkehrsunternehmen des VRR zustande.

Für die Ausfertigung der FirmenTickets erhält das Verkehrsunternehmen eine Liste der ständigen Mitarbeiter*innen des Großkunden mit deren Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht sowie – soweit Wahlmöglichkeiten bestehen – dem gewünschten Geltungsbereich des FirmenTickets. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter*innen in diesen Teilnehmerkreis ist nur zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich. Die FirmenTickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Großkunden zum vereinbarten Zeitpunkt vor Beginn des Abonnements zur Verfügung. Ist die Gültigkeit der FirmenTickets abgelaufen, werden dem*der Kund*in unaufgefordert neue FirmenTickets zugesandt.

Die FirmenTickets gehen in den Besitz des Großkunden bzw. des*der einzelnen Kund*in über. Die FirmenTickets sind Eigentum des Verkehrsunternehmens. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Großkunde bzw. der*die einzelne Kund*in die FirmenTickets in einem KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem

Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Kund*innen das FirmenTicket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat das FirmenTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des FirmenTickets.

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres und zum Ende des Abonnements ist vom Großkunden mittels Ausfüllen des entsprechenden Vordrucks nachzuweisen, welchen im Ausbildungsverhältnis stehenden Mitarbeiter*innen FirmenTickets im Sinne der Tarifbestimmungen ausgehändigt worden sind.

14.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements FirmenTicket

Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 1. eines Monats für den Beginn des Abonnements bzw. etwaige Verträge, die zusätzlich abgeschlossen werden, fest.

Das Abonnement gilt für einen Kalendermonat, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Es verlängert sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, solange der*die Mitarbeiter*in der Verlängerung nicht widerspricht. Der Widerspruch ist gegenüber dem Großkunden schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

14.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der Großkunde verpflichtet sich, den jeweiligen Gesamtbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten an ein VRR-Verkehrsunternehmen zu entrichten. Der*die Kund*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Vertrag oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt. Der vom Großkunden zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Bei Änderung des Teilnehmerkreises wird im Falle des Rabattmodells der zu entrichtende Gesamtbetrag auf volle 5-Cent-Beträge abgerundet.

14.1.5 Änderungen des Abonnements

Änderungen der Angaben in der Mitarbeiterliste sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen, also eine Veränderung der Anzahl der Mitarbeiter*innen, können nur zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt werden und müssen dem Verkehrsunternehmen mitgeteilt werden. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Mit einer auf Wunsch des Kunden bzw. der Kundin vorgenommenen Änderung, wie z. B. Änderung persönlicher Daten, werden die auf Basis des ursprünglichen Abonnementvertrags (oder die bei vorherigen Änderungen) vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip bzw. Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem FirmenTicket ungültig.

FirmenTickets von ausscheidenden Mitarbeitern werden ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens ungültig.

Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen.

Das ursprünglich ausgegebene FirmenTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Änderung vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetages 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts einer allgemeinen Monatskarte (Ticket1000) als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

14.1.6 Kündigung des Abonnements

Bei einer Kündigung werden die FirmenTickets in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Tickets sind unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnement- und/oder des Zusatzvertrags ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraums möglich. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Großkunden und des Verkehrsunternehmens zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Großkunden ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Großkunde kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Zahlungstermin wiederholt trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird, bei Zahlungsunfähigkeit des Großkunden sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Fahrausweise durch den Großkunden. Bei außerordentlichen Kündigungen entfällt die 2-Monats-Frist. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Großkunden zu tragen.

14.1.7 Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines FirmenTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene FirmenTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten FirmenTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung eines Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

14.1.8 Erstattungen bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich. *Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen* bleibt unberührt.

14.1.9 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

Der Großkunde darf Tickets im Abonnement FirmenTicket nur für seine eigenen ständigen Mitarbeiter*innen anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterliste ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter*innen beim Großkunden sind, ist unzulässig. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmung zu überprüfen.

14.1.10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der VRR erhält eine Kopie des Vertrags und ggf. des Zusatzvertrags zwischen dem Großkunden und dem Verkehrsunternehmen. Über den Abschluss eines Zusatzvertrages sowie die Zahl der hiervon betroffenen FirmenTickets wird auch die VRS GmbH durch die VRR AöR informiert.

Im Rahmen der vertraglichen Abwicklung des Abonnementverfahrens kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Großkunden bei einer Wirtschaftsauskunftei erfragen. Die Vertragsdaten des Großkunden werden an die Auskunftei übermittelt und Auskünfte über erfolgte Zwangsvollstreckungen, Pfändungen, Adressverifizierung, Insolvenz und Konkurs eingeholt. Bei einer negativen Auskunft über Auskunftsmerkmale wird der Abonnementvertrag durch das Verkehrsunternehmen nicht angenommen. Die Daten werden maximal 6 Monate unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen gespeichert.

Der*die Mitarbeiter*in willigt durch Abschluss des Abonnementvertrags ein, dass das Verkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, erhebt und speichert. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen dem VRR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden übermitteln. Die dem Ticketverfahren angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

14.1.11 Bestehende Abonnements von Mitarbeiter*innen

Beziehen einzelne Mitarbeiter*innen des Großkunden bereits MonatsTickets im Abonnement bei einem Verkehrsunternehmen des VRR, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abonnementvertrags FirmenTicket bzw. eines Zusatzvertrags zu einem VRS-Job-Ticket-Vertrag gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrags zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines allgemeinen MonatsTickets wird verzichtet. Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden im Vertrag zwischen dem Großkunden und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des VRR-Tarifs geregelt.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

15 Anlage 9

15.1 Abonnementbedingungen zum 1. Klasse Aboticket

Für die Ausgabe des 1. Klasse Aboticket im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

15.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine*n Kund*in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternativen Voraussetzungen für das Abonnement.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonnent*in und der Kontoinhaber*innen bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine* ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutz- rechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

15.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonnent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n bzw. mit der Freischaltung des Abos über eine vom VRR oder den zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten App zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über.

Die Ausgabe des 1. Klasse Aboticket erfolgt digital auf Chipkarte oder auf mobilem Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Ausgabe auf Chipkarte:

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent*innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt. Die

aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem*der Abonnent*in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent*innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Ausgabe auf mobilem Endgerät:

Für die Ausgabe des 1. Klasse Abotickets auf einem mobilen Endgerät ist eine zusätzliche Registrierung des Abonnenten bei der einer vom VRR bzw. von den Verkehrsunternehmen im VRR bereitgestellten App notwendig.

Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des 1. Klasse Aboticket auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Der*die Abonnent*in hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann. Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund*innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre App mit dem hinterlegten DeutschlandTicket zu öffnen. Der*die Kund*in hat die zur Kontrolle auf dem Display seines mobilen Endgeräts das DeutschlandTicket dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der*die Kund*in vor. Kund*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

15.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

15.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag aus diesen Bedingungen auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Zahlverfahren für das Abonnement.

15.1.5 Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für eezy.nrw im VRR entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

15.1.6 Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum Start des nächsten Gültigkeitsmonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des*der Abonnent*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Änderungsvorgaben für das Abonnement.

15.1.7 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Kündigungsmöglichkeiten für das Abonnement.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das 1. Klasse Aboticket wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

15.1.8 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Vorgaben für das Abonnement.

Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

15.1.9 Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe einer abhandengekommenen oder zerstörten Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

15.1.10 Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

15.1.11 Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

15.1.12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

16 Anlage 10

16.1 Abonnementbedingungen zum Fahrrad Aboticket

Für die Ausgabe des Fahrrad Abotickets im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

16.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine*n Kund*in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternativen Voraussetzungen für das Abonnement.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonnent*in und der Kontoinhaber*innen bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine* ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutz- rechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

16.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonnent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n bzw. mit der Freischaltung des Abos über eine vom VRR oder den zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten App zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über.

Die Ausgabe des Fahrrad Abotickets erfolgt digital auf Chipkarte oder auf mobilem Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Ausgabe auf Chipkarte:

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent*innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt. Die

aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem*der Abonnent*in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent*innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Ausgabe auf mobilem Endgerät:

Für die Ausgabe des Fahrrad Aboticket auf einem mobilen Endgerät ist eine zusätzliche Registrierung des Abonnenten bei der einer vom VRR bzw. von den Verkehrsunternehmen im VRR bereitgestellten App notwendig.

Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des Fahrrad Abotickets auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Der*die Abonnent*in hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann. Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund*innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre App mit dem hinterlegten Fahrrad Aboticket zu öffnen. Der*die Kund*in hat die zur Kontrolle auf dem Display seines mobilen Endgeräts das Fahrrad Aboticket dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der*die Kund*in vor. Kund*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

16.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

16.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag aus diesen Bedingungen auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Zahlverfahren für das Abonnement.

16.1.5 Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für eezy.nrw im VRR entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

16.1.6 Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum Start des nächsten Gültigkeitsmonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des*der Abonnent*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Änderungsvorgaben für das Abonnement.

16.1.7 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Kündigungsmöglichkeiten für das Abonnement.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Fahrrad Aboticket wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

16.1.8 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Vorgaben für das Abonnement.

Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

16.1.9 Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe einer abhandengekommenen oder zerstörten Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

16.1.10 Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

16.1.11 Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

16.1.12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternative datenschutzrechtliche Bestimmungen für das Abonnement.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

17 Anlage 11

17.1 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket

Für die Ausgabe des DeutschlandTickets im VRR bzw. den Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket ist gebunden an die tatsächliche Einführung des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTicket, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

17.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR durch eine*n Kund*in ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternativen Voraussetzungen für das Abonnement.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonnent*in und der Kontoinhaber*innen bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine* ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutz- rechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

17.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonnent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n bzw. mit der Freischaltung des Abos über eine vom VRR oder den zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten App zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über.

Die Ausgabe des DeutschlandTickets erfolgt digital auf Chipkarte oder auf mobilem Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Ausgabe auf Chipkarte:

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent*innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch

persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem*der Abonnent*in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent*innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Ausgabe auf mobilem Endgerät:

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets auf einem mobilen Endgerät ist eine zusätzliche Registrierung des Abonnenten bei der einer vom VRR bzw. von den Verkehrsunternehmen im VRR bereitgestellten App notwendig.

Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des Deutschlandtickets auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Der*die Abonnent*in hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann. Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund*innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre App mit dem hinterlegten DeutschlandTicket zu öffnen. Der*die Kund*in hat die zur Kontrolle auf dem Display seines mobilen Endgeräts das DeutschlandTicket dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der*die Kund*in vor. Kund*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

17.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“

17.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag aus diesen Bedingungen auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Zahlverfahren für das Abonnement.

17.1.5 Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für eezy.nrw im VRR im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die als Fahrtberechtigung im Rahmen von eezy.nrw im VRR aufgrund von Missachtung der Nutzungsbedingungen durch ein fehlendes Check-in des*der Teilnehmer*in nicht erworben wurden oder die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

17.1.6 Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum Start des nächsten Gültigkeitsmonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des*der Abonnent*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Änderungsvorgaben für das Abonnement.

17.1.7 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Kündigungsmöglichkeiten für das Abonnement.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent*innen ist insbesondere im Falle der

Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

17.1.8 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen mit gegebenenfalls alternativen Vorgaben für das Abonnement.

Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

17.1.9 Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe einer abhandengekommenen oder zerstörten Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

17.1.10 Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

17.1.11 Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

17.1.12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Darüber hinaus gelten für die Online-Shops / Apps die jeweiligen AGBs der Verkehrsunternehmen gegebenenfalls alternative datenschutzrechtliche Bestimmungen für das Abonnement.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

18 Anlage 12

18.1 Linienabschnitte außerhalb des VRR

Vereinzelte Linien und Linienabschnitte außerhalb der kommunalen Grenzen des Verbundraums sind unter Anwendung des Verbundtarifs nutzbar. Die betreffenden Linien und Linienabschnitte sind in der unten aufgeführten Tabelle dargestellt.

VRR-/VGN-Liniennummer	Von	Bis
NVV 017	Verbundraumgrenze	Wegberg Busbahnhof
HST 539	Verbundraumgrenze	Wiblingwerde
S91	Verbundraumgrenze	Olfen, Oststraße
RE 13	Nettetal Kaldenkirchen Bf	Venlo Station
RE 19	Emmerich Bf	Arnhem Station
NIAG SB 58	Kranenburg Neues Zollamt	Nijmegen Centraal Station
LOOK 60	Kleve Millingen Grenze	Millingen Centrum
RVN 61	Isselburg Terhorst	Bocholt Bustreff
RVN 64	Bocholt Schmiede Weyers	Bocholt Bustreff
RVN 71	Schermbeck Grenzweg	Raesfeld Kirche
RVN 72	Hamminkeln-Havelich	Raesfeld Kirche
NIAG 91	Emmerich Elsepass	S'Heerenberg Molenpoort
NIAG 95	Hamminkeln Sondermann	Bocholt Bustreff
NIAG 29	Straelen Landesgrenze	Venlo Station
VIAS RE 19	Verbundraumgrenze	Bocholt Bf
Look SB 42	Straelen Landesgrenze	Venlo Station

Tabelle 22 Linienabschnitte außerhalb des VRR

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

19 Anlage 13

19.1 Tarifbestimmungen SozialTicket

19.1.1 Berechtigte

Berechtigt zur Nutzung von SozialTickets sind alle Personen gemäß Förderrichtlinie des Landes NRW (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen - Richtlinien Sozialticket 2011), insbesondere die Personen, die

- Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld),
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII § 41 i.V.m. § 39 für den Personenkreis gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 und/oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

beziehen.

Die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des SozialTickets ist dem Verkehrsunternehmen durch den*die Kund*in mittels Vorlage der durch die zuständige Behörde ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) darzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Bescheids wird eine neue Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für einen neuen Gültigkeitszeitraum durch die zuständige Stelle ausgegeben.

19.1.2 Geltungsbereich

Das SozialTicket wird gemäß Preisstufenübersicht mit dem originären Geltungsbereich in der Preisstufe A mit einem Tarifgebiet oder zwei Tarifgebieten für die Städte Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen und Wuppertal oder mit einer 2-Waben-Gültigkeit in verschiedenen angrenzenden Tarifgebieten im Verbundraum gemäß Anlage 3c des VRR-Tarifs, außer Tarifgebiet 69, Venlo oder darüber hinaus, mit einer kreisweit gültigen Fahrtberechtigung ausgegeben.

19.1.3 Gültigkeit

Das SozialTicket gilt als Fahrberechtigung nur für den*die Inhaber*in und ist nicht übertragbar. Es ist nur in Verbindung mit einem aktuellen Lichtbildausweis gültig.

Das SozialTicket gilt im angegebenen Monat für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich.

Es gilt weiterhin als Fahrberechtigung bei MonatsTickets, die als Trägerkarte mit Wertmarke gemäß *Ziffer 19.1.4* ausgegeben werden, vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt das SozialTicket bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktags. Bei Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Trägerkarte

(Berechtigungsnachweis) gilt das SozialTicket als Trägerkarte mit Wertmarke gemäß Ziffer 4 bis zum letzten Kalendertag des angegebenen Monats.

Bei gemäß Ziffer 4 als Chipkarte ausgegebenen SozialTickets wird die Geltungsdauer des SozialTickets taggenau bestimmt.

Das SozialTicket gilt als Fahrberechtigung innerhalb des jeweiligen originären Geltungsbereichs montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 4 Personen. Von dem*der Inhaber*in dürfen maximal drei Personen unter 15 Jahren mitgenommen werden.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus ist für Inhaber*innen eines SozialTickets montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines ZusatzTickets gemäß Tarifbestimmungen möglich. Montags bis freitags ab 19.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ist eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus für mitgenommene Personen und für den*die Inhaber*in durch Kauf eines ZusatzTickets gemäß Tarifbestimmungen pro Fahrt und ggf. mitgenommene Personen möglich.

Für die Fahrradmitnahme und die Nutzung der 1. Wagenklasse wird von dem*der Inhaber*in und von den ggf. mitgenommenen Personen je ein ZusatzTicket je Fahrt und Fahrrad benötigt.

19.1.4 SozialTicket

Das SozialTicket wird entweder als Trägerkarte mit gültiger Wertmarke im Monatseinzelkauf oder im Falle der Teilnahme von Kund*innen am Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung als Chipkarte maximal für den Zeitraum der Gültigkeit der Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) ausgegeben. Für die Ausgabe von SozialTickets als Chipkarte gelten die unter *Ziffer 19.1.5* aufgeführten besonderen Bedingungen.

Im Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung bilden Chip-Trägerkarte und Chip in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis und gültiger Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) das gültige SozialTicket. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich und Preis sowie die persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Chip-Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information der Kund*innen und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Bei monatlichem Kauf des SozialTickets bilden die dafür bestimmte Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) und die für den Monat gültige Wertmarke zusammen in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis das gültige Ticket. Die Trägerkarte kann von Kund*innen maximal für den im Bescheid genannten Gültigkeitszeitraum des Bescheids genutzt werden.

Kund*innen haben die Nummer der Trägerkarte auf die Wertmarke zu übertragen und die Wertmarke auf der Trägerkarte an der vorgesehenen Stelle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte für weitere Monate mit jeweils gültiger Wertmarke genutzt werden, längstens jedoch bis zum Ende der von der zuständigen Behörde auf der Trägerkarte angegebenen Geltungsdauer.

19.1.5 Abonnementbedingungen SozialTicket

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Berechtigte gemäß Ziffer 1.1.1 können das SozialTicket im Abonnement erwerben. Der*die Abonnement*in/Vertragspartner*in legt hierzu im Antragverfahren den ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellschein mit Einzugsermächtigung und dem Nachweis der Berechtigung durch

Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vor.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonnent*in und des*der Kontoinhaber*in bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von Tickets an den*die Abonnent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n durch das Verkehrsunternehmen für den ersten Vertragszeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten für unaufgefordert übersandte Tickets zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des*der Abonnent*in über. Die Chipkarte ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des Tickets abgelaufen, wird dem*der Abonnent*in unaufgefordert ein neues Ticket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der*die Abonnent*in das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der*die Abonnent*in sein*ihr Ticket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und alle weiteren hierzu erforderlichen Angaben bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegen (siehe Ziffer 1.). Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert.

Das Abonnement gilt maximal für den im Bewilligungsbescheid der Behörde genannten Zeitraum, beginnend mit dem ersten Monat des Abonnements bzw. endet automatisch bei einer Statusänderung von Kund*innen (Wegfall der berechtigten Nutzung gemäß Ziffer 1 (entspricht im Handbuch der Ziffer 20.1.1)).

Wollen Kund*innen nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums das bestehende Abonnement weiterführen, so ist die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des SozialTickets durch Vorlage einer gültigen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) und dem Nachweis der Berechtigung durch Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für den zukünftigen Zeitraum erneut nachzuweisen.

4. Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in direkt oder indirekt über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen des Abonnements oder Wegfall der Berechtigung

Änderungen im Abonnement (Geltungsbereich) sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des*der Abonnent*in vorgenommene Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Kund*innen oder gesetzliche Vertreter*innen sind verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall der Berechtigung gemäß Ziffer 1 (entspricht im Handbuch der Ziffer 20.1.1) mitzuteilen. Der*die Kund*in hat die Änderung des Status rechtzeitig vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung gemäß Ziffer 1 haben Kund*innen für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des Ticket2000 als MonatsTicket der Preisstufe A zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SozialTicket als Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen.

6. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben.

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Lastschriftverfahrens mit Einzugsermächtigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 (entspricht im Handbuch der Ziffer 1.1.4) nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket als Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Eine Unterbrechung des Abonnements während des Abonnementzeitraums ist nicht möglich.

7. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines SozialTickets als Chipkarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SozialTicket als Chipkarte wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten SozialTickets als Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem*der Abonnent*in dadurch entstehen, dass er*sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

9. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

19.2 Geltungsbereich „Kreisgebiet“ des SozialTickets

Kreis	Geltungsbereich in den Städten
Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop
Kreis Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten
Kreis Mettmann	Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath
Rheinkreis Neuss	Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen
Kreis Viersen	Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich
Kreis Kleve	Bedburg-Hau, Emmerich, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kleve, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk, Weeze
Kreis Wesel	Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde, Wesel, Xanten

Tabelle 23 Geltungsbereich "Kreisgebiet" des SozialTickets

19.3 DeutschlandTicket Sozial

19.3.1 Berechtigte

Berechtigt zur Nutzung von DeutschlandTicket Sozial sind alle Personen gemäß Förderrichtlinie des Landes NRW (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen - Richtlinien Sozialticket 2011), insbesondere die Personen, die

- Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld),
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII § 41 i.V.m. § 39 für den Personenkreis gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 und/oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

beziehen.

Die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des DeutschlandTicket Sozial ist dem Verkehrsunternehmen durch den*die Kund*in mittels Vorlage der durch die zuständige Behörde ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) darzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Bescheids wird eine neue Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für einen neuen Gültigkeitszeitraum durch die zuständige Stelle ausgegeben.

19.3.2 Geltungsbereich

Gemäß Kapitel 27.1.2.

19.3.3 Gültigkeit

Gemäß Kapitel 27.1.2.

› Zurück zum Inhalts\

20 Anlage 14

In Ergänzung der Bestimmungen zu eezy.nrw gelten für eezy.nrw im VRR die VRR-Tarifbestimmungen, die VRR-Beförderungsbedingungen und die nachstehenden besonderen Tarifbestimmungen.

20.1 Tarifbestimmungen zu eezy.nrw im VRR

20.1.1 Geltungsbereich

Die Bedingungen für eezy.nrw im VRR gelten

- im VRR-Verbundtarifraum gemäß Anlage 2 zum VRR-Tarif für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen,
- auf den Linien und Linienabschnitten der in Anlage 1 zum VRR-Tarif aufgeführten Verkehrsunternehmen, die den VRR-Verbundtarif anwenden und
- auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn), sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Verbundtarif ausgeschlossen sind. Zuschlagpflichtige Züge der DB AG (IC/EC, ICE), die zur Benutzung mit VRR-Tickets freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.
- Als verbundrauminterne Fahrten in eezy.nrw im VRR gelten alle Fahrten, die ihre Start- und Zielhaltestelle im VRR-Verbundtarifraum haben. Die geographische Luftlinie darf zwischen der Start- und Zielhaltestelle keinen weiteren Tarifraum schneiden.

20.1.2 Nutzungsvoraussetzungen

20.1.2.1 Berechtigte

Den Tarif eezy.nrw im VRR können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr nutzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zur Nutzung von eezy.nrw im VRR schließt der*die Kund*in einen Nutzungsvertrag über die App eines verkaufsberechtigten Kundenvertragspartners (im Weiteren KVP) ab. Hierzu ist eine Registrierung notwendig. Mit der Registrierung werden die Bedingungen für eezy.nrw im VRR und die AGB des KVP anerkannt. Für die Nutzung von eezy.nrw im VRR muss der*die Kund*in eine eezy.nrw fähige App (eezy.nrw App) eines verkaufsberechtigten KVP auf seinem*ihrem Smartphone installieren und mit dem Benutzernamen und Passwort freischalten.
- Der*die Kund*in ermächtigt den jeweiligen KVP, das Fahrgeld nach dem vorgesehenen Verfahren einzuziehen (s. Punkte 5).
- Für die Nutzung von eezy.nrw im VRR ermächtigt der*die Kund*in den KVP, alle Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag notwendig sind, zu speichern.

20.1.2.2 Rechnungsstellung und Nutzungsvertrag

Der*die Kund*in schließt einen Nutzungsvertrag mit einem KVP. Für die Rechnungsstellung und den Nutzungsvertrag gelten die AGB des KVP. Änderungen der Angaben im Rahmen des Nutzungsvertrages wie etwa Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, sind durch den*die

Kund*in unverzüglich dem KVP mitzuteilen. Beide Parteien haben das Recht, den Nutzungsvertrag fristlos ohne Angaben von Gründen ordentlich zu kündigen. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail) oder der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund für den KVP liegt insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung von eezy.nrw vor.

20.1.3 Fahrtberechtigungen

Fahrtberechtigungen für eezy.nrw im VRR werden im Namen und auf Rechnung des KVP verkauft. Der*die Kund*in kann sich über das Gesamtfahrgeld der durchgeführten Fahrten in der jeweiligen eezy.nrw App informieren. Im Rahmen von eezy.nrw im VRR werden Fahrtberechtigungen für eine Fahrt mit der Möglichkeit des beliebig häufigen Umsteigens für den sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und gilt bis zum Erreichen des Fahrtziels maximal 420 Minuten. Die Fahrtberechtigung kann Zubuchungen nach *Ziffer 20.1.5.3* umfassen.

Die Fahrt beginnt mit dem Betreten des Fahrzeuges und dem Check-in in der eezy.nrw App des KVP und endet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt genutzten Fahrzeuges und dem Check-out in der eezy.nrw App des KVP oder, sofern die App dies unterstützt, nach Vorwarnung mittels automatischem Be-out.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung beginnt mit dem erfolgten Check-in in der eezy.nrw App eines KVP. Mit Ablauf der Geltungsdauer der Fahrtberechtigung muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt.

Die Fahrt endet entweder:

- in Folge eines Check-out/Be-out des*der Kund*in,
- 420 Minuten nach dem Check-in,
- bei Verlassen des Geltungsbereichs der eezy.nrw Tarife (eezy.nrw, eezy.nrw im AVV, eezy.nrw im VRS, eezy.nrw in Westfalen, eezy.nrw im VRR).

Mit der Beendigung der Fahrt wird die Fahrtberechtigung entzogen.

Unterbrechungen der Fahrt sind im Rahmen der Geltungsdauer der Fahrtberechtigungen uneingeschränkt möglich. Rund- oder Rückfahrten in Richtung der Einstiegshaltestelle oder des Starttarifgebiets sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so wird die Fahrt als zwei getrennte Fahrten bei der Fahrpreisbildung berücksichtigt.

- Es wird eine erste Fahrpreisberechnung für die Luftlinie vom Start zu der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle durchgeführt.
- Es wird eine zweite Fahrpreisberechnung für die Luftlinie von dieser Umstiegshaltestelle zum Ziel durchgeführt.
- Beide Fahrpreise werden getrennt in Rechnung gestellt.
- Die Anwendung der Preisdeckel nach *Ziffer 20.1.5.2* bleibt hiervon unberührt.

20.1.4 Fahrpreisberechnung

20.1.4.1 Grundsatz

Der Fahrpreis für eine Fahrt errechnet sich aus der Addition des Grundpreises mit dem Ergebnis der Multiplikation des Leistungspreises mit der Anzahl der zurückgelegten, auf ganze Zahlen aufgerundeten Luftlinienkilometer. Die Berechnung der Luftlinienkilometer je Fahrt erfolgt aufgrund

der im Hintergrundsystem hinterlegten Abstände zwischen der Start- und Zielhaltestelle. Zur Berechnung des korrekten Fahrpreises, insb. zur Berücksichtigung von Umstiegen, wird zwischen Check-in und Check-out periodisch der Standort des Smartphones über die Ortungsdienste des Smartphones genutzt. Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel durch mehrere Tarifräume, erfolgt die Fahrpreisberechnung gemäß den Regelungen von eezy.nrw. Die konkreten Preise sind im Anhang zu dieser Anlage (Preis- & Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR) aufgeführt.

20.1.4.2 Preisdeckel

20.1.4.2.1 Preisdeckel pro Fahrt

Auf den Gesamtpreis für eine Fahrt in der 2. Klasse wird pro Person ein maximaler Preis in Höhe des EinzelTickets in der jeweiligen Preisstufe (A, B oder C) nach dem jeweils gültigen Preisstand angewandt.

20.1.4.2.2 Preisdeckel pro 24 Stunden

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von 24 Stunden. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe. Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt mit dem Check-in-Zeitpunkt der ersten bepreisten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des*der Kund*in abgeschlossen wurde. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Der Preisdeckel eines Tarifraums kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten den 24-Stunden-Preisdeckel-Wert übersteigt. Werden Fahrten innerhalb mehrerer Tarifräume in NRW unternommen, kommt der NRW-24-Stunden-Preisdeckel zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller eezy.nrw Fahrten den in der NRW-Tarifpreistafel angegebenen Wert des NRW-24-Stunden-Preisdeckels übersteigt.

20.1.4.2.3 Preisdeckel pro Kalendermonat

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von einem Kalendermonat. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten im Rahmen von eezy.nrw im VRR auf eine maximale Höhe laut VRR-Preistabelle. Der Zeitraum beginnt mit dem Check-in-Zeitpunkt der ersten bepreisten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des*der Kund*in abgeschlossen wurde. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Werden Fahrten innerhalb mehrerer Tarifräume in NRW unternommen, kommt der NRW-Kalendermonats-Preisdeckel zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller eezy.nrw Fahrten den in der NRW-Tarifpreistafel angegebenen Wert des NRW-Kalendermonats-Preisdeckels übersteigt.

20.1.4.3 Zubuchungen

Folgende Zubuchungen sind möglich, sofern diese über die eezy.nrw App des Kundenvertragspartners angeboten werden:

- Mitnahme erwachsener Personen: Es können maximal 10 weitere erwachsene Personen pro Fahrt hinzugebucht werden.
- Mitnahme von Kindern: Die Anzahl der Zubuchungen von Kindern ist beliebig.
- Mitnahme von Fahrrädern: Die Anzahl der Zubuchungen darf die Anzahl der zusammenfahrenden Personen nicht übersteigen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, benötigen keine Zubuchung für ihr Fahrrad.

- Fahrten in der 1. Klasse in Nahverkehrszügen: Bei Nutzung der 1. Klasse gilt für diese Fahrten ein separater Preisdeckel. Die Regelung gilt für mitgenommene Personen entsprechend. Der 24-Stunden-Zeitraum sowie der Preisdeckel für Fahrten in der 2. Klasse bleiben davon unberührt. Der Gesamtpreis von Fahrten in 1. und 2. Klasse übersteigt den Preisdeckel für Fahrten in der 1. Klasse nicht. Der Aufpreis für die 1. Klasse wird für die gesamte Fahrt berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden.
- Zeitliche Gültigkeit der Zubuchungen: Der Preisdeckel der Zubuchungen wird für jede zugebuchte Person oder jedes zugebuchte Fahrrad separat berechnet, wobei der 24-Stundenzeitraum der Zubuchung an den 24-Stundenzeitraum der Person gekoppelt ist, die die Zubuchung durchgeführt hat. Die Preisdeckelsystematik von 1. Klasse und 2. Klasse ist auf jede zugebuchte Person und jedes zugebuchte Kind anzuwenden.

Die Preise sind im Anhang zu dieser Anlage (Preis- und Tarifierungstabelle eezy VRR) dargestellt.

20.1.5 Vertriebliche Mitwirkung durch die Kund*innen (Pflichten der Fahrgäste)

Zwischen der Anmeldung (Check-in) bzw. der Abmeldung (Check-out) vor bzw. nach einer Fahrt nutzt die eezy.nrw App die Positionsbestimmung des Smartphones. Zur Nutzung der eezy.nrw App muss der*die Kund*in die Ortungsdienste des Smartphones in den dortigen Einstellungen (mindestens GPS) sowie die mobile Datennutzung aktivieren.

Zur Nutzung von eezy.nrw müssen Kund*innen unmittelbar vor Fahrtbeginn in der eezy.nrw App auf ihrem Smartphone einen Check-in vornehmen.

Ein erfolgreich abgeschlossener Check-in wird auf dem Smartphone-Display mit der Anzeige des Anmeldeortes bestätigt. Mit dieser Meldung ist der*die Kund*in berechtigt, die Fahrt anzutreten. Ist ein Check-in aus technischen Gründen nicht möglich, wird auf dem Smartphone-Display eine Fehlermeldung angezeigt. In diesem Fall benötigt der*die Nutzer*in zur Fahrt ein sonstiges Ticket des VRR-Tarifs gemäß den Tarifbestimmungen.

Nach Fahrtende müssen Kund*innen an der Haltestelle/im Bahnhof (Abmeldeort) unverzüglich einen Check-out in der eezy.nrw App vornehmen. Der erfolgreich abgeschlossene Check-out wird auf dem Smartphone-Display bestätigt. Mit dem Check-out endet die Gültigkeit der Fahrtberechtigung. Konnte aus technischen Gründen nach Fahrtende kein Check-out durchgeführt werden, muss sich der*die Kund*in gem. der jeweils gültigen AGB des KVP an die zuständige Kundenbetreuung wenden.

Nimmt der*die Kund*in nicht innerhalb von 420 Minuten nach Fahrtbeginn einen Check-out vor, so wird vom eezy.nrw System ein Check-out vorgenommen. Die Fahrt wird bis zur letzten übermittelten Haltestelle abgerechnet.

Zur Berechnung des Fahrpreises auf Basis einer zurückgelegten Route wird zwischen Check-in und Check-out periodisch der Standort des Smartphones über die Ortungsdienste des Mobiltelefons festgestellt. Die beim Check-in aktivierten Ortungsdienste müssen zwischen Check-in und Check-out kontinuierlich aktiviert bleiben. Die Kund*innen haben ihr Smartphone zwischen Check-in und Check-out in einem eingeschalteten und für die Nutzung der eezy.nrw App funktionierenden Zustand zu halten. Der*die Kund*in darf insbesondere die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung nicht einschränken. Falls der*die Kund*in den zur Nutzung der eezy.nrw App notwendigen Zustand willentlich einschränkt bzw. manipuliert, ist den jeweiligen KVP eine Sperrung des*der Kund*in vorbehalten. Kann auf Basis der willentlichen Einschränkung kein Fahrpreis ermittelt werden, kann der jeweilige KVP eine Strafgebühr in Rechnung stellen.

Nach dem Check-out von der Fahrt können Kund*innen die Ortungsdienste eigenständig in den Smartphone-Einstellungen deaktivieren. Die Nutzungsvereinbarung zwischen dem*der Kund*in und dem KVP kann weitere, im Wesentlichen technische, Mitwirkungspflichten regeln.

20.1.6 Fahrausweisprüfung

20.1.6.1 Fahrausweise

Bei der Fahrausweisprüfung haben Kund*innen nach Aufforderung durch das Prüfpersonal ihre eezy.nrw App zu öffnen. Der*die Kund*in hat die zur Kontrolle auf dem Smartphone-Display erscheinende Fahrtberechtigung dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der*die Kund*in vor. Kund*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben.

20.1.6.2 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für eezy.nrw im VRR entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die als Fahrtberechtigung im Rahmen von eezy.nrw im VRR aufgrund von Missachtung der Nutzungsbedingungen durch ein fehlendes Check-in des*der Teilnehmer*in nicht erworben wurden oder die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z. B. bei leerem Akku.

20.2 Anhang – Preis- und Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR

	Einzelfahrt	24-Stunden-Preisdeckel	Preisdeckel pro Monat
Regelpreis (Erwachsene)			
Grundpreis	1,73 €	28,90 €	58,00 €
Gültigkeit Grundpreis	420 Minuten		
Arbeitspreis / km	0,29 €		
Fahrtendeckel	in Höhe des VRR-EinzelTickets		
Nutzung 1. Klasse	+50% auf Regelpreis	+50% auf Regelpreisdeckel	

Zubuchungen		
Erwachsene	+100% auf Regelpreis	Eigenständiger Preisdeckel in Höhe des Regelpreisdeckels
Fahrrad	= 24h-FahrradTicket VRR	= 24h-FahrradTicket VRR
Kind	-50% auf Regelpreis	-50% auf Regelpreisdeckel

Tabelle 24 Preis- und Tarifierungstabelle eezy.nrw im VRR

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

21 Anlage 15

21.1 Tarifbestimmungen für das DeutschlandTicket

21.1.1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das DeutschlandTicket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des DeutschlandTickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

21.1.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das DeutschlandTicket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das DeutschlandTicket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem DeutschlandTicket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des DeutschlandTickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das DeutschlandTicket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das DeutschlandTicket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das DeutschlandTicket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes DeutschlandTicket gilt für

maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das DeutschlandTicket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das DeutschlandTicket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

21.1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das DeutschlandTicket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das DeutschlandTicket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das DeutschlandTicket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

21.1.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das DeutschlandTicket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

21.1.5 Jobticket

Das DeutschlandTicket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmen- den Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschand-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das DeutschlandTicket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

21.1.6 Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

Das Entgelt für das DeutschlandTicket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

22 Anlage 16

22.1 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule

Für die Ausgabe des DeutschlandTicket Schule im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule.
Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule ist gebunden an die tatsächliche Fortführung des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTicket, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

22.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement

Für Voraussetzungen für die Ausgabe von DeutschlandTicket Schule an berechtigte Schüler*innen durch das Verkehrsunternehmen sind:

1) der Berechtigungsnachweis zum Erwerb des DeutschlandTicket Schule durch den*die Abonnent*in oder dessen*deren gesetzliche*n Vertreter*in und

2) der Abschluss eines Abonnementvertrags bei minderjährigen Schüler*innen durch den*die Erziehungsberechtigten oder durch den*die volljährige*n Schüler*in und

3) die Ermächtigung des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin zum Einzug sämtlicher aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten monatlich für die jeweilige Vertragsperiode und

4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des*der Kontoinhaber*in an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

22.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonnent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über.

Die Ausgabe des DeutschlandTickets Schule erfolgt digital auf Chipkarte.

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abonnent*innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch

persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest. Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem*der Abonnent*in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abonnent*innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

22.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

22.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

22.1.5 Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des*der Abonnent*in

Der*die Abonnent*in oder der*die gesetzliche Vertreter*in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem DeutschlandTicket Schule-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem DeutschlandTicket Schule-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der*die Abonnent*in hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrags vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem DeutschlandTicket Schule ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des*der Abonnent*in hat diese*r für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene DeutschlandTicket Schule muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten

der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetages 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTicket als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

22.1.6 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

Bei einer Kündigung wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket Schule wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

22.1.7 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift

die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

22.1.8 Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten DeutschlandTicket Schule als Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

22.1.9 Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

22.1.10 Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

22.1.11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff. Es werden folgende Daten übermittelt: Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

23 Anlage 17

23.1 Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial

Für die Ausgabe des DeutschlandTicket Sozial im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial ist gebunden an die tatsächliche Fortführung des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTickets, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

23.1.1 Voraussetzungen für das Abonnement

Berechtigte gemäß Ziffer 24.3.1 können das DeutschlandTicket Sozial im Abonnement erwerben. Der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in legt hierzu im Antragverfahren den ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellschein mit Einzugsermächtigung und dem Nachweis der Berechtigung durch Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vor.

Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Abonnent*in und des*der Kontoinhaber*in bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abonnent*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

23.1.2 Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abonnent*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten bzw. der Abonnentin über.

Das DeutschlandTicket Sozial wird als monatlich kündbares Abonnement digital nach dem HandyTicket-Deutschland-Verfahren oder im Abonnement-Verfahren als Chipkarte ausgegeben. Für das VRR-Abonnementverfahren mit Chipkarte gelten die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket (Anlage 15), ansonsten das im HandyTicketverfahren festgelegte Verfahren.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Ticket abgelegt.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein EBE erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

23.1.3 Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

Das Abonnement gilt maximal für den im Bewilligungsbescheid der Behörde genannten Zeitraum, beginnend mit dem ersten Monat des Abonnements bzw. endet automatisch bei einer Statusänderung von Kund*innen (Wegfall der berechtigten Nutzung gemäß Ziffer 1).

Wollen Kund*innen nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums das bestehende Abonnement weiterführen, so ist die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des DeutschlandTickets Sozial durch Vorlage einer gültigen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) und dem Nachweis der Berechtigung durch Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für den zukünftigen Zeitraum erneut nachzuweisen.

23.1.4 Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

23.1.5 Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des*der Abonnent*in

Änderungen im Abonnement (Geltungsbereich) sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des*der Abonnent*in vorgenommene Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Kund*innen oder gesetzliche Vertreter*innen sind verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall der Berechtigung gemäß Ziffer 1) mitzuteilen. Der*die Kund*in hat die Änderung des Status rechtzeitig vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung gemäß Ziffer 1 haben Kund*innen für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene DeutschlandTicket Sozial als Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen.

23.1.6 Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

Bei einer Kündigung wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket Sozial wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonnent*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonnent*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonnent*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

23.1.7 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonnent*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

23.1.8 Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten DeutschlandTicket Sozial als Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonnent*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

23.1.9 Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abonnent*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

23.1.10 Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 2.15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

23.1.11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff. Es werden folgende Daten übermittelt: Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

24 Anlage 3

24.1 Anlage 3a

24.1.1 Geltungsbereich der Preisstufe B für Zeittickets

Preisstufe B											
Zentraltarifgebiet		**Geltungsbereich**									
01	Kerken/Wachtendonk	01	04	10	11	20	21				
02	Kamp-Lintfort	02	04	11	12	16	22				
03	Wesel	03	12	13	14	16	83	88			
04	Geldern/Issum	01	02	04	10	11	16	84	85		
05	Dorsten	05	06	14	15	17	25	26			
06	Haltern	06	05	08	15	17	18				
08	Olfen	08	06	18	29						
10	Straelen	01	04	10	20	21	69				
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	01	02	04	11	21	22	32			
12	Rheinberg	02	03	12	16	22	23				
13	Dinslaken/Voerde	03	13	14	23	24	25				
14	Schermbeck/Hünxe	03	05	13	14	25	88				
15	Marl	15	05	06	17	18	25	26	27		
16	Alpen	02	03	04	12	16	83	84			
17	Recklinghausen/Herten	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	18	06	08	15	17	28	29			
20	Nettetal/Brüggen	01	10	20	21	30	31	69			

Fortsetzung auf nächster Seite

Preisstufe B											
Zentraltarifgebiet		**Geltungsbereich**									
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	01	10	11	20	21	31	32	41		
22	Moers	02	11	12	22	23	32	33			
23	Duisburg Nord	12	13	22	23	24	33	34			
24	Oberhausen	13	23	24	25	33	34	35			
25	Bottrop/Gladbeck	05	13	14	15	24	25	26	35		
26	Gelsenkirchen	26	05	15	17	25	27	35	36		
27	Herne	27	15	17	26	28	35	36	37		
28	Castrop-Rauxel	28	17	18	27	29	36	37	47		
29	Waltrop	29	08	17	18	28	37	38			
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	30	20	31	50	70					
31	Viersen	31	20	21	30	41	50	51			
32	Krefeld	11	21	22	32	33	41	42			
33	Duisburg Mitte/Süd	22	23	24	32	33	34	43	44		
34	Mülheim an der Ruhr	34	23	24	33	35	44	45			
35	Essen Mitte/Nord	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
36	Bochum	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
37	Dortmund Mitte/West	37	27	28	29	36	38	47	58		
38	Dortmund Ost	38	29	37	58						
41	Willich	41	21	31	32	42	50	51	52		
42	Meerbusch	42	32	41	43	51	52				
43	Düsseldorf Mitte/Nord	43	33	42	44	52	53	54	64		
44	Ratingen/Heiligenhaus	44	33	34	43	45	54	55			
45	Essen Süd	45	34	35	44	46	55				
46	Hattingen/Sprockhövel	46	35	36	45	47	55	66	67		
47	Witten/Wetter/Herdecke	47	28	36	37	46	58	67			

Fortsetzung auf nächster Seite

Preisstufe B											
Zentraltarifgebiet		**Geltungsbereich**									
50	Mönchengladbach	50	30	31	41	51	70	72			
51	Korschenbroich	51	31	41	42	50	52	61	72		
52	Neuss/Kaarst	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
53	Düsseldorf Süd	53	43	52	62	64	73				
54	Mettmann/Wülfrath	54	43	44	55	64	65	74			
55	Velbert	55	35	44	45	46	54	65	66		
58	Hagen	58	37	38	47	67					
61	Grevenbroich	61	51	52	62	63	72				
62	Dormagen	62	52	61	63						
63	Rommerskirchen	63	52	61	62						
64	Erkrath/Haan/Hilden	64	43	53	54	65	73	74			
65	Wuppertal West	65	54	55	64	66	74	75			
66	Wuppertal Ost	66	46	55	65	67	75				
67	Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/ Breckerfeld	67	46	47	58	66					
70	Wegberg	70	30	50							
71	Emmerich	07	71	78	79	80	82	87			
72	Jüchen	72	50	51	52	61					
73	Langenfeld/Monheim	73	53	64	74						
74	Solingen	74	54	64	65	73	75				
75	Remscheid	75	65	66	74						
77	Uedem	77	78	82	83	84	85	86			
78	Kalkar	71	77	78	79	80	82	83	86		
79	Rees	71	78	79	88						

Fortsetzung auf nächster Seite

Preisstufe B											
Zentraltarifgebiet		**Geltungsbereich**									
80	Kleve	59	71	78	80	81	82	86			
81	Kranenburg	59	60	80	81						
82	Bedburg-Hau	71	77	78	80	82	86				
83	Xanten	03	16	77	78	83	84				
84	Sonsbeck	04	16	77	83	84	85				
85	Kevelaer	04	77	84	85	86					
86	Goch/Weeze	77	78	80	82	85	86				
87	Zevenaar / Duiven / Westervoort	07	57	71	87						
88	Hamminkeln	03	14	79	88						

Tabelle 25 Geltungsbereich der Preisstufe B für Zeittickets

SemesterTicket Region Nord														
Geltungsbereich														
01	02	03	04	05	07	10	11	12	13	14	16	20	21	22
23	24	25	32	33	57	59	60	69	71	77	78	79	80	81
82	83	84	85	86	87	88								

SemesterTicket Region Süd														
Geltungsbereich														
01	02	05	06	08	10	11	12	13	14	15	17	18	20	21
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
37	38	41	42	43	44	45	46	47	50	51	52	53	54	55
58	61	62	63	64	65	66	67	69	70	72	73	74	75	

Region „Unterer Niederrhein“														
Geltungsbereich														
01	02	03	04	07	10	11	12	13	14	16	22	59	60	69
71	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	88	57440	57670	57690

Tabelle 26 Geltungsbereich SemesterTicket Region Nord/Süd & Region "Unterer Niederrhein"

24.2 Anlage 3b

24.2.1 Wabenplan

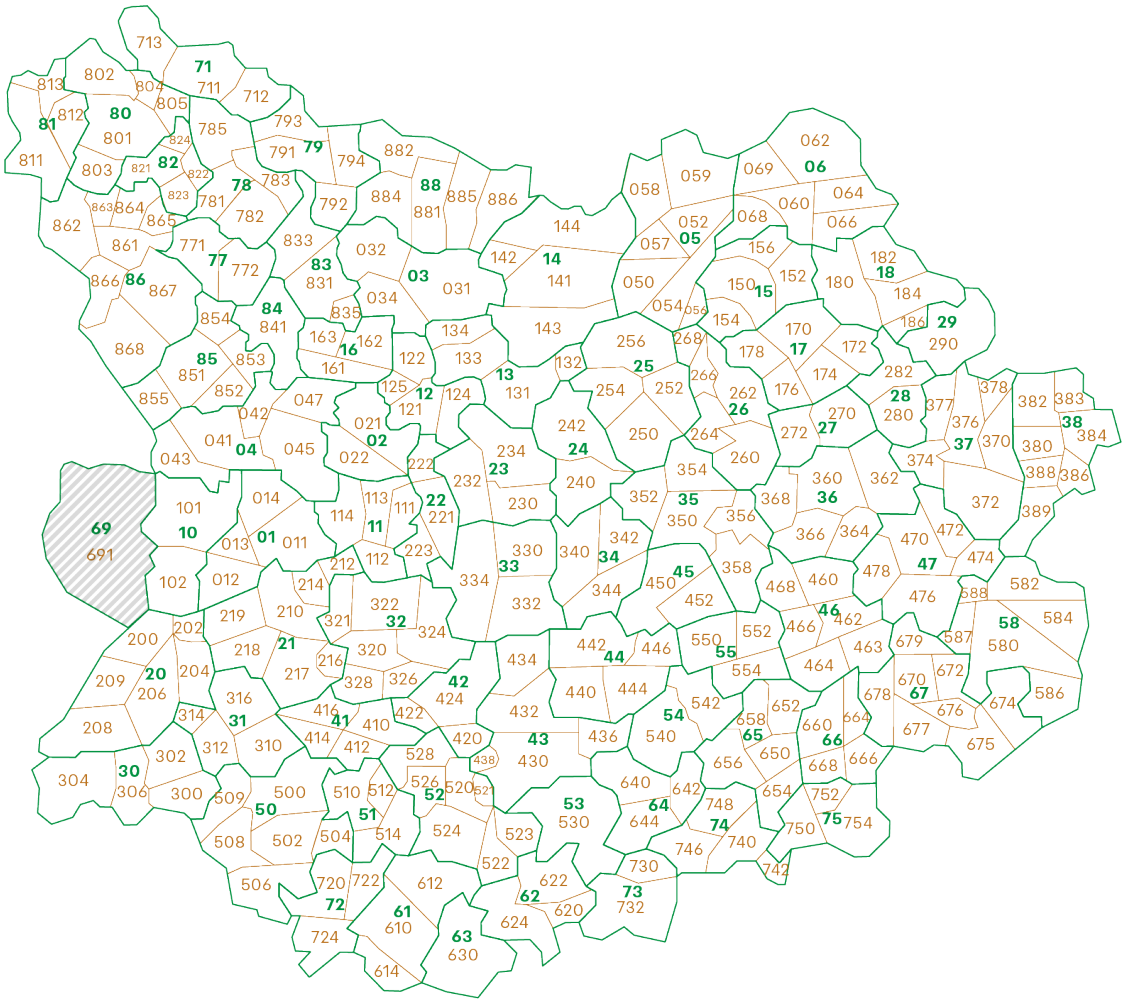

Karte 10 Wabenplan

24.3 Anlage 3c

Anlage 3c ist unterhalb eingearbeitet.

› Zurück zum Inhaltsverzeichnis ‹

Kerken/Wachtendonk 01

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A1

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
01	Kerken/Wachtendonk	01	Kerken/Wachtendonk	
011	Aldekerk	114	Rheurdt	
		210	Kempen	
		212	Kempen-Tönisberg	
012	Wachtendonk/Wankum	101	Straelen Mitte	102
		102	Herongen/Niederdorf	101
		210	Kempen	
013	Geneng	101	Straelen Mitte	
014	Nieukerk	041	Geldern Mitte	
		045	Issum	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
02	Kamp-Lintfort	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		11	01	02	04	11	21	22	32	
04	Geldern/Issum	01	01	04	10	11	20	21		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		10	01	04	10	20	21	69		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
10	Straelen	01	01	04	10	11	20	21		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	01	01	04	10	11	20	21		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
16	Alpen	04	01	02	04	10	11	16	84	85
20	Nettetal/Brüggen	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
22	Moers	11	01	02	04	11	21	22	32	
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	20	01	10	20	21	30	31	69	
31	Viersen	20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
32	Krefeld	11	01	02	04	11	21	22	32	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
41	Willich	21	01	10	11	20	21	31	32	41
69	Venlo	10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
84	Sonsbeck	04	01	02	04	10	11	16	84	85
85	Kevelaer	04	01	02	04	10	11	16	84	85

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Kamp-Lintfort 02

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
02	Kamp-Lintfort	02	Kamp-Lintfort	
021	Kamp-Lintfort Mitte	121	Rheinberg Mitte	222, 125
		125	Rheinberg-Millingen	121
		222	Rheinkamp	121
022	Kamperbrück	045	Issum	114
		114	Rheurdt	045
		113	Rayen	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		11	01	02	04	11	21	22	32	
03	Wesel	12	02	03	12	16	22	23		
		16	02	03	04	12	16	83	84	
04	Geldern/Issum	02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		16	02	03	04	12	16	83	84	
10	Straelen	04	01	02	04	10	11	16	84	85
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		22	02	11	12	22	23	32	33	
12	Rheinberg	02	02	04	11	12	16	22		
		12	02	03	12	16	22	23		
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		22	02	11	12	22	23	32	33	
16	Alpen	02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		12	02	03	12	16	22	23		
		16	02	03	04	12	16	83	84	
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	11	01	02	04	11	21	22	32	
22	Moers	02	02	04	11	12	16	22		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		12	02	03	12	16	22	23		
		22	02	11	12	22	23	32	33	
23	Duisburg Nord	12	02	03	12	16	22	23		
		22	02	11	12	22	23	32	33	
32	Krefeld	11	01	02	04	11	21	22	32	
		22	02	11	12	22	23	32	33	
33	Duisburg Mitte/Süd	22	02	11	12	22	23	32	33	
83	Xanten	16	02	03	04	12	16	83	84	
84	Sonsbeck	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		16	02	03	04	12	16	83	84	
85	Kevelaer	04	01	02	04	10	11	16	84	85

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Wesel 03

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
03	Wesel	03	Wesel	
031	Wesel Mitte	134	Friedrichsfeld	
		142	Drevenack	
		881	Hamminkeln Mitte	
		885	Brünen	881
032	Flüren/Bislich	792	Rees-Mehr	884
		884	Mehrhoog	792
034	Büderich	122	Borth/Ossenberg	162
		162	Menzelen	122, 835
		835	Birten	162

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
02	Kamp-Lintfort	12	02	03	12	16	22	23		
		16	02	03	04	12	16	83	84	
04	Geldern/Issum	16	02	03	04	12	16	83	84	
05	Dorsten	14	03	05	13	14	25	57690	88	
12	Rheinberg	03	03	12	13	14	16	83	88	
		12	02	03	12	16	22	23		
		16	02	03	04	12	16	83	84	
13	Dinslaken/Voerde	03	03	12	13	14	16	83	88	
		13	03	13	14	23	24	25		
		14	03	05	13	14	25	57690	88	
14	Schermbeck/Hünxe	03	03	12	13	14	16	83	88	
		13	03	13	14	23	24	25		
		14	03	05	13	14	25	57690	88	
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
16	Alpen	03	03	12	13	14	16	83	88	
		12	02	03	12	16	22	23		
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		83	03	16	77	78	83	84		
22	Moers	12	02	03	12	16	22	23		
23	Duisburg Nord	12	02	03	12	16	22	23		
		13	03	13	14	23	24	25		
24	Oberhausen	13	03	13	14	23	24	25		
25	Bottrop/Gladbeck	13	03	13	14	23	24	25		
		14	03	05	13	14	25	57690	88	
57440	Isselburg	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
57670	Bocholt	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
57690	Raesfeld	14	03	05	13	14	25	57690	88	
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
77	Uedem	83	03	16	77	78	83	84		
78	Kalkar	83	03	16	77	78	83	84		
79	Rees	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
83	Xanten	03	03	12	13	14	16	83	88	
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		83	03	16	77	78	83	84		
84	Sonsbeck	16	02	03	04	12	16	83	84	
		83	03	16	77	78	83	84		
88	Hamminkeln	03	03	12	13	14	16	83	88	
		14	03	05	13	14	25	57690	88	
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Geldern/Issum 04

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
04	Geldern/Issum	04	Geldern/Issum	
041	Geldern Mitte	014	Nieukerk	
		852	Wetten	
042	Geldern-Kapellen	841	Sonsbeck Mitte	
043	Walbeck/Pont	101	Straelen Mitte	
045	Issum	014	Nieukerk	
		022	Kamperbrück	
		114	Rheurdt	
047	Leucht	161	Alpen Mitte	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	01	01	04	10	11	20	21		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		10	01	04	10	20	21	69		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
02	Kamp-Lintfort	02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		16	02	03	04	12	16	83	84	
03	Wesel	16	02	03	04	12	16	83	84	
10	Straelen	01	01	04	10	11	20	21		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		10	01	04	10	20	21	69		
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	01	01	04	10	11	20	21		
		02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		11	01	02	04	11	21	22	32	
12	Rheinberg	02	02	04	11	12	16	22		
		16	02	03	04	12	16	83	84	
16	Alpen	02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		84	04	16	77	83	84	85		
20	Nettetal/Brüggen	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
22	Moers	02	02	04	11	12	16	22		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
32	Krefeld	11	01	02	04	11	21	22	32	
69	Venlo	10	01	04	10	20	21	69		
77	Uedem	84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
83	Xanten	16	02	03	04	12	16	83	84	
		84	04	16	77	83	84	85		
84	Sonsbeck	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
85	Kevelaer	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
86	Goch/Weeze	85	04	77	84	85	86			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Dorsten 05

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
05	Dorsten	05	Dorsten	
050	Dorsten Mitte	144	Schermbeck	
		256	Bottrop-Kirchhellen	
052	Dorsten-Wulfen,-Barkenberg	068	Haltern-Lippramsdorf, -Eppendorf	
054	Dorsten-Hervest	150	Marl Mitte	
		154	Marl-Polsum	268
056	Dorsten-Altendorf,-Ulfkotte	154	Marl-Polsum	268
		256	Bottrop-Kirchhellen	050
		268	Gelsenkirchen,-Hassel,-Scholven	
058	Dorsten-Rhade	57691	Raesfeld Mitte	
		57652	Marbeck (Bf)/Grütlohn	
059	Dorsten-Lembeck	57585	Klein-Reken	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
03	Wesel	14	03	05	13	14	25	57690	88				
06	Haltern	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
13	Dinslaken/Voerde	14	03	05	13	14	25	57690	88				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
14	Schermbeck/Hünxe	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
15	Marl	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
17	Recklinghausen/Herten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
24	Oberhausen	25	05	13	14	15	24	25	26	35			

Dorsten 05

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
25	Bottrop/Gladbeck	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
26	Gelsenkirchen	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
27	Herne	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
28	Castrop-Rauxel	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
29	Waltrop	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
35	Essen Mitte/Nord	25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
36	Bochum	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
55080	Olfen	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
55520	Dülmen	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57580	Reken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
57590	Heiden	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57650	Borken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57690	Raesfeld	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
88	Hamminkeln	14	03	05	13	14	25	57690	88				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Haltern 06

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
06	Haltern	06	Haltern	
060	Haltern Mitte,-Hamm,-Bossendorf	152	Marl-Hüls,-Sinsen,-Lenkerbeck	156
		156	Marl Nord, -Herne, -Sickingmühle, -Lippe, -Ölde	
066	Haltern-Flaesheim	182	Datteln Ahsen	
068	Haltern-Lippramsdorf, -Eppendorf	052	Dorsten-Wulfen,-Barkenberg	
		156	Marl Nord, -Herne, -Sickingmühle, -Lippe, -Ölde	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
05	Dorsten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
14	Schermbeck/Hünxe	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
15	Marl	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
17	Recklinghausen/Herten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
25	Bottrop/Gladbeck	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
26	Gelsenkirchen	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	

Haltern 06

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
27	Herne	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
28	Castrop-Rauxel	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
29	Waltrop	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
36	Bochum	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
55080	Olfen	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
55520	Dülmen	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57580	Reken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
57590	Heiden	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57650	Borken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57690	Raesfeld	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

s’Heerenberg 07

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
07	s’Heerenberg			
071	s'Heerenberg Mitte	711	Emmerich Mitte	
		4179	s'Heerenberg	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen							
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung						
TG-Nr.	Name								
57	Arnhem	87	07	57	71	87			
71	Emmerich	71	07	71	78	79	80	82	87
		87	07	57	71	87			
78	Kalkar	71	07	71	78	79	80	82	87
		87	07	57	71	87			
79	Rees	71	07	71	78	79	80	82	87
		87	07	57	71	87			
80	Kleve	71	07	71	78	79	80	82	87
		87	07	57	71	87			
82	Bedburg-Hau	71	07	71	78	79	80	82	87
		87	07	57	71	87			
87	Zevenaar	71	07	71	78	79	80	82	87
		87	07	57	71	87			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Straelen 10

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
10	Straelen	10	Straelen	
101	Straelen Mitte	012	Wachtendonk/Wankum	102
		013	Geneng	
		043	Walbeck/Pont	
102	Herongen/Niederdorf	012	Wachtendonk/Wankum	101
		6900	Venlo Mitte	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	01	01	04	10	11	20	21		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
02	Kamp-Lintfort	04	01	02	04	10	11	16	84	85
04	Geldern/Issum	01	01	04	10	11	20	21		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		10	01	04	10	20	21	69		
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	01	01	04	10	11	20	21		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
16	Alpen	04	01	02	04	10	11	16	84	85
20	Nettetal/Brüggen	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	20	01	10	20	21	30	31	69	
31	Viersen	20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
32	Krefeld	21	01	10	11	20	21	31	32	41
41	Willich	21	01	10	11	20	21	31	32	41
69	Venlo	10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
84	Sonsbeck	04	01	02	04	10	11	16	84	85
85	Kevelaer	04	01	02	04	10	11	16	84	85

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Neukirchen-Vluyn/Rheurdt 11

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	
111	Neukirchen	221	Moers Mitte	
112	Vluyn	212	Kempen-Tönisberg	
		223	Moers-Kapellen	
113	Rayen	022	Kamperbrück	
114	Rheurdt	011	Aldekerk	
		022	Kamperbrück	045
		045	Issum	
		212	Kempen-Tönisberg	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	01	01	04	10	11	20	21		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
02	Kamp-Lintfort	02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		22	02	11	12	22	23	32	33	
04	Geldern/Issum	01	01	04	10	11	20	21		
		02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		11	01	02	04	11	21	22	32	
10	Straelen	01	01	04	10	11	20	21		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
12	Rheinberg	02	02	04	11	12	16	22		
		22	02	11	12	22	23	32	33	
16	Alpen	02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
20	Nettetal/Brüggen	01	01	04	10	11	20	21		
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	01	01	04	10	11	20	21		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		32	11	21	22	32	33	41	42	
22	Moers	02	02	04	11	12	16	22		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		22	02	11	12	22	23	32	33	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
23	Duisburg Nord	22	02	11	12	22	23	32	33	
31	Viersen	21	01	10	11	20	21	31	32	41
32	Krefeld	11	01	02	04	11	21	22	32	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		22	02	11	12	22	23	32	33	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
33	Duisburg Mitte/Süd	22	02	11	12	22	23	32	33	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
41	Willich	21	01	10	11	20	21	31	32	41
		32	11	21	22	32	33	41	42	
42	Meerbusch	32	11	21	22	32	33	41	42	
84	Sonsbeck	04	01	02	04	10	11	16	84	85
85	Kevelaer	04	01	02	04	10	11	16	84	85

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Rheinberg 12

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
12	Rheinberg	12	Rheinberg	
121	Rheinberg Mitte	021	Kamp-Lintfort Mitte	222
				125
		222	Rheinkamp	021
122	Borth/Ossenberg	034	Büderich	162
		162	Menzelen	034
124	Orsoy/Budberg	232	Duisburg-Homberg	221
125	Rheinberg-Millingen	021	Kamp-Lintfort Mitte	121
		161	Alpen Mitte	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen							
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung						
TG-Nr.	Name								
02	Kamp-Lintfort	02	02	04	11	12	16	22	
		12	02	03	12	16	22	23	
		16	02	03	04	12	16	83	84
		22	02	11	12	22	23	32	33
03	Wesel	03	03	12	13	14	16	83	88
		12	02	03	12	16	22	23	
		16	02	03	04	12	16	83	84
04	Geldern/Issum	02	02	04	11	12	16	22	
		16	02	03	04	12	16	83	84
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	02	02	04	11	12	16	22	
		22	02	11	12	22	23	32	33
13	Dinslaken/Voerde	03	03	12	13	14	16	83	88
		23	12	13	22	23	24	33	34
14	Schermbeck/Hünxe	03	03	12	13	14	16	83	88
16	Alpen	02	02	04	11	12	16	22	
		03	03	12	13	14	16	83	88
		12	02	03	12	16	22	23	
		16	02	03	04	12	16	83	84
22	Moers	02	02	04	11	12	16	22	
		12	02	03	12	16	22	23	
		22	02	11	12	22	23	32	33
		23	12	13	22	23	24	33	34
23	Duisburg Nord	12	02	03	12	16	22	23	
		22	02	11	12	22	23	32	33
		23	12	13	22	23	24	33	34
24	Oberhausen	23	12	13	22	23	24	33	34
32	Krefeld	22	02	11	12	22	23	32	33
33	Duisburg Mitte/Süd	22	02	11	12	22	23	32	33
		23	12	13	22	23	24	33	34
34	Mülheim an der Ruhr	23	12	13	22	23	24	33	34
83	Xanten	03	03	12	13	14	16	83	88
		16	02	03	04	12	16	83	84
84	Sonsbeck	16	02	03	04	12	16	83	84
88	Hamminkeln	03	03	12	13	14	16	83	88

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Dinslaken/Voerde 13

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A1

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
13	Dinslaken/Voerde	13	Dinslaken/Voerde	
131	Dinslaken Mitte	143	Bruckhausen	
		234	Duisburg Nord	242
		242	Oberhausen Nord	
132	Grafschaft	143	Bruckhausen	
133	Voerde Mitte	143	Bruckhausen	
134	Friedrichsfeld	031	Wesel Mitte	
		143	Bruckhausen	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
03	Wesel	03	03	12	13	14	16	83	88	
		13	03	13	14	23	24	25		
		14	03	05	13	14	25	57690	88	
05	Dorsten	14	03	05	13	14	25	57690	88	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35
12	Rheinberg	03	03	12	13	14	16	83	88	
		23	12	13	22	23	24	33	34	
14	Schermbeck/Hünxe	03	03	12	13	14	16	83	88	
		13	03	13	14	23	24	25		
		14	03	05	13	14	25	57690	88	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35
15	Marl	25	05	13	14	15	24	25	26	35
16	Alpen	03	03	12	13	14	16	83	88	
22	Moers	23	12	13	22	23	24	33	34	
23	Duisburg Nord	13	03	13	14	23	24	25		
		23	12	13	22	23	24	33	34	
		24	13	23	24	25	33	34	35	
24	Oberhausen	13	03	13	14	23	24	25		
		23	12	13	22	23	24	33	34	
		24	13	23	24	25	33	34	35	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35
25	Bottrop/Gladbeck	13	03	13	14	23	24	25		
		14	03	05	13	14	25	57690	88	
		24	13	23	24	25	33	34	35	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35
26	Gelsenkirchen	25	05	13	14	15	24	25	26	35
33	Duisburg Mitte/Süd	23	12	13	22	23	24	33	34	
		24	13	23	24	25	33	34	35	
34	Mülheim an der Ruhr	23	12	13	22	23	24	33	34	
		24	13	23	24	25	33	34	35	
35	Essen Mitte/Nord	24	13	23	24	25	33	34	35	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35
57690	Raesfeld	14	03	05	13	14	25	57690	88	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35
83	Xanten	03	03	12	13	14	16	83	88	
88	Hamminkeln	03	03	12	13	14	16	83	88	
		14	03	05	13	14	25	57690	88	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Schermbeck/Hünxe 14

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
14	Schermbeck/Hünxe	14	Schermbeck/Hünxe	
142	Drevenack	031	Wesel Mitte	
143	Bruckhausen	133	Voerde Mitte	
		134	Friedrichsfeld	
		131	Dinslaken Mitte	
		132	Grafschaft	
144	Schermbeck	050	Dorsten Mitte	
		57692	Erle	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
03	Wesel	03	03	12	13	14	16	83	88				
		13	03	13	14	23	24	25					
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88			
05	Dorsten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
06	Haltern	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
12	Rheinberg	03	03	12	13	14	16	83	88				
13	Dinslaken/Voerde	03	03	12	13	14	16	83	88				
		13	03	13	14	23	24	25					
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
15	Marl	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
16	Alpen	03	03	12	13	14	16	83	88				
17	Recklinghausen/Herten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
23	Duisburg Nord	13	03	13	14	23	24	25					
24	Oberhausen	13	03	13	14	23	24	25					
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
25	Bottrop/Gladbeck	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		13	03	13	14	23	24	25					
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
26	Gelsenkirchen	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
35	Essen Mitte/Nord	25	05	13	14	15	24	25	26	35			
57440	Isselburg	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88			
57580	Reken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57590	Heiden	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57650	Borken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57670	Bocholt	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88			
57690	Raesfeld	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88			
79	Rees	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88			
83	Xanten	03	03	12	13	14	16	83	88				
88	Hamminkeln	03	03	12	13	14	16	83	88				
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Marl 15

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
15	Marl	15	Marl	
150	Marl Mitte	054	Dorsten-Hervest	
		268	Gelsenkirchen,-Hassel,-Scholven	154
		170	Recklinghausen Mitte	152
		178	Herten Nord,-Westerholt	154, 170
152	Marl-Hüls,-Sinsen,-Lenkerbeck	060	Haltern Mitte,-Hamm,-Bossendorf	156
		170	Recklinghausen Mitte	150
		180	Oer-Erkenschwick	170
154	Marl-Polsum	054	Dorsten-Hervest	268
		056	Dorsten-Altendorf,-Ulfkotte	268
		178	Herten Nord,-Westerholt	
		268	Gelsenkirchen,-Hassel,-Scholven	
156	Marl Nord, -Herne, -Sickingmühle, -Lippe, -Ölde	060	Haltern Mitte,-Hamm,-Bossendorf	
		068	Haltern-Lippramsdorf, -Eppendorf	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
05	Dorsten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
06	Haltern	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
13	Dinslaken/Voerde	25	05	13	14	15	24	25	26	35			
14	Schermbeck/Hünxe	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
17	Recklinghausen/Herten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
24	Oberhausen	25	05	13	14	15	24	25	26	35			
25	Bottrop/Gladbeck	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			

Marl

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
26	Gelsenkirchen	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
27	Herne	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
28	Castrop-Rauxel	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
29	Waltrop	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
35	Essen Mitte/Nord	25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
36	Bochum	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
37	Dortmund Mitte/West	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
55080	Olfen	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
55520	Dülmen	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57580	Reken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
57590	Heiden	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57650	Borken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57690	Raesfeld	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Alpen 16

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
16	Alpen	16	Alpen	
161	Alpen Mitte	047	Leucht	
		125	Rheinberg-Millingen	
		841	Sonsbeck Mitte	
162	Menzelen	034	Büderich	122, 835
		122	Borth/Ossenberg	034
		835	Birten	034
163	Veen	831	Xanten Mitte	

Alpen 16

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	04	01	02	04	10	11	16	84	85
02	Kamp-Lintfort	02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		12	02	03	12	16	22	23		
		16	02	03	04	12	16	83	84	
03	Wesel	03	03	12	13	14	16	83	88	
		12	02	03	12	16	22	23		
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		83	03	16	77	78	83	84		
04	Geldern/Issum	02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		84	04	16	77	83	84	85		
10	Straelen	04	01	02	04	10	11	16	84	85
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	02	02	04	11	12	16	22		
		04	01	02	04	10	11	16	84	85
12	Rheinberg	02	02	04	11	12	16	22		
		03	03	12	13	14	16	83	88	
		12	02	03	12	16	22	23		
		16	02	03	04	12	16	83	84	
13	Dinslaken/Voerde	03	03	12	13	14	16	83	88	
14	Schermbeck/Hünxe	03	03	12	13	14	16	83	88	
22	Moers	02	02	04	11	12	16	22		
		12	02	03	12	16	22	23		
23	Duisburg Nord	12	02	03	12	16	22	23		
77	Uedem	83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
78	Kalkar	83	03	16	77	78	83	84		
83	Xanten	03	03	12	13	14	16	83	88	
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
84	Sonsbeck	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
85	Kevelaer	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		84	04	16	77	83	84	85		
88	Hamminkeln	03	03	12	13	14	16	83	88	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Recklinghausen/Herten 17

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
17	Recklinghausen/Herten	17	Recklinghausen/Herten	
170	Recklinghausen Mitte	150	Marl Mitte	152
		152	Marl-Hüls,-Sinsen,-Lenkerbeck	150
		180	Oer-Erkenschwick	172
172	Recklinghausen-Suderwich	180	Oer-Erkenschwick	170
		282	Castrop-Rauxel Nord	174
174	Recklinghausen Süd	270	Herne Mitte	272
		282	Castrop-Rauxel Nord	270*
176	Herten Mitte	262	Gelsenkirchen-Resse,-Erle	272
		266	Gelsenkirchen-Buer	262
		272	Herne-Wanne-Eickel	262
178	Herten Nord,-Westerholt	150	Marl Mitte	154, 170
		154	Marl-Polsum	
		262	Gelsenkirchen-Resse,-Erle	176, 266
		266	Gelsenkirchen-Buer	262, 268
		268	Gelsenkirchen,-Hassel,-Scholven	266

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Recklinghausen/Herten 17

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
05	Dorsten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
06	Haltern	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
14	Schermbeck/Hünxe	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
15	Marl	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
25	Bottrop/Gladbeck	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
26	Gelsenkirchen	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
27	Herne	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
28	Castrop-Rauxel	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		

Recklinghausen/Herten 17

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
29	Waltrop	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
35	Essen Mitte/Nord	26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
36	Bochum	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
37	Dortmund Mitte/West	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
38	Dortmund Ost	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
46	Hattingen/Sprockhövel	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
47	Witten/Wetter/Herdecke	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
55080	Olfen	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
55520	Dülmen	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57580	Reken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
57590	Heiden	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57650	Borken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57690	Raesfeld	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Oer-Erkenschwick/Datteln 18

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	18	Oer-Erkenschwick/Datteln	
180	Oer-Erkenschwick	152	Marl-Hüls,-Sinsen,-Lenkerbeck	170
		170	Recklinghausen Mitte	172
		172	Recklinghausen-Suderwich	170
182	Datteln Ahsen	066	Haltern-Flaesheim	
		55080	Olfen	184
184	Datteln Mitte	55080	Olfen	
		290	Waltrop	186
186	Datteln-Horneburg,-Meckinghoven	282	Castrop-Rauxel Nord	
		290	Waltrop	184

Oer-Erkenschwick/Datteln 18

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
05	Dorsten	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
06	Haltern	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
15	Marl	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
17	Recklinghausen/Herten	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
25	Bottrop/Gladbeck	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
26	Gelsenkirchen	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
27	Herne	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
28	Castrop-Rauxel	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
29	Waltrop	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
36	Bochum	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
37	Dortmund Mitte/West	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
38	Dortmund Ost	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
47	Witten/Wetter/Herdecke	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
55080	Olfen	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
55520	Dülmen	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57580	Reken	06	05	06	15	17	18	55080	55520	57580			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Nettetal/Brüggen 20

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
20	Nettetal/Brüggen	20	Nettetal/Brüggen	
200	Kaldenkirchen	6900	Venlo Mitte	
202	Nettetal-Hinsbeck	219	Grefrath	204
204	Nettetal-Lobberich	219	Grefrath	
		312	Viersen-Dülken	314, 316
		314	Viersen-Boisheim	312
		316	Viersen-Süchteln	
206	Nettetal-Breyell,-Schaag	314	Viersen-Boisheim	
208	Brüggen	302	Schwalmtal-Amern	
		314	Viersen-Boisheim	206
		304	Niederkrüchten-Dam	306
		306	Niederkrüchten-Elmpt	304

Nettetal/Brüggen 20

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
04	Geldern/Issum	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
10	Straelen	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	01	01	04	10	11	20	21		
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		31	31	20	21	30	41	50	51	
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	20	01	10	20	21	30	31	69	
		30	30	20	31	50	70			
		31	31	20	21	30	41	50	51	
31	Viersen	20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		30	30	20	31	50	70			
		31	31	20	21	30	41	50	51	
32	Krefeld	21	01	10	11	20	21	31	32	41
41	Willich	21	01	10	11	20	21	31	32	41
		31	31	20	21	30	41	50	51	
50	Mönchengladbach	30	30	20	31	50	70			
		31	31	20	21	30	41	50	51	
51	Korschenbroich	31	31	20	21	30	41	50	51	
69	Venlo	10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Kempen/Grefrath/Tönisvorst 21

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	
210	Kempen	011	Aldekerk	
		012	Wachtendonk/Wankum	
212	Kempen-Tönisberg	011	Aldekerk	
		112	Vluyn	
		114	Rheurdt	
		321	Krefeld-Hüls	
214	Kempen-St. Hubert	321	Krefeld-Hüls	
216	Tönisvorst-St. Tönis	320	Krefeld Mitte	
		328	Krefeld Süd,-Forstwald	
217	Tönisvorst-Vorst	316	Viersen-Süchteln	
		416	Willich-Anrath	
218	Grefrath-Oedt	316	Viersen-Süchteln	
219	Grefrath	202	Nettetal-Hinsbeck	204
		204	Nettetal-Lobberich	
		316	Viersen-Süchteln	

Kempen/Grefrath/Tönisvorst 21

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
02	Kamp-Lintfort	11	01	02	04	11	21	22	32	
04	Geldern/Issum	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
10	Straelen	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	01	01	04	10	11	20	21		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		32	11	21	22	32	33	41	42	
20	Nettetal/Brüggen	01	01	04	10	11	20	21		
		10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		31	31	20	21	30	41	50	51	
22	Moers	11	01	02	04	11	21	22	32	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	20	01	10	20	21	30	31	69	
		31	31	20	21	30	41	50	51	
31	Viersen	20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		31	31	20	21	30	41	50	51	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52

Kempen/Grefrath/Tönisvorst 21

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
32	Krefeld	11	01	02	04	11	21	22	32	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		32	11	21	22	32	33	41	42	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
33	Duisburg Mitte/Süd	32	11	21	22	32	33	41	42	
41	Willich	21	01	10	11	20	21	31	32	41
		31	31	20	21	30	41	50	51	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
42	Meerbusch	32	11	21	22	32	33	41	42	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
50	Mönchengladbach	31	31	20	21	30	41	50	51	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
51	Korschenbroich	31	31	20	21	30	41	50	51	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
52	Neuss/Kaarst	41	41	21	31	32	42	50	51	52
69	Venlo	10	01	04	10	20	21	69		
		20	01	10	20	21	30	31	69	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Moers 22

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
22	Moers	22	Moers	
221	Moers Mitte	111	Neukirchen	
		232	Doetinchem	334
		334	Krefeld Süd,-Forstwald	232
222	Rheinkamp	021	Kamp-Lintfort Mitte	121
		121	Rheinberg Mitte	021
223	Moers-Kapellen	112	Vluyn	
		322	Krefeld Nord	
		334	Krefeld Süd,-Forstwald	

Moers 22

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	11	01	02	04	11	21	22	32	
02	Kamp-Lintfort	02	02	04	11	12	16	22		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		12	02	03	12	16	22	23		
		22	02	11	12	22	23	32	33	
03	Wesel	12	02	03	12	16	22	23		
04	Geldern/Issum	02	02	04	11	12	16	22		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	02	02	04	11	12	16	22		
		11	01	02	04	11	21	22	32	
		22	02	11	12	22	23	32	33	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
12	Rheinberg	02	02	04	11	12	16	22		
		12	02	03	12	16	22	23		
		22	02	11	12	22	23	32	33	
		23	12	13	22	23	24	33	34	
13	Dinslaken/Voerde	23	12	13	22	23	24	33	34	
16	Alpen	02	02	04	11	12	16	22		
		12	02	03	12	16	22	23		
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	11	01	02	04	11	21	22	32	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
23	Duisburg Nord	12	02	03	12	16	22	23		
		22	02	11	12	22	23	32	33	
		23	12	13	22	23	24	33	34	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
24	Oberhausen	23	12	13	22	23	24	33	34	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
32	Krefeld	11	01	02	04	11	21	22	32	
		22	02	11	12	22	23	32	33	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
33	Duisburg Mitte/Süd	22	02	11	12	22	23	32	33	
		23	12	13	22	23	24	33	34	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
34	Mülheim an der Ruhr	23	12	13	22	23	24	33	34	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
41	Willich	32	11	21	22	32	33	41	42	
42	Meerbusch	32	11	21	22	32	33	41	42	
43	Düsseldorf Mitte/Nord	33	22	23	24	32	33	34	43	44
44	Ratingen/Heiligenhaus	33	22	23	24	32	33	34	43	44

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Duisburg Nord 23

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
23	Duisburg Nord	23	Duisburg Nord	
		33	Duisburg Mitte/Süd	
230	Duisburg-Meiderich	240	Oberhausen Süd	234
232	Duisburg-Homberg	124	Orsoy/Budberg	221
		221	Moers Mitte	334
234	Duisburg Nord	131	Dinslaken Mitte	242
		240	Oberhausen Süd	230, 242
		242	Oberhausen Nord	

Duisburg Nord 23

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
02	Kamp-Lintfort	12	02	03	12	16	22	23		
		22	02	11	12	22	23	32	33	
03	Wesel	12	02	03	12	16	22	23		
		13	03	13	14	23	24	25		
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	22	02	11	12	22	23	32	33	
12	Rheinberg	12	02	03	12	16	22	23		
		22	02	11	12	22	23	32	33	
		23	12	13	22	23	24	33	34	
13	Dinslaken/Voerde	13	03	13	14	23	24	25		
		23	12	13	22	23	24	33	34	
		34	34	23	24	33	35	44	45	
14	Schermbeck/Hünxe	13	03	13	14	23	24	25		
16	Alpen	12	02	03	12	16	22	23		
22	Moers	12	02	03	12	16	22	23		
		22	02	11	12	22	23	32	33	
		23	12	13	22	23	24	33	34	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
24	Oberhausen	13	03	13	14	23	24	25		
		23	12	13	22	23	24	33	34	
		24	13	23	24	25	33	34	35	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
		34	34	23	24	33	35	44	45	
25	Bottrop/Gladbeck	13	03	13	14	23	24	25		
		24	13	23	24	25	33	34	35	
32	Krefeld	22	02	11	12	22	23	32	33	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
34	Mülheim an der Ruhr	23	12	13	22	23	24	33	34	
		24	13	23	24	25	33	34	35	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
		34	34	23	24	33	35	44	45	
35	Essen Mitte/Nord	24	13	23	24	25	33	34	35	
		34	34	23	24	33	35	44	45	
43	Düsseldorf Mitte/Nord	33	22	23	24	32	33	34	43	44
44	Ratingen/Heiligenhaus	33	22	23	24	32	33	34	43	44
		34	34	23	24	33	35	44	45	
45	Essen Süd	34	34	23	24	33	35	44	45	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Oberhausen 24

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
24	Oberhausen	24	Oberhausen	
240	Oberhausen Süd	230	Duisburg-Meiderich	234
		234	Duisburg Nord	230, 242
		250	Bottrop Mitte	242
		340	Mülheim / Ruhr-Styrum,-Speldorf	342
		342	Mülheim-Dümpten, -Heißen	340, 352
		352	Essen-Borbeck	
242	Oberhausen Nord	131	Dinslaken Mitte	
		234	Duisburg Nord	
		250	Bottrop Mitte	240
		254	Bottrop-Grafenwald	250

Oberhausen 24

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
03	Wesel	13	03	13	14	23	24	25				
05	Dorsten	25	05	13	14	15	24	25	26	35		
12	Rheinberg	23	12	13	22	23	24	33	34			
13	Dinslaken/Voerde	13	03	13	14	23	24	25				
		23	12	13	22	23	24	33	34			
		24	13	23	24	25	33	34	35			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35		
14	Schermbeck/Hünxe	13	03	13	14	23	24	25				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35		
15	Marl	25	05	13	14	15	24	25	26	35		
22	Moers	23	12	13	22	23	24	33	34			
		33	22	23	24	32	33	34	43	44		
23	Duisburg Nord	13	03	13	14	23	24	25				
		23	12	13	22	23	24	33	34			
		24	13	23	24	25	33	34	35			
		33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		34	34	23	24	33	35	44	45			
25	Bottrop/Gladbeck	13	03	13	14	23	24	25				
		24	13	23	24	25	33	34	35			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35		
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
26	Gelsenkirchen	25	05	13	14	15	24	25	26	35		
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
27	Herne	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
32	Krefeld	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
33	Duisburg Mitte/Süd	23	12	13	22	23	24	33	34			
		24	13	23	24	25	33	34	35			
		33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		34	34	23	24	33	35	44	45			
34	Mülheim an der Ruhr	23	12	13	22	23	24	33	34			
		24	13	23	24	25	33	34	35			
		33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		34	34	23	24	33	35	44	45			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
35	Essen Mitte/Nord	24	13	23	24	25	33	34	35			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35		
		34	34	23	24	33	35	44	45			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
36	Bochum	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55

Oberhausen 24

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
43	Düsseldorf Mitte/Nord	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
44	Ratingen/Heiligenhaus	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		34	34	23	24	33	35	44	45			
45	Essen Süd	34	34	23	24	33	35	44	45			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
46	Hattingen/Sprockhövel	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
55	Velbert	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
57690	Heiden	25	05	13	14	15	24	25	26	35		

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Bottrop/Gladbeck 25

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
25	Bottrop/Gladbeck	25	Bottrop/Gladbeck	
250	Bottrop Mitte	240	Oberhausen Süd	242
		242	Oberhausen Nord	240
		264	Gelsenkirchen,-Horst,-Schalke Nord,-Beckhausen	252
		352	Essen-Borbeck	354
		354	Essen Nord	352
252	Gladbeck	264	Gelsenkirchen,-Horst,-Schalke Nord,-Beckhausen	266
		266	Gelsenkirchen-Buer	264
		268	Gelsenkirchen,-Hassel,-Scholven	266
		354	Essen Nord	250
254	Bottrop-Grafenwald	242	Oberhausen Nord	250
256	Bottrop-Kirchhellen	050	Dorsten Mitte	
		056	Dorsten-Altendorf,-Ulfkotte	050
		268	Gelsenkirchen,-Hassel,-Scholven	252*

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Bottrop/Gladbeck 25

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
03	Wesel	13	03	13	14	23	24	25					
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
05	Dorsten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
06	Haltern	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
13	Dinslaken/Voerde	13	03	13	14	23	24	25					
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		24	13	23	24	25	33	34	35				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
14	Schermbeck/Hünxe	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		13	03	13	14	23	24	25					
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
15	Marl	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
17	Recklinghausen/Herten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
23	Duisburg Nord	13	03	13	14	23	24	25					
		24	13	23	24	25	33	34	35				

Bottrop/Gladbeck 25

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
24	Oberhausen	13	03	13	14	23	24	25					
		24	13	23	24	25	33	34	35				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
26	Gelsenkirchen	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
27	Herne	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
33	Duisburg Mitte/Süd	24	13	23	24	25	33	34	35				
34	Mülheim an der Ruhr	24	13	23	24	25	33	34	35				
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
35	Essen Mitte/Nord	24	13	23	24	25	33	34	35				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
36	Bochum	26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
45	Essen Süd	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
46	Hattingen/Sprockhövel	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
55	Velbert	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
57580	Reken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57590	Heiden	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57650	Borken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57690	Raesfeld	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		14	03	05	13	14	25	57690	88				
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
88	Hamminkeln	14	03	05	13	14	25	57690	88				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Gelsenkirchen 26

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
26	Gelsenkirchen	26	Gelsenkirchen	
260	Gelsenkirchen Mitte	272	Herne-Wanne-Eickel	262
		354	Essen Nord	264
		356	Essen-Kray,-Steele	368*
		368	Bochum-Wattenscheid	272*, 356*
262	Gelsenkirchen-Resse,-Erle	176	Herten Mitte	272
		178	Herten Nord,-Westerholt	176, 266
		272	Herne-Wanne-Eickel	260
264	Gelsenkirchen,-Horst,-Schalke Nord,-Beckhausen	250	Bottrop Mitte	252
		252	Gladbeck	266
		354	Essen Nord	260
266	Gelsenkirchen-Buer	176	Herten Mitte	262
		178	Herten Nord,-Westerholt	262, 268
		252	Gladbeck	264
268	Gelsenkirchen,-Hassel,-Scholven	056	Dorsten-Altendorf,-Ulfkotte	
		150	Marl Mitte	154
		154	Marl-Polsum	
		178	Herten Nord,-Westerholt	266
		252	Gladbeck	266
		256	Bottrop-Kirchhellen	252*

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Gelsenkirchen 26

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
05	Dorsten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
06	Haltern	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
13	Dinslaken/Voerde	25	05	13	14	15	24	25	26	35			
14	Schermbeck/Hünxe	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
15	Marl	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
17	Recklinghausen/Herten	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
24	Oberhausen	25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
25	Bottrop/Gladbeck	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	

Gelsenkirchen 26

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
27	Herne	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
28	Castrop-Rauxel	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
29	Waltrop	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
34	Mülheim an der Ruhr	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
35	Essen Mitte/Nord	25	05	13	14	15	24	25	26	35			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
36	Bochum	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
37	Dortmund Mitte/West	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
45	Essen Süd	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
46	Hattingen/Sprockhövel	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
47	Witten/Wetter/Herdecke	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
55	Velbert	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
57580	Reken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57590	Heiden	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57650	Borken	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
57690	Raesfeld	05	05	06	14	15	17	25	26	57580	57590	57650	57690
		25	05	13	14	15	24	25	26	35			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Herne 27

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
27	Herne	27	Herne	
270	Herne Mitte	174	Recklinghausen Süd	272
		280	Castrop-Rauxel Süd	282, 362
		282	Castrop-Rauxel Nord	280
		360	Bochum Mitte	272, 362
		362	Bochum-Gerthe,-Langendreer,-Werne	280*, 360
272	Herne-Wanne-Eickel	176	Herten Mitte	262
		260	Gelsenkirchen Mitte	262
		262	Gelsenkirchen-Resse,-Erle	260
		360	Bochum Mitte	270, 368
		368	Bochum-Wattenscheid	260*, 360

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Herne 27

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
05	Dorsten	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
06	Haltern	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
15	Marl	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
17	Recklinghausen/Herten	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
24	Oberhausen	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
25	Bottrop/Gladbeck	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
26	Gelsenkirchen	15	15	05	06	17	18	25	26	27			
		17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
28	Castrop-Rauxel	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480

Herne 27

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
29	Waltrop	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
34	Mülheim an der Ruhr	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
35	Essen Mitte/Nord	26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
36	Bochum	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
37	Dortmund Mitte/West	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
38	Dortmund Ost	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
45	Essen Süd	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
46	Hattingen/Sprockhövel	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
47	Witten/Wetter/Herdecke	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
55	Velbert	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
58	Hagen	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Castrop-Rauxel 28

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
28	Castrop-Rauxel	28	Castrop-Rauxel	
280	Castrop-Rauxel Süd	270	Herne Mitte	282, 362
		362	Bochum-Gerthe,-Langendreer,-Werne	270*, 374
		374	DO-Lütgendortmund	362, 376
		376	DO-Huckarde,-Dorstfeld	374, 377
		377	DO-Mengede	282, 376
282	Castrop-Rauxel Nord	172	Recklinghausen-Suderwich	174
		174	Recklinghausen Süd	270*
		186	Datteln-Horneburg,-Meckinghoven	
		270	Herne Mitte	280
		290	Waltrop	377
		377	DO-Mengede	

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
05	Dorsten	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
06	Haltern	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
15	Marl	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
17	Recklinghausen/Herten	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
42150	Schwerte	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
42190	Lünen	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
42480	Holzwickede	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
26	Gelsenkirchen	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
27	Herne	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
29	Waltrop	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480

Castrop-Rauxel 28

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
35	Essen Mitte/Nord	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
36	Bochum	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
37	Dortmund Mitte/West	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
38	Dortmund Ost	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
46	Hattingen/Sprockhövel	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		47	47	28	36	37	46	58	67				
47	Witten/Wetter/Herdecke	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
55080	Olfen	18	18	06	55080	15	17	28	29				
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
58	Hagen	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
67	Schwelm/Ennepetal/..	47	47	28	36	37	46	58	67				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Waltrop 29

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
29	Waltrop	29	Waltrop	
290	Waltrop	184	Datteln Mitte	186
		186	Datteln-Horneburg,-Meckinghoven	184
		282	Castrop-Rauxel Nord	377
		377	DO-Mengede	
		42195	Lünen West	

Waltrop

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
05	Dorsten	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
06	Haltern	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
15	Marl	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
17	Recklinghausen/Herten	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
2150	Hamminkeln	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
2190	Hamminkeln	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42390	Kamen	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42400	Bergkamen	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42480	Holzwickede	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42490	Unna	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
26	Gelsenkirchen	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
27	Herne	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
28	Castrop-Rauxel	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		18	18	06	55080	15	17	28	29				
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
36	Bochum	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
37	Dortmund Mitte/West	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
38	Dortmund Ost	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	

Waltrop 29

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
47	Witten/Wetter/Herdecke	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
55080	Olfen	18	18	06	55080	15	17	28	29				
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
58	Hagen	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Schwalmtal/Niederkrüchten 30

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	30	Schwalmtal/Niederkrüchten	
300	Schwalmtal-Waldniel	312	Viersen-Dülken	
		509	MG-Hardt,-NATO-Hauptquartier	
302	Schwalmtal-Amern	208	Brüggen	
304	Niederkrüchten-Dam	208	Brüggen	306
306	Niederkrüchten-Elmpt	208	Brüggen	304

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen							
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung						
TG-Nr.	Name								
01	Kerken/Wachtendonk	20	01	10	20	21	30	31	69
10	Straelen	20	01	10	20	21	30	31	69
20	Nettetal/Brüggen	20	01	10	20	21	30	31	69
		30	30	20	31	50	70		
		31	31	20	21	30	41	50	51
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	20	01	10	20	21	30	31	69
		31	31	20	21	30	41	50	51
31	Viersen	20	01	10	20	21	30	31	69
		30	30	20	31	50	70		
		31	31	20	21	30	41	50	51
		50	50	30	31	41	51	70	72
41	Willich	31	31	20	21	30	41	50	51
		50	50	30	31	41	51	70	72
50	Mönchengladbach	30	30	20	31	50	70		
		31	31	20	21	30	41	50	51
		50	50	30	31	41	51	70	72
51	Korschenbroich	31	31	20	21	30	41	50	51
		50	50	30	31	41	51	70	72
69	Venlo	20	01	10	20	21	30	31	69
70	Wegberg	30	30	20	31	50	70		
		50	50	30	31	41	51	70	72
72	Jüchen	50	50	30	31	41	51	70	72

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Viersen 31

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
31	Viersen	31	Viersen	
310	Viersen	414	Willich-Neersen	
		416	Willich-Anrath	
		500	Mönchengladbach	
		509	MG-Hardt,-NATO-Hauptquartier	500
312	Viersen-Dülken	204	Nettetal-Lobberich	314, 316
		300	Schwalmtal-Waldniel	
		509	MG-Hardt,-NATO-Hauptquartier	300
314	Viersen-Boisheim	204	Nettetal-Lobberich	312
		206	Nettetal-Breyell,-Schaag	
		208	Brüggen	206
316	Viersen-Süchteln	204	Nettetal-Lobberich	
		217	Tönisvorst-Vorst	
		218	Grefrath-Oedt	
		219	Grefrath	

Viersen 31

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
10	Straelen	20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	21	01	10	11	20	21	31	32	41
20	Nettetal/Brüggen	20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		30	30	20	31	50	70			
		31	31	20	21	30	41	50	51	
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	20	01	10	20	21	30	31	69	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		31	31	20	21	30	41	50	51	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	20	01	10	20	21	30	31	69	
		30	30	20	31	50	70			
		31	31	20	21	30	41	50	51	
		50	50	30	31	41	51	70	72	
32	Krefeld	21	01	10	11	20	21	31	32	41
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
41	Willich	21	01	10	11	20	21	31	32	41
		31	31	20	21	30	41	50	51	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
		50	50	30	31	41	51	70	72	
		51	51	31	41	42	50	52	61	72
42	Meerbusch	41	41	21	31	32	42	50	51	52
		51	51	31	41	42	50	52	61	72
50	Mönchengladbach	30	30	20	31	50	70			
		31	31	20	21	30	41	50	51	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
		50	50	30	31	41	51	70	72	
		51	51	31	41	42	50	52	61	72
51	Korschenbroich	31	31	20	21	30	41	50	51	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
		50	50	30	31	41	51	70	72	
		51	51	31	41	42	50	52	61	72
52	Neuss/Kaarst	41	41	21	31	32	42	50	51	52
		51	51	31	41	42	50	52	61	72
61	Grevenbroich	51	51	31	41	42	50	52	61	72
69	Venlo	20	01	10	20	21	30	31	69	
70	Wegberg	30	30	20	31	50	70			
		50	50	30	31	41	51	70	72	
72	Jüchen	50	50	30	31	41	51	70	72	
		51	51	31	41	42	50	52	61	72

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Krefeld 32

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
32	Krefeld	32	Krefeld	
320	Krefeld Mitte	216	Tönisvorst-St. Tönis	
321	Krefeld-Hüls	212	Kempen-Tönisberg	
		214	Kempen-St. Hubert	
322	Krefeld Nord	223	Moers-Kapellen	
		334	Duisburg-Rheinhausen	324
324	Krefeld-Bockum,-Linn,-Uerdingen	332	Duisburg Süd	
		334	Duisburg-Rheinhausen	
		424	Meerbusch-Bösinghoven,-Lank,-Nierst	326
326	Krefeld-Fischeln, -Oppum	410	Willich	422
		422	Meerbusch-Osterath	424
		424	Meerbusch-Bösinghoven,-Lank,-Nierst	324, 422
328	Krefeld Süd,-Forstwald	216	Tönisvorst-St. Tönis	
		410	Willich	
		416	Willich-Anrath	

Krefeld 32

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	11	01	02	04	11	21	22	32	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
02	Kamp-Lintfort	11	01	02	04	11	21	22	32	
		22	02	11	12	22	23	32	33	
04	Geldern/Issum	11	01	02	04	11	21	22	32	
10	Straelen	21	01	10	11	20	21	31	32	41
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	11	01	02	04	11	21	22	32	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		22	02	11	12	22	23	32	33	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
12	Rheinberg	22	02	11	12	22	23	32	33	
20	Nettetal/Brüggen	21	01	10	11	20	21	31	32	41
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	11	01	02	04	11	21	22	32	
		21	01	10	11	20	21	31	32	41
		32	11	21	22	32	33	41	42	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
22	Moers	11	01	02	04	11	21	22	32	
		22	02	11	12	22	23	32	33	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
23	Duisburg Nord	22	02	11	12	22	23	32	33	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
24	Oberhausen	33	22	23	24	32	33	34	43	44
31	Viersen	21	01	10	11	20	21	31	32	41
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
33	Duisburg Mitte/Süd	22	02	11	12	22	23	32	33	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
34	Mülheim an der Ruhr	33	22	23	24	32	33	34	43	44
41	Willich	21	01	10	11	20	21	31	32	41
		32	11	21	22	32	33	41	42	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
		42	42	32	41	43	51	52		
42	Meerbusch	32	11	21	22	32	33	41	42	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
		42	42	32	41	43	51	52		
43	Düsseldorf Mitte/Nord	33	22	23	24	32	33	34	43	44
		42	42	32	41	43	51	52		
44	Ratingen/Heiligenhaus	33	22	23	24	32	33	34	43	44
50	Mönchengladbach	41	41	21	31	32	42	50	51	52
51	Korschenbroich	41	41	21	31	32	42	50	51	52
		42	42	32	41	43	51	52		
52	Neuss/Kaarst	41	41	21	31	32	42	50	51	52
		42	42	32	41	43	51	52		

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Duisburg Mitte/Süd 33

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
33	Duisburg Mitte/Süd	33	Duisburg Mitte/Süd	
		23	Duisburg Nord	
330	Duisburg Mitte	340	Mülheim / Ruhr-Styrum,-Speldorf	
332	Duisburg Süd	324	Krefeld-Bockum,-Linn,-Uerdingen	
		434	Düsseldorf-Wittlaer, -Angermund	
334	Duisburg-Rheinhausen	221	Moers Mitte	232
		223	Moers-Kapellen	
		322	Krefeld Nord	324
		324	Krefeld-Bockum,-Linn,-Uerdingen	

Duisburg Mitte/Süd 33

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
02	Kamp-Lintfort	22	02	11	12	22	23	32	33	
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	22	02	11	12	22	23	32	33	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
12	Rheinberg	22	02	11	12	22	23	32	33	
		23	12	13	22	23	24	33	34	
13	Dinslaken/Voerde	23	12	13	22	23	24	33	34	
		24	13	23	24	25	33	34	35	
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	32	11	21	22	32	33	41	42	
22	Moers	22	02	11	12	22	23	32	33	
		23	12	13	22	23	24	33	34	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
24	Oberhausen	23	12	13	22	23	24	33	34	
		24	13	23	24	25	33	34	35	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
		34	34	23	24	33	35	44	45	
25	Bottrop/Gladbeck	24	13	23	24	25	33	34	35	
32	Krefeld	22	02	11	12	22	23	32	33	
		32	11	21	22	32	33	41	42	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
34	Mülheim an der Ruhr	23	12	13	22	23	24	33	34	
		24	13	23	24	25	33	34	35	
		33	22	23	24	32	33	34	43	44
		34	34	23	24	33	35	44	45	
		44	44	33	34	43	45	54	55	
35	Essen Mitte/Nord	24	13	23	24	25	33	34	35	
		34	34	23	24	33	35	44	45	
41	Willich	32	11	21	22	32	33	41	42	
42	Meerbusch	32	11	21	22	32	33	41	42	
		43	43	33	42	44	52	53	54	64
43	Düsseldorf Mitte/Nord	33	22	23	24	32	33	34	43	44
		43	43	33	42	44	52	53	54	64
		44	44	33	34	43	45	54	55	
44	Ratingen/Heiligenhaus	33	22	23	24	32	33	34	43	44
		34	34	23	24	33	35	44	45	
		43	43	33	42	44	52	53	54	64
		44	44	33	34	43	45	54	55	
45	Essen Süd	34	34	23	24	33	35	44	45	
		44	44	33	34	43	45	54	55	
52	Neuss/Kaarst	43	43	33	42	44	52	53	54	64
53	Düsseldorf Süd	43	43	33	42	44	52	53	54	64
54	Mettmann/Wülfrath	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		44	44	33	34	43	45	54	55	
55	Velbert	44	44	33	34	43	45	54	55	
64	Erkarth/Haan/Hilden	43	43	33	42	44	52	53	54	64

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Mülheim an der Ruhr 34

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
34	Mülheim an der Ruhr	34	Mülheim an der Ruhr	
340	Mülheim / Ruhr-Styrum,-Speldorf	240	Oberhausen Süd	342
		330	Duisburg Mitte	
342	Mülheim-Dümpten, -Heißen	240	Oberhausen Süd	340, 352
		350	Essen Mitte,-Frohnhausen	352, 450
		352	Essen-Borbeck	350
		450	Essen-Haarzopf,-Kettwig	344, 350
344	MH-Broich,-Holthsn,-Mintard,-Saar	442	Ratingen-Lintorf,-Hösel	450
		450	Essen-Haarzopf,-Kettwig	342, 442

Mülheim an der Ruhr 34

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
12	Rheinberg	23	12	13	22	23	24	33	34			
13	Dinslaken/Voerde	23	12	13	22	23	24	33	34			
		24	13	23	24	25	33	34	35			
22	Moers	23	12	13	22	23	24	33	34			
		33	22	23	24	32	33	34	43	44		
23	Duisburg Nord	23	12	13	22	23	24	33	34			
		24	13	23	24	25	33	34	35			
		33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		34	34	23	24	33	35	44	45			
24	Oberhausen	23	12	13	22	23	24	33	34			
		24	13	23	24	25	33	34	35			
		33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		34	34	23	24	33	35	44	45			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
25	Bottrop/Gladbeck	24	13	23	24	25	33	34	35			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
26	Gelsenkirchen	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
27	Herne	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
32	Krefeld	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
33	Duisburg Mitte/Süd	23	12	13	22	23	24	33	34			
		24	13	23	24	25	33	34	35			
		33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		34	34	23	24	33	35	44	45			
		44	44	33	34	43	45	54	55			
35	Essen Mitte/Nord	24	13	23	24	25	33	34	35			
		34	34	23	24	33	35	44	45			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		45	45	34	35	44	46	55				
36	Bochum	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
43	Düsseldorf Mitte/Nord	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		44	44	33	34	43	45	54	55			
44	Ratingen/Heiligenhaus	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		34	34	23	24	33	35	44	45			
		44	44	33	34	43	45	54	55			
		45	45	34	35	44	46	55				
45	Essen Süd	34	34	23	24	33	35	44	45			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		44	44	33	34	43	45	54	55			
		45	45	34	35	44	46	55				
46	Hattingen/Sprockhövel	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		45	45	34	35	44	46	55				
54	Mettmann/Wülfrath	44	44	33	34	43	45	54	55			
55	Velbert	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		44	44	33	34	43	45	54	55			
		45	45	34	35	44	46	55				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Essen Mitte/Nord 35

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
35	Essen Mitte/Nord	35	Essen Mitte/Nord	
		45	Essen Süd	
350	Essen Mitte,-Frohnhausen	342	Mülheim-Dümpten, -Heißen	352, 450
352	Essen-Borbeck	240	Oberhausen Süd	
		250	Bottrop Mitte	354
		342	Mülheim-Dümpten, -Heißen	350
354	Essen Nord	250	Bottrop Mitte	352
		252	Gladbeck	250
		260	Gelsenkirchen Mitte	264
		264	Gelsenkirchen,-Horst,-Schalke Nord,-Beckhausen	260
356	Essen-Kray,-Steele	260	Gelsenkirchen Mitte	368*
		366	BO-Weitmar,-Dahlhsn,-Linden	368
		368	Bochum-Wattenscheid	260*
		468	Hattingen-Niederwenigern,-Winzermark	358
358	Essen-Ruhrhalbinsel,-Stadtwald	366	BO-Weitmar,-Dahlhsn,-Linden	356*
		468	Hattingen-Niederwenigern,-Winzermark	356
		550	Velbert Mitte	452, 552
		552	Velbert-Langenberg	468, 550

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Essen Mitte/Nord 35

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
05	Dorsten	25	05	13	14	15	24	25	26	35		
		26	26	05	15	17	25	27	35	36		
13	Dinslaken/Voerde	24	13	23	24	25	33	34	35			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35		
14	Schermbeck/Hünxe	25	05	13	14	15	24	25	26	35		
15	Marl	25	05	13	14	15	24	25	26	35		
		26	26	05	15	17	25	27	35	36		
		27	27	15	17	26	28	35	36	37		
17	Recklinghausen/Herten	26	26	05	15	17	25	27	35	36		
		27	27	15	17	26	28	35	36	37		
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
23	Duisburg Nord	24	13	23	24	25	33	34	35			
		34	34	23	24	33	35	44	45			
24	Oberhausen	24	13	23	24	25	33	34	35			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35		
		34	34	23	24	33	35	44	45			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
25	Bottrop/Gladbeck	24	13	23	24	25	33	34	35			
		25	05	13	14	15	24	25	26	35		
		26	26	05	15	17	25	27	35	36		
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
26	Gelsenkirchen	25	05	13	14	15	24	25	26	35		
		26	26	05	15	17	25	27	35	36		
		27	27	15	17	26	28	35	36	37		
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
27	Herne	26	26	05	15	17	25	27	35	36		
		27	27	15	17	26	28	35	36	37		
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
28	Castrop-Rauxel	27	27	15	17	26	28	35	36	37		
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
33	Duisburg Mitte/Süd	24	13	23	24	25	33	34	35			
		34	34	23	24	33	35	44	45			

Essen Mitte/Nord 35

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
34	Mülheim an der Ruhr	24	13	23	24	25	33	34	35			
		34	34	23	24	33	35	44	45			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		45	45	34	35	44	46	55				
36	Bochum	26	26	05	15	17	25	27	35	36		
		27	27	15	17	26	28	35	36	37		
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
37	Dortmund Mitte/West	27	27	15	17	26	28	35	36	37		
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
44	Ratingen/Heiligenhaus	34	34	23	24	33	35	44	45			
		45	45	34	35	44	46	55				
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
46	Hattingen/Sprockhövel	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
		45	45	34	35	44	46	55				
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
47	Witten/Wetter/Herdecke	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
54	Mettmann/Wülfrath	55	55	35	44	45	46	54	65	66		
55	Velbert	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		45	45	34	35	44	46	55				
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
65	Wuppertal West	55	55	35	44	45	46	54	65	66		
66	Wuppertal Ost	46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
67	Schwelm/Ennepetal/..	46	46	35	36	45	47	55	66	67		

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Bochum 36

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
36	Bochum	36	Bochum	
360	Bochum Mitte	270	Herne Mitte	272, 362
		272	Herne-Wanne-Eickel	270, 368
362	Bochum-Gerthe,-Langendreer,-Werne	270	Herne Mitte	280*, 360
		280	Castrop-Rauxel Süd	270*, 374
		374	DO-Lütgendortmund	280*
		470	Witten Mitte,-Hevel,-Bommern	364
		472	Witten-Annen,-Stockum,-Rüdinghsn	470*
364	BO-Uni,-Stiepel	460	Hattingen Mitte	366, 478
		470	Witten Mitte,-Hevel,-Bommern	362, 478
		478	Witten-Herbede	460, 470
366	BO-Weitmar,-Dahlhsn,-Linden	356	Essen-Kray,-Steele	368
		358	Essen-Ruhrhalbinsel,-Stadtwald	356*
		460	Hattingen Mitte	364, 468
		468	Hattingen-Niederwenigern,-Winzermark	358, 460
368	Bochum-Wattenscheid	260	Gelsenkirchen Mitte	272*, 356*
		272	Herne-Wanne-Eickel	260*, 360
		356	Essen-Kray,-Steele	260*

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Bochum 36

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
05	Dorsten	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
06	Haltern	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
15	Marl	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
17	Recklinghausen/Herten	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
24	Oberhausen	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
25	Bottrop/Gladbeck	26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
26	Gelsenkirchen	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
27	Herne	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
28	Castrop-Rauxel	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
29	Waltrop	17	17	05	06	15	18	26	27	28	29	36	
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480

Bochum 36

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
34	Mülheim an der Ruhr	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
35	Essen Mitte/Nord	26	26	05	15	17	25	27	35	36			
		27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		46	46	35	36	45	47	55	66	67			
37	Dortmund Mitte/West	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
38	Dortmund Ost	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
45	Essen Süd	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		46	46	35	36	45	47	55	66	67			
46	Hattingen/Sprockhövel	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		46	46	35	36	45	47	55	66	67			
		47	47	28	36	37	46	58	67				
47	Witten/Wetter/Herdecke	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		46	46	35	36	45	47	55	66	67			
		47	47	28	36	37	46	58	67				
55	Velbert	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55	
		46	46	35	36	45	47	55	66	67			
58	Hagen	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
66	Wuppertal Ost	46	46	35	36	45	47	55	66	67			
67	Schwelm/Ennepetal/..	46	46	35	36	45	47	55	66	67			
		47	47	28	36	37	46	58	67				
42150	Schwerte	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
42190	Lünen	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
42480	Holzwickede	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Dortmund Mitte/West 37

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
37	Dortmund Mitte/West	37	Dortmund Mitte/West	
		38	Dortmund Ost	
372	DO-Hombruch	472	Witten-Annen,-Stockum,-Rüdinghsn	
		474	Herdecke	
374	DO-Lütgendortmund	280	Castrop-Rauxel Süd	362, 376
		362	Bochum-Gerthe,-Langendreer,-Werne	280*
		472	Witten-Annen,-Stockum,-Rüdinghsn	372
376	DO-Huckarde,-Dorstfeld	280	Castrop-Rauxel Süd	374, 377
377	DO-Mengede	280	Castrop-Rauxel Süd	282, 376
		282	Castrop-Rauxel Nord	
		290	Waltrop	
		42195	Lünen West	
378	DO-Brechten, Eving	42195	Lünen West	

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Dortmund Mitte/West 37

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
15	Marl	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
17	Recklinghausen/Herten	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
42150	Schwerte	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
42190	Lünen	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42390	Kamen	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42400	Bergkamen	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42480	Holzwickede	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
42490	Unna	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
26	Gelsenkirchen	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
27	Herne	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
28	Castrop-Rauxel	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
29	Waltrop	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	

Dortmund Mitte/West 37

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
35	Essen Mitte/Nord	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
36	Bochum	27	27	15	17	26	28	35	36	37			
		28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
46	Hattingen/Sprockhövel	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		47	47	28	36	37	46	58	67				
47	Witten/Wetter/Herdecke	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
55080	Olfen	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
58	Hagen	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
		47	47	28	36	37	46	58	67				
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
67	Schwelm/Ennepetal/..	47	47	28	36	37	46	58	67				
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Dortmund Ost 38

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
38	Dortmund Ost	37	Dortmund Mitte/West	
		38	Dortmund Ost	
382	DO-Derne, -Scharnhorst	42191	Lünen Mitte	42194
		42194	Lünen Süd	
383	DO-Lanstrop, -Kurl	42193	Lünen Ost	
		42194	Lünen Süd	
		42393	Kamen-Methler	
384	DO-Asseln, -Wickede	42480	Holzwickede	
		42491	Unna Mitte	42496
		42496	Unna-Massen	
386	DO-Aplerbeck	42150	Schwerte	
		42480	Holzwickede	
388	DO-Hörde	474	Herdecke	372
389	DO-Holzen,-Syburg	582	Hagen-Boele,-Garenfeld	
		42150	Schwerte	

Dortmund Ost 38

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
17	Recklinghausen/Herten	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
42150	Schwerte	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
42190	Lünen	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42390	Kamen	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42400	Bergkamen	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42480	Holzwickede	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
42490	Unna	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
27	Herne	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
28	Castrop-Rauxel	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
29	Waltrop	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
36	Bochum	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
47	Witten/Wetter/Herdecke	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
55080	Olfen	29	29	55080	17	18	28	37	38	42190			
58	Hagen	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
67	Schwelm/Ennepetal/..	58	58	37	38	47	67	42150	42480				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Willich 41

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
41	Willich	41	Willich	
410	Willich	326	Krefeld-Fischeln, -Oppum	422
		328	Krefeld Süd,-Forstwald	
		422	Meerbusch-Osterath	
412	Willich-Schiefbahn	422	Meerbusch-Osterath	410
		528	Kaarst	
414	Willich-Neersen	310	Viersen	
		500	Mönchengladbach	
416	Willich-Anrath	217	Tönisvorst-Vorst	
		310	Viersen	
		328	Krefeld Süd,-Forstwald	

Willich 41

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
01	Kerken/Wachtendonk	21	01	10	11	20	21	31	32	41		
10	Straelen	21	01	10	11	20	21	31	32	41		
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	21	01	10	11	20	21	31	32	41		
		32	11	21	22	32	33	41	42			
20	Nettetal/Brüggen	21	01	10	11	20	21	31	32	41		
		31	31	20	21	30	41	50	51			
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	21	01	10	11	20	21	31	32	41		
		31	31	20	21	30	41	50	51			
		32	11	21	22	32	33	41	42			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
22	Moers	32	11	21	22	32	33	41	42			
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	31	31	20	21	30	41	50	51			
		50	50	30	31	41	51	70	72			
31	Viersen	21	01	10	11	20	21	31	32	41		
		31	31	20	21	30	41	50	51			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
32	Krefeld	21	01	10	11	20	21	31	32	41		
		32	11	21	22	32	33	41	42			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
33	Duisburg Mitte/Süd	32	11	21	22	32	33	41	42			
42	Meerbusch	32	11	21	22	32	33	41	42			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
43	Düsseldorf Mitte/Nord	42	42	32	41	43	51	52				
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
50	Mönchengladbach	31	31	20	21	30	41	50	51			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		

Willich 41

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
51	Korschenbroich	31	31	20	21	30	41	50	51			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
52	Neuss/Kaarst	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
53	Düsseldorf Süd	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
61	Grevenbroich	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
62	Dormagen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
63	Rommerskirchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
70	Wegberg	50	50	30	31	41	51	70	72			
72	Jüchen	50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Meerbusch 42

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
42	Meerbusch	42	Meerbusch	
420	Meerbusch-Büderich	438	Düsseldorf West	520
		520	Neuss Mitte	438, 528
		528	Kaarst	520
422	Meerbusch-Osterath	326	Krefeld-Fischeln, -Oppum	424
		410	Willich	
		412	Willich-Schiefbahn	410
		528	Kaarst	420
424	Meerbusch-Bösinghoven,-Lank,-Nierst	324	Krefeld-Bockum,-Linn,-Uerdingen	326
		326	Krefeld-Fischeln, -Oppum	324, 422
		432	Düsseldorf Nord	

Meerbusch 42

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	32	11	21	22	32	33	41	42			
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	32	11	21	22	32	33	41	42			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
22	Moers	32	11	21	22	32	33	41	42			
31	Viersen	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
32	Krefeld	32	11	21	22	32	33	41	42			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
33	Duisburg Mitte/Süd	32	11	21	22	32	33	41	42			
		43	43	33	42	44	52	53	54	64		
41	Willich	32	11	21	22	32	33	41	42			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
43	Düsseldorf Mitte/Nord	42	42	32	41	43	51	52				
		43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
44	Ratingen/Heiligenhaus	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
50	Mönchengladbach	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
51	Korschenbroich	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
52	Neuss/Kaarst	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
53	Düsseldorf Süd	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
54	Mettmann/Wülfrath	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
61	Grevenbroich	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
62	Dormagen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
63	Rommerskirchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
64	Erkarth/Haan/Hilden	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
72	Jüchen	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Düsseldorf Mitte/Nord 43

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
43	Düsseldorf Mitte/Nord	43	Düsseldorf Mitte/Nord	
		53	Düsseldorf Süd	
430	Düsseldorf Mitte	521	Neuss-Rheinpark-Center	
		523	Neuss-Grimmlinghsn,-Uedesheim	530
		640	Erkrath	530
432	Düsseldorf Nord	424	Meerbusch-Bösinghoven,-Lank,-Nierst	
		440	Ratingen Mitte	434
434	Düsseldorf-Wittlaer, -Angermund	332	Duisburg Süd	
		440	Ratingen Mitte	432*, 442
		442	Ratingen-Lintorf,-Hösel	440*
436	Düsseldorf Ost	444	Ratingen-Homberg,-Meiersberg	540
		540	Mettmann	
		640	Erkrath	430, 540
438	Düsseldorf West	420	Meerbusch-Büderich	520
		520	Neuss Mitte	420

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Düsseldorf Mitte/Nord 43

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
22	Moers	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
23	Duisburg Nord	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
24	Oberhausen	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
32	Krefeld	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		42	42	32	41	43	51	52				
33	Duisburg Mitte/Süd	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		44	44	33	34	43	45	54	55			
34	Mülheim an der Ruhr	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		44	44	33	34	43	45	54	55			
41	Willich	42	42	32	41	43	51	52				
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
42	Meerbusch	42	42	32	41	43	51	52				
		43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
44	Ratingen/Heiligenhaus	33	22	23	24	32	33	34	43	44		
		43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		44	44	33	34	43	45	54	55			
		54	54	43	44	55	64	65	74			
45	Essen Süd	44	44	33	34	43	45	54	55			
51	Korschenbroich	42	42	32	41	43	51	52				
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
52	Neuss/Kaarst	42	42	32	41	43	51	52				
		43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		53	53	43	52	62	64	73				
53	Düsseldorf Süd	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		53	53	43	52	62	64	73				
		64	64	43	53	54	65	73	74			
54	Mettmann/Wülfrath	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		44	44	33	34	43	45	54	55			
		54	54	43	44	55	64	65	74			
		64	64	43	53	54	65	73	74			

Düsseldorf Mitte/Nord 43

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
55	Velbert	44	44	33	34	43	45	54	55			
		54	54	43	44	55	64	65	74			
61	Grevenbroich	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
62	Dormagen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		53	53	43	52	62	64	73				
63	Rommerskirchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
64	Erkarth/Haan/Hilden	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		53	53	43	52	62	64	73				
		54	54	43	44	55	64	65	74			
		64	64	43	53	54	65	73	74			
65	Wuppertal West	54	54	43	44	55	64	65	74			
		64	64	43	53	54	65	73	74			
72	Jüchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
73	Langenfeld/Monheim	53	53	43	52	62	64	73				
		64	64	43	53	54	65	73	74			
74	Solingen	54	54	43	44	55	64	65	74			
		64	64	43	53	54	65	73	74			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Ratingen/Heiligenhaus 44

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
44	Ratingen/Heiligenhaus	44	Ratingen/Heiligenhaus	
440	Ratingen Mitte	432	Düsseldorf Nord	434
		434	Düsseldorf-Wittlaer, -Angermund	432*, 442
442	Ratingen-Lintorf,-Hösel	344	MH-Broich,-Holthsn,-Mintard,-Saarn,-Selbeck	450
		434	Düsseldorf-Wittlaer, -Angermund	440*
		450	Essen-Haarzopf,-Kettwig	446, 344
444	Ratingen-Homberg,-Meiersberg	436	Düsseldorf Ost	540
		540	Mettmann	542
		542	Wülfrath	540
446	Heiligenhaus	450	Essen-Haarzopf,-Kettwig	442
		542	Wülfrath	444, 550
		550	Velbert Mitte	

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Ratingen/Heiligenhaus 44

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
22	Moers	33	22	23	24	32	33	34	43	44
23	Duisburg Nord	33	22	23	24	32	33	34	43	44
		34	34	23	24	33	35	44	45	
24	Oberhausen	33	22	23	24	32	33	34	43	44
		34	34	23	24	33	35	44	45	
32	Krefeld	33	22	23	24	32	33	34	43	44
33	Duisburg Mitte/Süd	33	22	23	24	32	33	34	43	44
		34	34	23	24	33	35	44	45	
		43	43	33	42	44	52	53	54	64
		44	44	33	34	43	45	54	55	
34	Mülheim an der Ruhr	33	22	23	24	32	33	34	43	44
		34	34	23	24	33	35	44	45	
		44	44	33	34	43	45	54	55	
		45	45	34	35	44	46	55		
35	Essen Mitte/Nord	34	34	23	24	33	35	44	45	
		45	45	34	35	44	46	55		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
42	Meerbusch	43	43	33	42	44	52	53	54	64
43	Düsseldorf Mitte/Nord	33	22	23	24	32	33	34	43	44
		43	43	33	42	44	52	53	54	64
		44	44	33	34	43	45	54	55	
		54	54	43	44	55	64	65	74	
45	Essen Süd	34	34	23	24	33	35	44	45	
		44	44	33	34	43	45	54	55	
		45	45	34	35	44	46	55		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
46	Hattingen/Sprockhövel	45	45	34	35	44	46	55		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
52	Neuss/Kaarst	43	43	33	42	44	52	53	54	64
53	Düsseldorf Süd	43	43	33	42	44	52	53	54	64

Ratingen/Heiligenhaus 44

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
54	Mettmann/Wülfrath	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		44	44	33	34	43	45	54	55	
		54	54	43	44	55	64	65	74	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
55	Velbert	44	44	33	34	43	45	54	55	
		45	45	34	35	44	46	55		
		54	54	43	44	55	64	65	74	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
64	Erkarth/Haan/Hilden	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		54	54	43	44	55	64	65	74	
65	Wuppertal West	54	54	43	44	55	64	65	74	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
66	Wuppertal Ost	55	55	35	44	45	46	54	65	66
74	Solingen	54	54	43	44	55	64	65	74	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Essen Süd 45

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
45	Essen Süd	35	Essen Mitte/Nord	
		45	Essen Süd	
450	Essen-Haarzopf,-Kettwig	342	Mülheim-Dümpten, -Heißen	344, 350
		344	MH-Broich,-Holthsn,-Mintard,-Saarn,-Selbeck	342, 442
		442	Ratingen-Lintorf,-Hösel	344, 446
		446	Heiligenhaus	442
452	E-Bredeney,-Werden,-Heidhsn	550	Velbert Mitte	358

Essen Süd 45

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
23	Duisburg Nord	34	34	23	24	33	35	44	45			
24	Oberhausen	34	34	23	24	33	35	44	45			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
25	Bottrop/Gladbeck	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
26	Gelsenkirchen	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
27	Herne	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
33	Duisburg Mitte/Süd	34	34	23	24	33	35	44	45			
		44	44	33	34	43	45	54	55			
34	Mühlheim an der Ruhr	34	34	23	24	33	35	44	45			
		35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		44	44	33	34	43	45	54	55			
		45	45	34	35	44	46	55				
36	Bochum	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
43	Düsseldorf Mitte/Nord	44	44	33	34	43	45	54	55			
44	Ratingen/Heiligenhaus	34	34	23	24	33	35	44	45			
		44	44	33	34	43	45	54	55			
		45	45	34	35	44	46	55				
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
46	Hattingen/Sprockhövel	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		45	45	34	35	44	46	55				
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
47	Witten/Wetter/Herdecke	46	46	35	36	45	47	55	66	67		
54	Mettmann/Wülfrath	44	44	33	34	43	45	54	55			
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
55	Velbert	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		44	44	33	34	43	45	54	55			
		45	45	34	35	44	46	55				
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
65	Wuppertal West	55	55	35	44	45	46	54	65	66		
66	Wuppertal Ost	46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
67	Schwelm/Ennepetal/..	46	46	35	36	45	47	55	66	67		

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Hattingen/Sprockhövel 46

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
46	Hattingen/Sprockhövel	46	Hattingen/Sprockhövel	
460	Hattingen Mitte	364	BO-Uni,-Stiepel	366, 478
		366	BO-Weitmar,-Dahlhsn,-Linden	364, 468
		478	Witten-Herbede	364
462	Niedersprockhövel	476	Wetter	478
		478	Witten-Herbede	460
		679	Gevelsberg	463
463	Sprockhövel-Haßlinghsn	664	Wuppertal-Langerfeld,-Nächstebreck	
		678	Schwelm	
		679	Gevelsberg	
464	Obersprockhövel,Sprockhövel-Gennebeck	660	Wuppertal-Barmen	
466	Hattingen-Stüter,-Elfringhsn	552	Velbert-Langenberg	
468	Hattingen-Niederwenigern,-Winzermark	356	Essen-Kray,-Steele	358
		358	Essen-Ruhrhalbinsel,-Stadtwald	356
		366	BO-Weitmar,-Dahlhsn,-Linden	358, 460
		552	Velbert-Langenberg	358

Hattingen/Sprockhövel 46

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
17	Recklinghausen/Herten	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
24	Oberhausen	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
25	Bottrop/Gladbeck	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
26	Gelsenkirchen	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
27	Herne	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
28	Castrop-Rauxel	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
		47	47	28	36	37	46	58	67			
34	Mülheim an der Ruhr	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		45	45	34	35	44	46	55				
35	Essen Mitte/Nord	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
		45	45	34	35	44	46	55				
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
36	Bochum	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		47	47	28	36	37	46	58	67			
37	Dortmund Mitte/West	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
		47	47	28	36	37	46	58	67			
44	Ratingen/Heiligenhaus	45	45	34	35	44	46	55				
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
45	Essen Süd	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		45	45	34	35	44	46	55				
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		

Hattingen/Sprockhövel 46

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
47	Witten/Wetter/Herdecke	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47	
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		47	47	28	36	37	46	58	67			
		67	67	46	47	58	66					
54	Mettmann/Wülfrath	55	55	35	44	45	46	54	65	66		
55	Velbert	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		45	45	34	35	44	46	55				
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
		66	66	46	55	65	67	75				
58	Hagen	47	47	28	36	37	46	58	67			
		67	67	46	47	58	66					
65	Wuppertal West	55	55	35	44	45	46	54	65	66		
		66	66	46	55	65	67	75				
66	Wuppertal Ost	46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
		66	66	46	55	65	67	75				
		67	67	46	47	58	66					
67	Schwelm/Ennepetal/..	46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		47	47	28	36	37	46	58	67			
		66	66	46	55	65	67	75				
		67	67	46	47	58	66					
75	Remscheid	66	66	46	55	65	67	75				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Witten/Wetter/Herdecke 47

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
47	Witten/Wetter/Herdecke	47	Witten/Wetter/Herdecke	
470	Witten Mitte,-Hevel,-Bommern	362	Bochum-Gerthe,-Langendreer,-Werne	364
		364	BO-Uni,-Stiepel	362, 478
472	Witten-Annen,-Stockum,-Rüdinghsn	362	Bochum-Gerthe,-Langendreer,-Werne	470*
		372	DO-Hombruch	
		374	DO-Lütgendortmund	372
474	Herdecke	372	DO-Hombruch	
		388	DO-Hörde	372
		588	Hagen-Vorhalle	
476	Wetter	462	Niedersprockhövel	478
		587	Hagen-Haspe	679
		588	Hagen-Vorhalle	
		679	Gevelsberg	
478	Witten-Herbede	364	BO-Uni,-Stiepel	460, 470
		460	Hattingen Mitte	364
		462	Niedersprockhövel	460

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Witten/Wetter/Herdecke 47

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
17	Recklinghausen/Herten	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
18	Oer-Erkenschwick/Datteln	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
42150	Schwerte	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
42190	Lünen	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
42480	Holzwickede	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
26	Gelsenkirchen	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
27	Herne	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
28	Castrop-Rauxel	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
29	Waltrop	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
35	Essen Mitte/Nord	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		46	46	35	36	45	47	55	66	67			
36	Bochum	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		46	46	35	36	45	47	55	66	67			
		47	47	28	36	37	46	58	67				
37	Dortmund Mitte/West	28	28	17	18	27	29	36	37	47			
		36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
38	Dortmund Ost	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				

Witten/Wetter/Herdecke 47

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
45	Essen Süd	46	46	35	36	45	47	55	66	67			
46	Hattingen/Sprockhövel	36	36	17	26	27	28	35	37	46	47		
		46	46	35	36	45	47	55	66	67			
		47	47	28	36	37	46	58	67				
		67	67	46	47	58	66						
55	Velbert	46	46	35	36	45	47	55	66	67			
58	Hagen	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
		67	67	46	47	58	66						
66	Wuppertal Ost	46	46	35	36	45	47	55	66	67			
		67	67	46	47	58	66						
67	Schwelm/Ennepetal/..	46	46	35	36	45	47	55	66	67			
		47	47	28	36	37	46	58	67				
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
		67	67	46	47	58	66						

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Mönchengladbach 50

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
50	Mönchengladbach	50	Mönchengladbach	
500	Mönchengladbach	310	Viersen	
		414	Willich-Neersen	
		510	Korschenbroich	
502	MG-Rheydt	510	Korschenbroich	500
504	MG-Giesenkirchen	510	Korschenbroich	502, 512
		514	Glehn-Liedberg	
		722	Jüchen-Bed.-dyck,-Damm,-Gierath	
506	MG-Wickrath,-Odenkirchen....	700	Wegberg	508
		720	Jüchen Mitte,-Hochneukirch,...	
508	MG-Rheindahlen	700	Wegberg	
509	MG-Hardt,-NATO-Hauptquartier	300	Schwalmtal-Waldniel	
		310	Viersen	500
		312	Viersen-Dülken	300

Mönchengladbach 50

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
20	Nettetal/Brüggen	30	30	20	31	50	70			
		31	31	20	21	30	41	50	51	
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	31	31	20	21	30	41	50	51	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	30	30	20	31	50	70			
		31	31	20	21	30	41	50	51	
		50	50	30	31	41	51	70	72	
31	Viersen	30	30	20	31	50	70			
		31	31	20	21	30	41	50	51	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
		50	50	30	31	41	51	70	72	
		51	51	31	41	42	50	52	61	72
32	Krefeld	41	41	21	31	32	42	50	51	52
41	Willich	31	31	20	21	30	41	50	51	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
		50	50	30	31	41	51	70	72	
		51	51	31	41	42	50	52	61	72
42	Meerbusch	41	41	21	31	32	42	50	51	52
		51	51	31	41	42	50	52	61	72
51	Korschenbroich	31	31	20	21	30	41	50	51	
		41	41	21	31	32	42	50	51	52
		50	50	30	31	41	51	70	72	
		51	51	31	41	42	50	52	61	72
		72	72	50	51	52	61			
52	Neuss/Kaarst	41	41	21	31	32	42	50	51	52
		51	51	31	41	42	50	52	61	72
		72	72	50	51	52	61			
61	Grevenbroich	51	51	31	41	42	50	52	61	72
		72	72	50	51	52	61			
70	Wegberg	30	30	20	31	50	70			
		50	50	30	31	41	51	70	72	
72	Jüchen	50	50	30	31	41	51	70	72	
		51	51	31	41	42	50	52	61	72
		72	72	50	51	52	61			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Korschenbroich 51

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
51	Korschenbroich	51	Korschenbroich	
510	Korschenbroich	500	Mönchengladbach	
		502	MG-Rheydt	500
		504	MG-Giesenkirchen	502, 512
512	Korschenbroich-Kleinenbroich	526	Büttgen	528
		528	Kaarst	526*
514	Glehn-Liedberg	504	MG-Giesenkirchen	
		524	Neuss Südwest	
		526	Büttgen	512
		612	Grevenbroich Nord	
		722	Jüchen-Bed.-dyck,-Damm,-Gierath	

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Korschenbroich 51

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
20	Nettetal/Brüggen	31	31	20	21	30	41	50	51			
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	31	31	20	21	30	41	50	51			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	31	31	20	21	30	41	50	51			
		50	50	30	31	41	51	70	72			
31	Viersen	31	31	20	21	30	41	50	51			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
32	Krefeld	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
41	Willich	31	31	20	21	30	41	50	51			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
42	Meerbusch	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
43	Düsseldorf Mitte/Nord	42	42	32	41	43	51	52				
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
50	Mönchengladbach	31	31	20	21	30	41	50	51			
		41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		72	72	50	51	52	61					
52	Neuss/Kaarst	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		72	72	50	51	52	61					

Korschenbroich 51

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
53	Düsseldorf Süd	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
61	Grevenbroich	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		72	72	50	51	52	61					
62	Dormagen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
63	Rommerskirchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
70	Wegberg	50	50	30	31	41	51	70	72			
72	Jüchen	50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		72	72	50	51	52	61					

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Neuss/Kaarst 52

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
52	Neuss/Kaarst	52	Neuss/Kaarst	
520	Neuss Mitte	420	Meerbusch-Büderich	438, 528
		438	Düsseldorf Ost	420
521	Neuss-Rheinpark-Center	430	Düsseldorf Mitte	
522	Neuss Südost	612	Grevenbroich Nord	524, 624
		622	Dormagen-Stürzelberg,-Zons	523, 624
		624	Dormagen-Gohr,-Straberg,-Nievenheim	622
523	Neuss-Grimmlinghsn,-Uedesheim	430	Düsseldorf Mitte	530
		530	Düsseldorf Süd	430
		622	Dormagen-Stürzelberg,-Zons	
		624	Dormagen-Gohr,-Straberg,-Nievenheim	622
524	Neuss Südwest	514	Glehn-Liedberg	
		612	Grevenbroich Nord	
526	Büttgen	512	Korschenbroich-Kleinenbroich	528
		514	Glehn-Liedberg	512
528	Kaarst	412	Willich-Schiefbahn	
		420	Meerbusch-Büderich	520
		422	Meerbusch-Osterath	420
		512	Korschenbroich-Kleinenbroich	526*

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Neuss/Kaarst 52

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
31	Viersen	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
32	Krefeld	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
33	Duisburg Mitte/Süd	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
41	Willich	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
42	Meerbusch	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
43	Düsseldorf Mitte/Nord	42	42	32	41	43	51	52				
		43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		53	53	43	52	62	64	73				
44	Ratingen/Heiligenhaus	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
50	Mönchengladbach	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		72	72	50	51	52	61					
51	Korschenbroich	41	41	21	31	32	42	50	51	52		
		42	42	32	41	43	51	52				
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		72	72	50	51	52	61					
53	Düsseldorf Süd	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		53	53	43	52	62	64	73				
54	Mettmann/Wülfrath	43	43	33	42	44	52	53	54	64		

Neuss/Kaarst 52

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
61	Grevenbroich	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
		72	72	50	51	52	61					
62	Dormagen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		53	53	43	52	62	64	73				
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
63	Rommerskirchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
64	Erkarth/Haan/Hilden	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		53	53	43	52	62	64	73				
72	Jüchen	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		72	72	50	51	52	61					
51	Korschenbroich	53	53	43	52	62	64	73				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Düsseldorf Süd 53

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
53	Düsseldorf Süd	43	Düsseldorf Mitte/Nord	
		53	Düsseldorf Süd	
530	Düsseldorf Süd	523	Neuss-Grimmlinghsn,-Uedesheim	430
		640	Erkrath	430, 644
		644	Hilden	640, 730
		730	Langenfeld	644, 732
		732	Monheim	730

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
33	Duisburg Mitte/Süd	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
41	Willich	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
42	Meerbusch	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
43	Düsseldorf Mitte/Nord	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		53	53	43	52	62	64	73				
		64	64	43	53	54	65	73	74			
44	Ratingen/Heiligenhaus	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
51	Korschenbroich	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
52	Neuss/Kaarst	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		53	53	43	52	62	64	73				
54	Mettmann/Wülfrath	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		64	64	43	53	54	65	73	74			
61	Grevenbroich	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
62	Dormagen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		53	53	43	52	62	64	73				
63	Rommerskirchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
64	Erkarth/Haan/Hilden	43	43	33	42	44	52	53	54	64		
		53	53	43	52	62	64	73				
		64	64	43	53	54	65	73	74			
		73	73	53	64	74						
65	Wuppertal West	64	64	43	53	54	65	73	74			
72	Jüchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
74	Solingen	64	64	43	53	54	65	73	74			
		73	73	53	64	74						

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Mettmann/Wülfrath 54

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
54	Mettmann/Wülfrath	54	Mettmann/Wülfrath	
540	Mettmann	436	Düsseldorf Ost	
		444	Ratingen-Homberg,-Meiersberg	542
		640	Erkrath	642
		642	Haan	640*, 656
		656	Wuppertal-Vohwinkel	542, 642*
542	Wülfrath	444	Ratingen-Homberg,-Meiersberg	540
		446	Heiligenhaus	444, 550
		550	Velbert Mitte	554
		554	Velbert-Neviges,-Tönisheide	550, 658
		656	Wuppertal-Vohwinkel	540
		658	Wuppertal-Katernberg	554

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Mettmann/Wülfrath 54

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
33	Duisburg Mitte/Süd	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		44	44	33	34	43	45	54	55	
34	Mülheim an der Ruhr	44	44	33	34	43	45	54	55	
35	Essen Mitte/Nord	55	55	35	44	45	46	54	65	66
42	Meerbusch	43	43	33	42	44	52	53	54	64
43	Düsseldorf Mitte/Nord	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		44	44	33	34	43	45	54	55	
		54	54	43	44	55	64	65	74	
		64	64	43	53	54	65	73	74	
44	Ratingen/Heiligenhaus	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		44	44	33	34	43	45	54	55	
		54	54	43	44	55	64	65	74	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
45	Essen Süd	44	44	33	34	43	45	54	55	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
46	Hattingen/Sprockhövel	55	55	35	44	45	46	54	65	66
52	Neuss/Kaarst	43	43	33	42	44	52	53	54	64
53	Düsseldorf Süd	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		64	64	43	53	54	65	73	74	
55	Velbert	44	44	33	34	43	45	54	55	
		54	54	43	44	55	64	65	74	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
		65	65	54	55	64	66	74	75	
64	Erkarth/Haan/Hilden	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		54	54	43	44	55	64	65	74	
		64	64	43	53	54	65	73	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		74	74	54	64	65	73	75		

Mettmann/Wülfrath 54

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
65	Wuppertal West	54	54	43	44	55	64	65	74	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
		64	64	43	53	54	65	73	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		74	74	54	64	65	73	75		
66	Wuppertal Ost	55	55	35	44	45	46	54	65	66
		65	65	54	55	64	66	74	75	
73	Langenfeld/Monheim	64	64	43	53	54	65	73	74	
		74	74	54	64	65	73	75		
74	Solingen	54	54	43	44	55	64	65	74	
		64	64	43	53	54	65	73	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		74	74	54	64	65	73	75		
75	Remscheid	65	65	54	55	64	66	74	75	
		74	74	54	64	65	73	75		

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Velbert 55

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
55	Velbert	55	Velbert	
550	Velbert Mitte	358	Essen-Ruhrhalbinsel,-Stadtwald	452, 552
		446	Heiligenhaus	
		452	E-Bredeney,-Werden,-Heidhsn	358
		542	Wülfrath	554
552	Velbert-Langenberg	358	Essen-Ruhrhalbinsel,-Stadtwald	468, 550
		466	Hattingen-Stüter,-Elfringhsn	
		468	Hattingen-Niederwenigern,-Winzermark	358
554	Velbert-Neviges,-Tönisheide	542	Wülfrath	550, 658
		652	Wuppertal-Uellendahl,-Dönberg	658
		658	Wuppertal-Katernberg	542, 652

Velbert 55

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
24	Oberhausen	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
25	Bottrop/Gladbeck	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
26	Gelsenkirchen	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
27	Herne	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
33	Duisburg Mitte/Süd	44	44	33	34	43	45	54	55			
34	Mülheim an der Ruhr	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		44	44	33	34	43	45	54	55			
		45	45	34	35	44	46	55				
35	Essen Mitte/Nord	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		45	45	34	35	44	46	55				
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
36	Bochum	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
43	Düsseldorf Mitte/Nord	44	44	33	34	43	45	54	55			
		54	54	43	44	55	64	65	74			
44	Ratingen/Heiligenhaus	44	44	33	34	43	45	54	55			
		45	45	34	35	44	46	55				
		54	54	43	44	55	64	65	74			
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
45	Essen Süd	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		44	44	33	34	43	45	54	55			
		45	45	34	35	44	46	55				
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
46	Hattingen/Sprockhövel	35	35	24	25	26	27	34	36	45	46	55
		45	45	34	35	44	46	55				
		46	46	35	36	45	47	55	66	67		
		55	55	35	44	45	46	54	65	66		
		66	66	46	55	65	67	75				

Velbert 55

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
47	Witten/Wetter/Herdecke	46	46	35	36	45	47	55	66	67
54	Mettmann/Wülfrath	44	44	33	34	43	45	54	55	
		54	54	43	44	55	64	65	74	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
		65	65	54	55	64	66	74	75	
64	Erkarth/Haan/Hilden	54	54	43	44	55	64	65	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
65	Wuppertal West	54	54	43	44	55	64	65	74	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
66	Wuppertal Ost	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		66	66	46	55	65	67	75		
67	Schwelm/Ennepetal/..	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		66	66	46	55	65	67	75		
74	Solingen	54	54	43	44	55	64	65	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
75	Remscheid	65	65	54	55	64	66	74	75	
		66	66	46	55	65	67	75		

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Arnhem 57

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen				
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung			
TG-Nr.	Name					
07	s'Heerenberg	87	07	57	71	87
71	Emmerich	87	07	57	71	87

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Hagen 58

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
58	Hagen	58	Hagen	
580	Hagen Mitte	674	Breckerfeld	
582	Hagen-Boele,-Garenfeld	389	DO-Hörde	
		42150	Schwerte	
586	Hagen-Dahl,-Rummenohl	674	Breckerfeld	
587	Hagen-Haspe	476	Wetter	679
		672	Ennepetal-Voerde	
		674	Breckerfeld	672, 580
		679	Gevelsberg	
588	Hagen-Vorhalle	474	Herdecke	
		476	Wetter	

Hagen 58

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen											
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung										
TG-Nr.	Name												
42150	Schwerte	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
42190	Lünen	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42390	Kamen	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42400	Bergkamen	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
42480	Holzwickede	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
42490	Unna	38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
27	Herne	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
28	Castrop-Rauxel	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
29	Waltrop	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
36	Bochum	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		67	67	46	47	58	66						
37	Dortmund Mitte/West	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
		47	47	28	36	37	46	58	67				
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
38	Dortmund Ost	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		38	38	29	37	58	42150	42190	42390	42400	42480	42490	
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
46	Hattingen/Sprockhövel	47	47	28	36	37	46	58	67				
		67	67	46	47	58	66						
47	Witten/Wetter/Herdecke	37	37	27	28	29	36	38	47	58	42150	42190	42480
		47	47	28	36	37	46	58	67				
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
		67	67	46	47	58	66						
66	Wuppertal Ost	67	67	46	47	58	66						
67	Schwelm/Ennepetal/..	47	47	28	36	37	46	58	67				
		58	58	37	38	47	67	42150	42480				
		67	67	46	47	58	66						

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Millingen a/d Rijn 59

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
591	Millingen a/d Rijn	802	Düffelward	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen							
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung						
TG-Nr.	Name								
60	Nijmegen/Groesbeek	81	59	60	80	81			
71	Emmerich	80	59	71	78	80	81	82	86
78	Kalkar	80	59	71	78	80	81	82	86
80	Kleve	80	59	71	78	80	81	82	86
		81	59	60	80	81			
81	Kranenburg	80	59	71	78	80	81	82	86
		81	59	60	80	81			
82	Bedburg-Hau	80	59	71	78	80	81	82	86
86	Goch/Weeze	80	59	71	78	80	81	82	86

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Nijmegen/Groesbeek 60

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
601	Beek	811	Kranenburg Mitte	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen				
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung			
TG-Nr.	Name					
59	Millingen a/d Rijn	81	59	60	80	81
80	Kleve	81	59	60	80	81
81	Kranenburg	81	59	60	80	81

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Grevenbroich 61

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
61	Grevenbroich	61	Grevenbroich	
610	Grevenbroich Mitte	630	Rommerskirchen	614
		720	Jüchen Mitte,-Hochneukirch,...	722
		722	Jüchen-Bed.-dyck,-Damm,-Gierath	
612	Grevenbroich Nord	514	Glehn-Liedberg	
		522	Neuss Südost	524, 624
		524	Neuss Südwest	
		624	Dormagen-Gohr,-Straberg,-Nievenheim	
		630	Rommerskirchen	
		722	Jüchen-Bed.-dyck,-Damm,-Gierath	

Grevenbroich 61

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
31	Viersen	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
41	Willich	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
42	Meerbusch	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
43	Düsseldorf Mitte/Nord	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
50	Mönchengladbach	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		72	72	50	51	52	61					
51	Korschenbroich	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		72	72	50	51	52	61					
52	Neuss/Kaarst	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
		72	72	50	51	52	61					
53	Düsseldorf Süd	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
62	Dormagen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
63	Rommerskirchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
72	Jüchen	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		72	72	50	51	52	61					

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Dormagen 62

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
62	Dormagen	62	Dormagen	
622	Dormagen-Stürzelberg,-Zons	522	Neuss Südost	523, 624
		523	Neuss-Grimmlinghsn,-Uedesheim	
624	Dormagen-Gohr,-Straberg,-Nievenheim	522	Neuss Südost	622
		523	Neuss-Grimmlinghsn,-Uedesheim	622
		612	Grevenbroich Nord	
		630	Rommerskirchen	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
41	Willich	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
42	Meerbusch	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
43	Düsseldorf Mitte/Nord	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
51	Korschenbroich	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
52	Neuss/Kaarst	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
53	Düsseldorf Süd	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
61	Grevenbroich	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
63	Rommerskirchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
72	Jüchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
73	Langenfeld/Monheim	53	53	43	52	62	64	73				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Rommerskirchen 63

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
63	Rommerskirchen	63	Rommerskirchen	
630	Rommerskirchen	610	Grevenbroich Mitte	614
		612	Grevenbroich Nord	
		624	Dormagen-Gohr,-Straberg,-Nievenheim	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
41	Willich	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
42	Meerbusch	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
43	Düsseldorf Mitte/Nord	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
51	Korschenbroich	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
52	Neuss/Kaarst	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
53	Düsseldorf Süd	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
61	Grevenbroich	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
63	Rommerskirchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		62	62	52	61	63						
		63	63	52	61	62						
72	Jüchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Erkarth/Haan/Hilden 64

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
64	Erkarth/Haan/Hilden	64	Erkarth/Haan/Hilden	
640	Erkrath	430	Düsseldorf Mitte	530
		436	Düsseldorf Ost	430, 540
		530	Düsseldorf Süd	430, 644
		540	Mettmann	642
642	Haan	540	Mettmann	640*, 656
		656	Wuppertal-Vohwinkel	540, 748
		746	Solingen-Ohligs	644, 748
		748	Solingen-Gräfrath,-Wald	656, 746
644	Hilden	530	Düsseldorf Süd	640, 730
		730	Langenfeld	746, 530
		746	Solingen-Ohligs	642, 730

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Erkarth/Haan/Hilden 64

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
33	Duisburg Mitte/Süd	43	43	33	42	44	52	53	54	64
42	Meerbusch	43	43	33	42	44	52	53	54	64
43	Düsseldorf Mitte/Nord	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		53	53	43	52	62	64	73		
		54	54	43	44	55	64	65	74	
		64	64	43	53	54	65	73	74	
44	Ratingen/Heiligenhaus	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		54	54	43	44	55	64	65	74	
52	Neuss/Kaarst	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		53	53	43	52	62	64	73		
53	Düsseldorf Süd	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		53	53	43	52	62	64	73		
		64	64	43	53	54	65	73	74	
		73	73	53	64	74				
54	Mettmann/Wülfrath	43	43	33	42	44	52	53	54	64
		54	54	43	44	55	64	65	74	
		64	64	43	53	54	65	73	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		74	74	54	64	65	73	75		
55	Velbert	54	54	43	44	55	64	65	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
62	Dormagen	53	53	43	52	62	64	73		
65	Wuppertal West	54	54	43	44	55	64	65	74	
		64	64	43	53	54	65	73	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		74	74	54	64	65	73	75		
66	Wuppertal Ost	65	65	54	55	64	66	74	75	
73	Langenfeld/Monheim	53	53	43	52	62	64	73		
		64	64	43	53	54	65	73	74	
		73	73	53	64	74				
		74	74	54	64	65	73	75		
74	Solingen	54	54	43	44	55	64	65	74	
		64	64	43	53	54	65	73	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		73	73	53	64	74				
		74	74	54	64	65	73	75		
75	Remscheid	65	65	54	55	64	66	74	75	
		74	74	54	64	65	73	75		

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Wuppertal West 65

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
65	Wuppertal West	65	Wuppertal West	
		66	Wuppertal Ost	
652	Wuppertal-Uellendahl,-Dönberg	554	Velbert-Neviges,-Tönisheide	658
654	Wuppertal-Cronenberg	740	Solingen Mitte	
		748	Solingen-Gräfrath,-Wald	740
		750	Remscheid Mitte	
656	Wuppertal-Vohwinkel	540	Mettmann	542, 642*
		542	Wülfrath	540
		642	Haan	540, 748
		748	Solingen-Gräfrath,-Wald	642
658	Wuppertal-Katernberg	542	Wülfrath	554
		554	Velbert-Neviges,-Tönisheide	542, 652

* Bei Fahrten mit dem SPNV werden mehr als diese 3 Waben befahren und deswegen ist dort eine höhere Preisstufe vonnöten!

Wuppertal West 65

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
35	Essen Mitte/Nord	55	55	35	44	45	46	54	65	66
43	Düsseldorf Mitte/Nord	54	54	43	44	55	64	65	74	
		64	64	43	53	54	65	73	74	
44	Ratingen/Heiligenhaus	54	54	43	44	55	64	65	74	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
45	Essen Süd	55	55	35	44	45	46	54	65	66
46	Hattingen/Sprockhövel	55	55	35	44	45	46	54	65	66
		66	66	46	55	65	67	75		
53	Düsseldorf Süd	64	64	43	53	54	65	73	74	
54	Mettmann/Wülfrath	54	54	43	44	55	64	65	74	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
		64	64	43	53	54	65	73	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		74	74	54	64	65	73	75		
55	Velbert	54	54	43	44	55	64	65	74	
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		66	66	46	55	65	67	75		
64	Erkarth/Haan/Hilden	54	54	43	44	55	64	65	74	
		64	64	43	53	54	65	73	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		74	74	54	64	65	73	75		
67	Schwelm/Ennepetal/..	66	66	46	55	65	67	75		
73	Langenfeld/Monheim	64	64	43	53	54	65	73	74	
		74	74	54	64	65	73	75		
74	Solingen	54	54	43	44	55	64	65	74	
		64	64	43	53	54	65	73	74	
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		74	74	54	64	65	73	75		
		75	75	65	66	74				
75	Remscheid	65	65	54	55	64	66	74	75	
		66	66	46	55	65	67	75		
		74	74	54	64	65	73	75		
		75	75	65	66	74				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Wuppertal Ost 66

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
66	Wuppertal Ost	65	Wuppertal West	
		66	Wuppertal Ost	
660	Wuppertal-Barmen	464	Obersprockhövel,Sprockhövel-Gennebeck	
664	Wuppertal-Langerfeld,-Nächstebre	463	Sprockhövel-Haßlinghsn	
		678	Schwelm	
666	Wuppertal-Beyenburg	678	Schwelm	664
		752	Remscheid-Lüttringhausen	754
		754	Remscheid-Lennep	752
668	Wuppertal-Ronsdorf	752	Remscheid-Lüttringhausen	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name	tarifgebiet								
35	Essen Mitte/Nord	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
36	Bochum	46	46	35	36	45	47	55	66	67
44	Ratingen/Heiligenhaus	55	55	35	44	45	46	54	65	66
45	Essen Süd	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
46	Hattingen/Sprockhövel	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
		66	66	46	55	65	67	75		
		67	67	46	47	58	66			
47	Witten/Wetter/Herdecke	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		67	67	46	47	58	66			
54	Mettmann/Wülfrath	55	55	35	44	45	46	54	65	66
		65	65	54	55	64	66	74	75	
55	Velbert	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		55	55	35	44	45	46	54	65	66
		65	65	54	55	64	66	74	75	
		66	66	46	55	65	67	75		
58	Hagen	67	67	46	47	58	66			
64	Erkarth/Haan/Hilden	65	65	54	55	64	66	74	75	
67	Schwelm/Ennepetal/..	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		66	66	46	55	65	67	75		
		67	67	46	47	58	66			
74	Solingen	65	65	54	55	64	66	74	75	
		75	75	65	66	74				
75	Remscheid	65	65	54	55	64	66	74	75	
		66	66	46	55	65	67	75		
		75	75	65	66	74				

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld 67

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
67	Schwelm/Ennepetal/..	67	Schwelm/Ennepetal/..	
672	Ennepetal-Voerde	587	Hagen-Haspe	
674	Breckerfeld	580	Hagen Mitte	
		586	Hagen-Dahl,-Rummenohl	
		587	Hagen-Haspe	580, 672
678	Schwelm	463	Sprockhövel-Haßlinghsn	
		664	Wuppertal-Langerfeld,-Nächstebreck	
		666	Wuppertal-Beyenburg	664
679	Gevelsberg	462	Niedersprockhövel	463
		463	Sprockhövel-Haßlinghsn	
		476	Wetter	
		587	Hagen-Haspe	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
42150	Schwerte	58	58	37	38	47	67	42150	42480	
42480	Holzwickede	58	58	37	38	47	67	42150	42480	
28	Castrop-Rauxel	47	47	28	36	37	46	58	67	
35	Essen Mitte/Nord	46	46	35	36	45	47	55	66	67
36	Bochum	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		47	47	28	36	37	46	58	67	
37	Dortmund Mitte/West	47	47	28	36	37	46	58	67	
		58	58	37	38	47	67	42150	42480	
38	Dortmund Ost	58	58	37	38	47	67	42150	42480	
45	Essen Süd	46	46	35	36	45	47	55	66	67
46	Hattingen/Sprockhövel	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		47	47	28	36	37	46	58	67	
		66	66	46	55	65	67	75		
		67	67	46	47	58	66			
47	Witten/Wetter/Herdecke	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		47	47	28	36	37	46	58	67	
		58	58	37	38	47	67	42150	42480	
		67	67	46	47	58	66			
55	Velbert	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		66	66	46	55	65	67	75		
58	Hagen	47	47	28	36	37	46	58	67	
		58	58	37	38	47	67	42150	42480	
		67	67	46	47	58	66			
65	Wuppertal West	66	66	46	55	65	67	75		
66	Wuppertal Ost	46	46	35	36	45	47	55	66	67
		66	66	46	55	65	67	75		
		67	67	46	47	58	66			
75	Remscheid	66	66	46	55	65	67	75		

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Venlo 69

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Zone
Zone	Name	Wabe	Name	
6900	Venlo Mitte	102	Herongen/Niederdorf	
		200	Kaldenkirchen	6915

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen							
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung						
TG-Nr.	Name								
01	Kerken/Wachtendonk	10	01	04	10	20	21	69	
		20	01	10	20	21	30	31	69
04	Geldern/Issum	10	01	04	10	20	21	69	
10	Straelen	10	01	04	10	20	21	69	
		20	01	10	20	21	30	31	69
20	Nettetal/Brüggen	10	01	04	10	20	21	69	
		20	01	10	20	21	30	31	69
21	Kempen/Grefrath/Tönisvorst	10	01	04	10	20	21	69	
		20	01	10	20	21	30	31	69
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	20	01	10	20	21	30	31	69
31	Viersen	20	01	10	20	21	30	31	69

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Wegberg 70

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
700	Wegberg	506	MG-Wickrath,-Odenkirchen....	508
		508	MG-Rheindahlen	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen							
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung						
TG-Nr.	Name								
20	Nettetal/Brüggen	30	30	20	31	50	70		
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	30	30	20	31	50	70		
		50	50	30	31	41	51	70	72
31	Viersen	30	30	20	31	50	70		
		50	50	30	31	41	51	70	72
41	Willich	50	50	30	31	41	51	70	72
50	Mönchengladbach	30	30	20	31	50	70		
		50	50	30	31	41	51	70	72
51	Korschenbroich	50	50	30	31	41	51	70	72
72	Jüchen	50	50	30	31	41	51	70	72

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Emmerich 71

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
71	Emmerich	71	Emmerich	
711	Emmerich Mitte	071	s'Heerenberg Mitte	
		4179	s'Heerenberg	
		805	Warbeyen	
712	Vrasselt	793	Rees-Millingen	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
07	s'Heerenberg	71	07	71	78	79	80	82	87	
		87	07	57	71	87				
57	Arnhem	87	07	57	71	87				
59	Millingen a/d Rijn	80	59	71	78	80	81	82	86	
57440	Isselburg	79	71	78	79	57440	88			
77	Uedem	78	71	77	78	79	80	82	83	86
		82	71	77	78	80	82	86		
78	Kalkar	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		79	71	78	79	57440	88			
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
79	Rees	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		79	71	78	79	57440	88			
80	Kleve	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
81	Kranenburg	80	59	71	78	80	81	82	86	
82	Bedburg-Hau	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
83	Xanten	78	71	77	78	79	80	82	83	86
86	Goch/Weeze	78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
87	Zevenaar	71	07	71	78	79	80	82	87	
		87	07	57	71	87				
88	Hamminkeln	79	71	78	79	57440	88			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Jüchen 72

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
72	Jüchen	72	Jüchen	
720	Jüchen Mitte,-Hochneukirch,...	506	MG-Wickrath,-Odenkirchen....	
		610	Grevenbroich Mitte	722
722	Jüchen-Bed.-dyck,-Damm,-Gierath	504	MG-Giesenkirchen	
		514	Glehn-Liedberg	
		610	Grevenbroich Mitte	
		612	Grevenbroich Nord	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen										
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung									
TG-Nr.	Name											
30	Schwalmtal/Niederkrüchten	50	50	30	31	41	51	70	72			
31	Viersen	50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
41	Willich	50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
42	Meerbusch	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
43	Düsseldorf Mitte/Nord	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
50	Mönchengladbach	50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		72	72	50	51	52	61					
51	Korschenbroich	50	50	30	31	41	51	70	72			
		51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		72	72	50	51	52	61					
52	Neuss/Kaarst	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		72	72	50	51	52	61					
53	Düsseldorf Süd	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
61	Grevenbroich	51	51	31	41	42	50	52	61	72		
		52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
		72	72	50	51	52	61					
62	Dormagen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
63	Rommerskirchen	52	52	41	42	43	51	53	61	62	63	72
		61	61	51	52	62	63	72				
70	Wegberg	50	50	30	31	41	51	70	72			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Langenfeld/Monheim 73

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
73	Langenfeld/Monheim	73	Langenfeld/Monheim	
730	Langenfeld	530	Düsseldorf Süd	644, 732
		644	Hilden	746, 530
		746	Solingen-Ohligs	644
732	Monheim	530	Düsseldorf Süd	730

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen							
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung						
TG-Nr.	Name								
43	Düsseldorf Mitte/Nord	53	53	43	52	62	64	73	
		64	64	43	53	54	65	73	74
52	Neuss/Kaarst	53	53	43	52	62	64	73	
54	Mettmann/Wülfrath	64	64	43	53	54	65	73	74
		74	74	54	64	65	73	75	
62	Dormagen	53	53	43	52	62	64	73	
64	Erkarth/Haan/Hilden	53	53	43	52	62	64	73	
		64	64	43	53	54	65	73	74
		73	73	53	64	74			
		74	74	54	64	65	73	75	
65	Wuppertal West	64	64	43	53	54	65	73	74
		74	74	54	64	65	73	75	
74	Solingen	64	64	43	53	54	65	73	74
		73	73	53	64	74			
		74	74	54	64	65	73	75	
75	Remscheid	74	74	54	64	65	73	75	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Solingen 74

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
74	Solingen	74	Solingen	
740	Solingen Mitte	654	Wuppertal-Cronenberg	
		750	Remscheid Mitte	654, 742
742	Solingen-Burg	750	Remscheid Mitte	
746	Solingen-Ohligs	642	Haan	644, 748
		644	Hilden	642, 730
		730	Langenfeld	644
748	Solingen-Gräfrath,-Wald	642	Haan	656, 746
		654	Wuppertal-Cronenberg	740
		656	Wuppertal-Vohwinkel	642

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen							
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung						
TG-Nr.	Name								
43	Düsseldorf Mitte/Nord	54	54	43	44	55	64	65	74
		64	64	43	53	54	65	73	74
44	Ratingen/Heiligenhaus	54	54	43	44	55	64	65	74
53	Düsseldorf Süd	64	64	43	53	54	65	73	74
		73	73	53	64	74			
54	Mettmann/Wülfrath	54	54	43	44	55	64	65	74
		64	64	43	53	54	65	73	74
		65	65	54	55	64	66	74	75
		74	74	54	64	65	73	75	
55	Velbert	54	54	43	44	55	64	65	74
		65	65	54	55	64	66	74	75
64	Erkarth/Haan/Hilden	54	54	43	44	55	64	65	74
		64	64	43	53	54	65	73	74
		65	65	54	55	64	66	74	75
		73	73	53	64	74			
		74	74	54	64	65	73	75	
65	Wuppertal West	54	54	43	44	55	64	65	74
		64	64	43	53	54	65	73	74
		65	65	54	55	64	66	74	75
		74	74	54	64	65	73	75	
		75	75	65	66	74			
66	Wuppertal Ost	65	65	54	55	64	66	74	75
		75	75	65	66	74			
73	Langenfeld/Monheim	64	64	43	53	54	65	73	74
		73	73	53	64	74			
		74	74	54	64	65	73	75	
75	Remscheid	65	65	54	55	64	66	74	75
		74	74	54	64	65	73	75	
		75	75	65	66	74			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Remscheid 75

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
75	Remscheid	75	Remscheid	
750	Remscheid Mitte	654	Wuppertal-Cronenberg	
		740	Solingen Mitte	654, 742
		742	Solingen-Burg	
752	Remscheid-Lüttringhausen	666	Wuppertal-Beyenburg	754
		668	Wuppertal-Ronsdorf	
754	Remscheid-Lennep	666	Wuppertal-Langerfeld,-Nächstebreck	752

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen							
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung						
TG-Nr.	Name								
46	Hattingen/Sprockhövel	66	66	46	55	65	67	75	
54	Mettmann/Wülfrath	65	65	54	55	64	66	74	75
		74	74	54	64	65	73	75	
55	Velbert	65	65	54	55	64	66	74	75
		66	66	46	55	65	67	75	
64	Erkarth/Haan/Hilden	65	65	54	55	64	66	74	75
		74	74	54	64	65	73	75	
65	Wuppertal West	65	65	54	55	64	66	74	75
		66	66	46	55	65	67	75	
		74	74	54	64	65	73	75	
		75	75	65	66	74			
66	Wuppertal Ost	65	65	54	55	64	66	74	75
		66	66	46	55	65	67	75	
		75	75	65	66	74			
67	Schwelm/Ennepetal/..	66	66	46	55	65	67	75	
73	Langenfeld/Monheim	74	74	54	64	65	73	75	
74	Solingen	65	65	54	55	64	66	74	75
		74	74	54	64	65	73	75	
		75	75	65	66	74			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Uedem 77

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
77	Uedem	77	Uedem	
771	Uedem Mitte	781	Kalkar Mitte	
		823	Louisendorf	
		854	Kervenheim	
		861	Goch Mitte	
		865	Landwehr	
		867	Weeze	861
772	Uedemerbruch	841	Sonsbeck Mitte	

Uedem 77

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
03	Wesel	83	03	16	77	78	83	84		
04	Geldern/Issum	84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
16	Alpen	83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
71	Emmerich	78	71	77	78	79	80	82	83	86
		82	71	77	78	80	82	86		
78	Kalkar	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		82	71	77	78	80	82	86		
		83	03	16	77	78	83	84		
		86	77	78	80	82	85	86		
79	Rees	78	71	77	78	79	80	82	83	86
80	Kleve	78	71	77	78	79	80	82	83	86
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
82	Bedburg-Hau	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
83	Xanten	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
84	Sonsbeck	77	77	78	82	83	84	85	86	
		83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
85	Kevelaer	77	77	78	82	83	84	85	86	
		84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
		86	77	78	80	82	85	86		
86	Goch/Weeze	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		82	71	77	78	80	82	86		
		85	04	77	84	85	86			
		86	77	78	80	82	85	86		

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C

Kalkar 78

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
78	Kalkar	78	Kalkar	
781	Kalkar Mitte	771	Uedem Mitte	
		822	Moyland	785
		823	Louisendorf	
		865	Landwehr	
782	Appeldorn	833	Marienbaum/Vynen	
783	Niedermörmter	791	Rees Mitte	
		833	Marienbaum/Vynen	
785	Grieth/Wissel	822	Moyland	
		824	Huisberden	

Kalkar 78

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
03	Wesel	83	03	16	77	78	83	84		
07	s'Heerenberg	71	07	71	78	79	80	82	87	
16	Alpen	83	03	16	77	78	83	84		
59	Millingen a/d Rijn	80	59	71	78	80	81	82	86	
71	Emmerich	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		79	71	78	79	57440	88			
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
57440	Isselburg	79	71	78	79	57440	88			
77	Uedem	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		82	71	77	78	80	82	86		
		83	03	16	77	78	83	84		
		86	77	78	80	82	85	86		
79	Rees	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		79	71	78	79	57440	88			
80	Kleve	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
81	Kranenburg	80	59	71	78	80	81	82	86	
82	Bedburg-Hau	71	07	71	78	79	80	82	87	
		77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
83	Xanten	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		83	03	16	77	78	83	84		

Kalkar 78

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
84	Sonsbeck	77	77	78	82	83	84	85	86	
		83	03	16	77	78	83	84		
85	Kevelaer	77	77	78	82	83	84	85	86	
		86	77	78	80	82	85	86		
86	Goch/Weeze	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
87	Zevenaar	71	07	71	78	79	80	82	87	
88	Hamminkeln	79	71	78	79	57440	88			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Rees 79

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
79	Rees	79	Rees	
791	Rees Mitte	783	Niedermörmter	
792	Rees-Mehr	032	Flüren/Bislich	884
		884	Mehrhoog	
793	Rees-Millingen	712	Vrasselt	
		57443	Anholt	
794	Haldern	882	Dingden/Wertherbruch	
		884	Mehrhoog	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
03	Wesel	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
07	s'Heerenberg	71	07	71	78	79	80	82	87	
14	Schermbeck/Hünxe	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
71	Emmerich	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		79	71	78	79	57440	88			
57440	Isselburg	79	71	78	79	57440	88			
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
57670	Bocholt	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
57690	Raesfeld	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
77	Uedem	78	71	77	78	79	80	82	83	86
78	Kalkar	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		79	71	78	79	57440	88			
80	Kleve	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
82	Bedburg-Hau	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
83	Xanten	78	71	77	78	79	80	82	83	86
86	Goch/Weeze	78	71	77	78	79	80	82	83	86
87	Zevenaar	71	07	71	78	79	80	82	87	
88	Hamminkeln	79	71	78	79	57440	88			
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Kleve 80

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
80	Kleve	80	Kleve	
801	Kleve Mitte	812	Nütterden	
		821	Bedburg	
802	Düffelward	591	Millingen a/d Rijn	
803	Materborn/Reichswalde	821	Bedburg	801
		863	Nierswalde	
805	Warbeyen	711	Emmerich Mitte	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
07	s'Heerenberg	71	07	71	78	79	80	82	87	
59	Millingen a/d Rijn	80	59	71	78	80	81	82	86	
		81	59	60	80	81				
60	Nijmegen/Groesbeek	81	59	60	80	81				
71	Emmerich	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
77	Uedem	78	71	77	78	79	80	82	83	86
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
78	Kalkar	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
79	Rees	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
81	Kranenburg	80	59	71	78	80	81	82	86	
		81	59	60	80	81				
82	Bedburg-Hau	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
83	Xanten	78	71	77	78	79	80	82	83	86
85	Kevelaer	86	77	78	80	82	85	86		
86	Goch/Weeze	78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
87	Zevenaar	71	07	71	78	79	80	82	87	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Kranenburg 81

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
81	Kranenburg	81	Kranenburg	
811	Kranenburg Mitte	601	Beek	
812	Nütterden	801	Kleve Mitte	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen							
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung						
TG-Nr.	Name								
59	Millingen a/d Rijn	80	59	71	78	80	81	82	86
		81	59	60	80	81			
60	Nijmegen/Groesbeek	81	59	60	80	81			
71	Emmerich	80	59	71	78	80	81	82	86
78	Kalkar	80	59	71	78	80	81	82	86
80	Kleve	80	59	71	78	80	81	82	86
		81	59	60	80	81			
82	Bedburg-Hau	80	59	71	78	80	81	82	86
86	Goch/Weeze	80	59	71	78	80	81	82	86

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Bedburg-Hau 82

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
82	Bedburg-Hau	82	Bedburg-Hau	
821	Bedburg	801	Kleve Mitte	
		803	Materborn/Reichswalde	801
		864	Pfalzdorf	
822	Moyland	781	Kalkar Mitte	785
		785	Grieth/Wissel	
823	Louisendorf	771	Uedem Mitte	
		781	Kalkar Mitte	
		865	Landwehr	
824	Huisberden	785	Grieth/Wissel	

Bedburg-Hau 82

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
07	s'Heerenberg	71	07	71	78	79	80	82	87	
59	Millingen a/d Rijn	80	59	71	78	80	81	82	86	
71	Emmerich	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
77	Uedem	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
78	Kalkar	71	07	71	78	79	80	82	87	
		77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
79	Rees	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
80	Kleve	71	07	71	78	79	80	82	87	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
81	Kranenburg	80	59	71	78	80	81	82	86	
83	Xanten	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
84	Sonsbeck	77	77	78	82	83	84	85	86	
85	Kevelaer	77	77	78	82	83	84	85	86	
		86	77	78	80	82	85	86		
86	Goch/Weeze	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
87	Zevenaar	71	07	71	78	79	80	82	87	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Xanten 83

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
83	Xanten	83	Xanten	
831	Xanten Mitte	163	Veen	
		841	Sonsbeck Mitte	
833	Marienbaum/Vynen	782	Appeldorn	
		783	Niedermörmter	
835	Birten	034	Büderich	162
		162	Menzelen	034

Xanten 83

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
02	Kamp-Lintfort	16	02	03	04	12	16	83	84	
03	Wesel	03	03	12	13	14	16	83	88	
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		83	03	16	77	78	83	84		
04	Geldern/Issum	16	02	03	04	12	16	83	84	
		84	04	16	77	83	84	85		
12	Rheinberg	03	03	12	13	14	16	83	88	
		16	02	03	04	12	16	83	84	
13	Dinslaken/Voerde	03	03	12	13	14	16	83	88	
14	Schermbeck/Hünxe	03	03	12	13	14	16	83	88	
16	Alpen	03	03	12	13	14	16	83	88	
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
71	Emmerich	78	71	77	78	79	80	82	83	86
77	Uedem	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
78	Kalkar	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		83	03	16	77	78	83	84		
79	Rees	78	71	77	78	79	80	82	83	86
80	Kleve	78	71	77	78	79	80	82	83	86
82	Bedburg-Hau	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
84	Sonsbeck	16	02	03	04	12	16	83	84	
		77	77	78	82	83	84	85	86	
		83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
85	Kevelaer	77	77	78	82	83	84	85	86	
		84	04	16	77	83	84	85		
86	Goch/Weeze	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
88	Hamminkeln	03	03	12	13	14	16	83	88	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Sonsbeck 84

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
84	Sonsbeck	84	Sonsbeck	
841	Sonsbeck Mitte	042	Geldern-Kapellen	
		161	Alpen Mitte	
		772	Uedemerbruch	
		831	Xanten Mitte	
		853	Winnekendonk	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	04	01	02	04	10	11	16	84	85
02	Kamp-Lintfort	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		16	02	03	04	12	16	83	84	
03	Wesel	16	02	03	04	12	16	83	84	
		83	03	16	77	78	83	84		
04	Geldern/Issum	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
10	Straelen	04	01	02	04	10	11	16	84	85
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	04	01	02	04	10	11	16	84	85
12	Rheinberg	16	02	03	04	12	16	83	84	
16	Alpen	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		16	02	03	04	12	16	83	84	
		83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
77	Uedem	77	77	78	82	83	84	85	86	
		83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
78	Kalkar	77	77	78	82	83	84	85	86	
		83	03	16	77	78	83	84		
82	Bedburg-Hau	77	77	78	82	83	84	85	86	
83	Xanten	16	02	03	04	12	16	83	84	
		77	77	78	82	83	84	85	86	
		83	03	16	77	78	83	84		
		84	04	16	77	83	84	85		
85	Kevelaer	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		77	77	78	82	83	84	85	86	
		84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
86	Goch/Weeze	77	77	78	82	83	84	85	86	
		85	04	77	84	85	86			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Kevelaer 85

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
85	Kevelaer	85	Kevelaer	
851	Kevelaer Mitte	867	Weeze	
852	Wetten	041	Geldern Mitte	
853	Winnekendonk	841	Sonsbeck Mitte	
854	Kervenheim	771	Uedem Mitte	
855	Twisteden	868	Wemb	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
01	Kerken/Wachtendonk	04	01	02	04	10	11	16	84	85
02	Kamp-Lintfort	04	01	02	04	10	11	16	84	85
04	Geldern/Issum	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
10	Straelen	04	01	02	04	10	11	16	84	85
11	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt	04	01	02	04	10	11	16	84	85
16	Alpen	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		84	04	16	77	83	84	85		
77	Uedem	77	77	78	82	83	84	85	86	
		84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
		86	77	78	80	82	85	86		
78	Kalkar	77	77	78	82	83	84	85	86	
		86	77	78	80	82	85	86		
80	Kleve	86	77	78	80	82	85	86		
82	Bedburg-Hau	77	77	78	82	83	84	85	86	
		86	77	78	80	82	85	86		
83	Xanten	77	77	78	82	83	84	85	86	
		84	04	16	77	83	84	85		
84	Sonsbeck	04	01	02	04	10	11	16	84	85
		77	77	78	82	83	84	85	86	
		84	04	16	77	83	84	85		
		85	04	77	84	85	86			
86	Goch/Weeze	77	77	78	82	83	84	85	86	
		85	04	77	84	85	86			
		86	77	78	80	82	85	86		

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Goch/Weeze 86

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
86	Goch/Weeze	86	Goch/Weeze	
861	Goch Mitte	771	Uedem Mitte	
863	Nierswalde	803	Materborn/Reichswalde	
864	Pfalzdorf	821	Bedburg	
865	Landwehr	771	Uedem Mitte	
		781	Kalkar Mitte	
		823	Louisendorf	
867	Weeze	771	Uedem Mitte	861
		851	Kevelaer Mitte	
868	Wemb	855	Twisteden	

Goch/Weeze 86

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
04	Geldern/Issum	85	04	77	84	85	86			
59	Millingen a/d Rijn	80	59	71	78	80	81	82	86	
71	Emmerich	78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
77	Uedem	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		82	71	77	78	80	82	86		
		85	04	77	84	85	86			
		86	77	78	80	82	85	86		
78	Kalkar	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
79	Rees	78	71	77	78	79	80	82	83	86
80	Kleve	78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
81	Kranenburg	80	59	71	78	80	81	82	86	
82	Bedburg-Hau	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
		80	59	71	78	80	81	82	86	
		82	71	77	78	80	82	86		
		86	77	78	80	82	85	86		
83	Xanten	77	77	78	82	83	84	85	86	
		78	71	77	78	79	80	82	83	86
84	Sonsbeck	77	77	78	82	83	84	85	86	
		85	04	77	84	85	86			
85	Kevelaer	77	77	78	82	83	84	85	86	
		85	04	77	84	85	86			
		86	77	78	80	82	85	86		

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Zevenaar 87

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
87	Zevenaar			

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen							
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung						
TG-Nr.	Name								
07	s'Heerenberg	71	07	71	78	79	80	82	87
		87	07	57	71	87			
71 #	Emmerich	71	07	71	78	79	80	82	87
		87	07	57	71	87			

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.

Hamminkeln 88

I. Tarifierung zur VRR-Preisstufe A

von		nach		Über Wabe
TG-Nr.	Name	TG-Nr.	Name	
88	Hamminkeln	88	Hamminkeln	
881	Hamminkeln Mitte	031	Wesel Mitte	
882	Dingden/Wertherbruch	57671	Bocholt Mitte	
		57673	Bocholt West	
		794	Haldern	
884	Mehrhoog	032	Flüren/Bislich	792
		792	Rees-Mehr	
		794	Haldern	
885	Brünen	031	Wesel Mitte	881
		7663	Rhede Süd	
886	Marienthal/Havelich	7691	Venlo Mitte	

II. Tarifierung zur VRR-Preisstufe B

nach Tarifgebiet		Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen								
		Zentral-tarifgebiet	Raumbegrenzung							
TG-Nr.	Name									
03	Wesel	03	03	12	13	14	16	83	88	
		14	03	05	13	14	25	57690	88	
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
05	Dorsten	14	03	05	13	14	25	57690	88	
12	Rheinberg	03	03	12	13	14	16	83	88	
13	Dinslaken/Voerde	03	03	12	13	14	16	83	88	
		14	03	05	13	14	25	57690	88	
14	Schermbeck/Hünxe	03	03	12	13	14	16	83	88	
		14	03	05	13	14	25	57690	88	
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
16	Alpen	03	03	12	13	14	16	83	88	
25	Bottrop/Gladbeck	14	03	05	13	14	25	57690	88	
71	Emmerich	79	71	78	79	57440	88			
57440	Isselburg	79	71	78	79	57440	88			
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
57660	Rhede	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
57670	Bocholt	88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
57690	Raesfeld	14	03	05	13	14	25	57690	88	
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
78	Kalkar	79	71	78	79	57440	88			
79	Rees	79	71	78	79	57440	88			
		88	03	14	57440	57660	57670	57690	79	88
83	Xanten	03	03	12	13	14	16	83	88	

Für alle weiteren Ziele gilt die Preisstufe C.